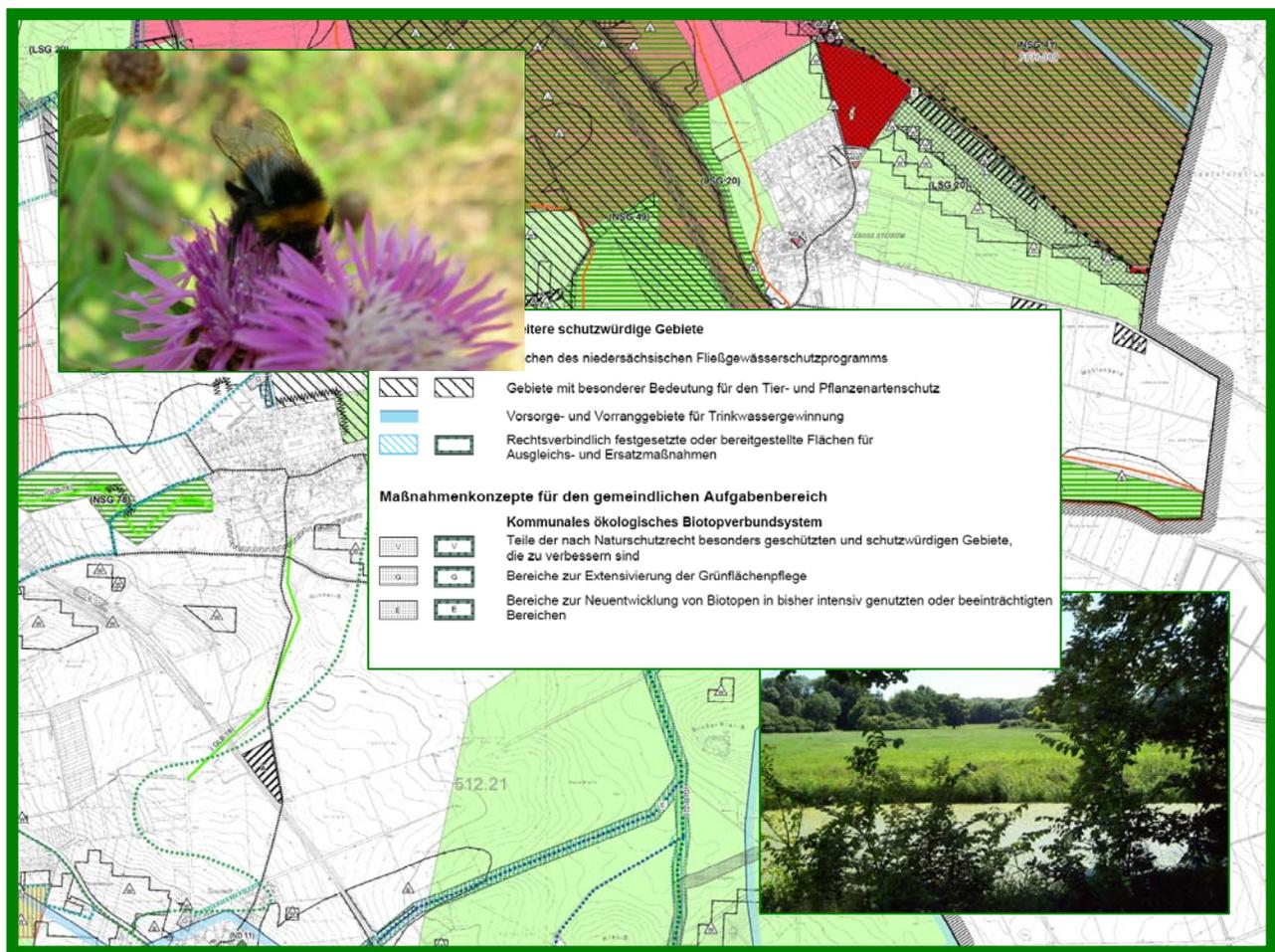


Roland Hachmann, Birgit Kleinschmit,
Astrid Lipski und Ramona Thamm

Planzeichen für die Landschaftsplanung – Untersuchung der Systematik und Darstellungsgrundlagen von Planzeichen



Planzeichen für die Landschaftsplanung – Untersuchung der Systematik und Darstellungsgrundlagen von Planzeichen

Roland Hachmann
Birgit Kleinschmit
Astrid Lipski
Ramona Thamm



Titelgrafik und Fotos: Jens Schiller
Karten- und Legendenausschnitt: Landschaftsplan Königslutter am Elm; Planungsbüro entera, Hannover
Adressen der AutorInnen:
Roland Hachmann IP SYSCON GmbH
Astrid Lipski Tiestestraße 16-18
30171 Hannover
www.ipsyscon.de
Birgit Kleinschmit Technische Universität Berlin
Ramona Thamm Institut für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
Fachgebiet Geoinformationsverarbeitung in der Landschafts-
und Umweltplanung
EB 5, Straße des 17. Juni 145
10623 Berlin
www.geoinformation.tu-berlin.de

Fachbetreuung im BfN:
Jens Schiller BfN, Außenstelle Leipzig
Karl-Liebknecht-Str. 143
04277 Leipzig
jens.schiller@bfn.de

Dokumentation des Sachverständigengutachtens „Planzeichen für die Landschaftsplanung - Systematik und Darstellungsgrundlagen von Planzeichen in analogen und digitalen Planwerken“

Das Skript ist auch als download erhältlich unter: www.bfn.de/0502_raumentwicklung.html?&no_cache=1

Die Beiträge der Skripten werden aufgenommen in die Literaturdatenbank „DNL-online“ (www.dnl-online.de).

Die BfN-Skripten sind nicht im Buchhandel erhältlich.

Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
Telefon: 0228/8491-0
Fax: 0228/8491-9999
URL: www.bfn.de

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.

Nachdruck, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des BfN.

ISBN 978-3-89624-000-2

Druck: BMU-Druckerei

Gedruckt auf 100% Altpapier

Bonn - Bad Godesberg 2010

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
Vorwort	6
1 Einleitung	8
2 Darstellung des Status Quo	9
2.1 Rechtliche Vorgaben.....	9
2.1.1 Europäisches Naturschutzrecht.....	9
2.1.2 Deutsches Naturschutzrecht.....	9
2.1.3 Bundesnaturschutzgesetz.....	9
2.1.3.1 Das gültige Bundesnaturschutzgesetz (bis März 2010).....	10
2.1.3.2 Das künftige Bundesnaturschutzgesetz (ab März 2010).....	10
2.1.4 Verhältnis von Naturschutz und Raumordnung.....	11
2.1.5 Naturschutzgesetze der Bundesländer.....	11
2.1.5.1 Gestaltung der Landschaftsplanung.....	12
2.1.5.2 Mindestinhalte der Landschaftsplanung.....	15
2.1.6 Planzeichen.....	16
2.2 Fachkonventionen.....	17
2.3 In der Literatur dokumentierte Erfahrungen im Umgang mit Planzeichen in der Landschaftsplanung.....	23
2.4 Auswirkungen der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen auf die Planungspraxis.....	24
3 Vorteile und Grenzen einer Standardisierung von Planzeichen	29
4 Empfehlungen für die zukünftige Ausgestaltung der Planzeichen für die Landschaftsplanung	31
4.1 Rahmenbedingungen für die Umsetzung.....	31
4.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	31
4.1.2 Berücksichtigung bestehender fachlicher Konventionen und Standards.....	31
4.1.3 Technische Rahmenbedingungen.....	32
4.1.4 Einbeziehung der Anforderungen von Planzeichennutzern.....	32
4.1.5 Ausrichtung der Planzeichen auf die überörtliche und die örtliche Planungsebene.....	32
4.2 Vorschlag für eine Systematik.....	33
4.2.1 Abzudeckende Inhalte.....	33
4.2.2 Baukastenprinzip mit graphischem System.....	33
4.2.3 Farbliche Gestaltung der Planzeichen.....	35
5 Fazit und Ausblick	37
Quellenverzeichnis	38
Anhänge	44

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Leitfaden Brandenburg (Landschaftsplan): Klima und Lufthygiene – Qualitäten und Potenziale (Landesumweltamt Brandenburg 1996).....	21
Abb. 2:	Leitfaden Berlin: Biotop- und Artenschutz (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin 2001).....	21
Abb. 3:	Leitfaden Bayern: Bodenschutz im Landschaftsplan- Schutz von Flächen mit einer besonderen Bodenfunktion (LfU Bayern 2005).....	21
Abb. 4:	Leitfaden Sachsen-Anhalt: Bedeutsame Erholungsflächen (MRU 1998).....	21
Abb. 5:	Leitfaden Niedersachsen (Landschaftsrahmenplan): Planzeichen und Farbwerte der Karte 2 „Landschaftsbild“ (Paterak et al. 2001).....	22
Abb. 6:	Landschaftsrahmenplan Region Augsburg (1985/1988).....	25
Abb. 7:	Landschaftsplan Forst/ Nord- Klima (Schutz und Entwicklung) (1995).....	26
Abb. 8:	Landschaftsplan Würzburg (1980).....	26
Abb. 9:	Landschaftsplan Offenburg – Handlungsprogramm (2008).....	26
Abb. 10:	Landschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard – Karte 7: Entwicklungsziele und Maßnahmen (1998).....	27
Abb. 11:	Digitale, Web-gestützte Veröffentlichung von Planwerken am Beispiel des Interaktiven Landschaftsplans Königslutter (Karte Ziele und Maßnahmen (Stadt Königslutter 2005).....	27
Abb. 12:	Zuweisung von PlanzV 90-konformen Symbolen (sw/ farbig) mit der Erweiterung für ArcGIS.....	28
Abb. 13:	Digitale Umsetzung des Planzeichens für Schutzgebiete - links ohne, rechts mit Anpassung der Umrisslinie.....	28
Abb. 14:	Bauprinzip von Systemzeichen (Uehlein 2005).....	34
Abb. 15:	Übertragung des Hjelmlev'schen Modells auf die Zeichencodierung am Beispiel des Verkehrszeichens „Wildwechsel“ (Zeichen 142 StVO) (verändert nach Uehlein 2005).....	34
Abb. 16:	Typen von Farbskalen (Uehlein 2005).....	35
Abb. 17:	Klassifizierung der Naturgüter in Leitfarben mit monochromatischem Farbsequenzverlauf (Wagner 2007).....	36
Abb. 18:	Farbabstufung der mindernden und fördernden Aspekte (Wagner 2007).....	36

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Fassung der Bundes- und Landesgesetze zum Naturschutz und zur Raumordnung.....	12
Tab. 2:	Gestaltung der Landschaftsplanung in Bund und Ländern.....	14
Tab. 3:	Gesetzliche Vorgaben zu den Inhalten der Landschaftsplanung von Bund und Ländern.....	15
Tab. 4:	Regelungen zu Planzeichenverordnungen in Bund und Ländern.....	16
Tab. 5:	Übersicht über verfügbare Fachkonventionen des Bundes.....	18
Tab. 6:	Übersicht über verfügbare Fachkonventionen der Länder.....	19
Tab. 7:	Leitfaden Hamburg: Farbübersicht (Ausschnitt) (nach Stadtentwicklungsbehörde Hamburg 2001).....	22

Vorwort

Die Landschaftsplanung ist das zentrale und flächendeckende Instrument mit dem Naturschutz und Landschaftspflege, ihre Ziele räumlich konkretisieren und mit entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen und -erfordernissen untersetzen. Ihre Aufgabe ist es, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die räumliche Gesamtplanung, die Bauleitplanung und in die unterschiedlichsten Fachplanungen einzubringen und Entscheidungsgrundlagen für die zukünftige Raumnutzung, aber auch die Bewilligung konkreter Eingriffsvorhaben zur Verfügung zu stellen. Die Landschaftsplanung stellt damit die Grundlage für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung von Plänen und Programmen dar und liefert auch Informationen für die Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten.

Den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie anderen Fachverwaltungen und auch privaten Vorhabenträgern wird mit der Landschaftsplanung ein vorsorgeorientiertes Instrument für die Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Voraussetzung dafür, dass die Landschaftsplanung diese Funktionen erfüllen kann, ist, dass die Planaussagen leicht lesbar, verständlich und möglichst unmittelbar integrationsfähig in andere raumrelevante und verbindliche Planungen sind. Dies wird insgesamt nur möglich sein, wenn die grundlegenden Inhalte der Landschaftsplanung möglichst einheitlich bestimmt und auch über Plangebietsgrenzen und Planebenen hinweg einheitlich signifiziert werden. Dazu bedarf es einer grundsätzlichen Vereinheitlichung der Planungssprache und ihrer Planzeichen, die aber genügend Gestaltungsspielraum für regionale oder lokale Besonderheiten in den Bundesländern bzw. auf lokaler Ebene bietet und weiterhin planerische Kreativität ermöglicht.

Ein solcher grundlegender und einheitlicher Fundus ermöglicht es, die Pläne lesbarer zu gestalten und die Planaussagen bei Bedarf einfacher auch zu größeren, gebietsüberschreitenden Planungsräumen zusammenzuziehen oder in höheren Planebenen zu aggregieren. Nur so werden Darstellungen von Landschaftsplanungen auch für Raumordnungspläne, Bauleitpläne sowie für Planungen und Verwaltungsverfahren mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft besser zu beachten oder zu berücksichtigen sein. Abwägungsprozesse und Verfahren könnten damit vereinfacht und beschleunigt sowie letztlich auch die Planungssicherheit erhöht werden. Aus diesem Grund formuliert die Planungspraxis seit Jahren ein starkes Bedürfnis für eine Vereinheitlichung und eine verbesserte Kompatibilität.

Diesen Bedarf hat auch der Bundesgesetzgeber erkannt und im neuen Bundesnaturschutzrecht erstmals eine Rechtsverordnungsermächtigung zur Vorgabe von Planzeichen auf Bundesebene verankert. Damit wird zukünftig auch die „Tradition“ der schon seit den 1980-Jahren in Abständen gemeinsam von LANA und der BFANL bzw. des BfN erarbeiteten „Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung“ auf eine rechtliche Basis gestellt.

Mit dem vorliegenden Gutachten werden auf Basis einer rechtlichen und fachlichen Sachstandsanalyse Grundlagen und Empfehlungen für die künftige Ausgestaltung und Fortentwicklung der Planzeichen für die Landschaftsplanung erarbeitet. Ich hoffe, dass das Gutachten die notwendige Fachdiskussion um die Fortentwicklung der Landschaftsplanung und ihrer notwendigen Inhalte im Allgemeinen und die angestrebten Planzeichen im Besonderen voranbringt.

Prof. Dr. Beate Jessel
Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz

1 Einleitung

Die Landschaftsplanung muss sich immer wieder und in zunehmend kürzeren Zeitabständen mit neuen Entwicklungen der Landnutzung, aber auch übergeordneten Herausforderungen wie u. a. Klimawandel, Gefährdung der biologischen Vielfalt, veränderter Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlung und Verkehr, demografischem Wandel und Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen auseinandersetzen. Nur wenn sie sich diesen aktuellen Anforderungen stellt, wird sie als Grundlage vorsorgenden Handelns auf allen Planungsebenen herangezogen werden. Auch wenn es kein nationales Planungsinstrument des Naturschutzes gibt, geben aufgrund dieser gesamträumlichen Entwicklungen und der im nationalen Maßstab zu bewältigenden Herausforderungen bundesweit geltende Empfehlungen für die Ausgestaltung der planerischen Instrumente wertvolle Hilfestellung.

Vor diesem Hintergrund gewinnen bundesweit akzeptierte Standards und Fachkonventionen im Naturschutz an Bedeutung. Auch Planzeichen gehören hierzu und können insbesondere bei einer länderübergreifenden Verwendung zu einer besseren Vermittlung der naturschutzfachlichen Grundlagen, Ziele und Konzepte beitragen. Die derzeitige Planungspraxis ist jedoch durch Uneinheitlichkeit und eine übergroße Vielfalt der planerischen Darstellungen gekennzeichnet. Aus der Planungspraxis ergibt sich insbesondere aufgrund moderner Planungstechniken (Geoinformationssysteme [GIS], Internet) abseits bestehender Normen der Bedarf für eine weitere Vereinheitlichung und eine verbesserte Kompatibilität zur Plansprache der Raumordnung und Bauleitplanung.

Das neue Bundesnaturschutzgesetz greift die Bedeutung einer einheitlicheren Verwendung von Planzeichen auf und sieht mit § 9 BNatSchG n. F. vor, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) die zu verwendenden Planzeichen für die Landschaftsplanung durch eine Rechtsverordnung verbindlich regeln kann. Als Herausforderung eines bundesweiten Planzeichenkatalogs bestehen aktuell, wie auch zukünftig nach der BNatSchG-Novelle, sehr heterogene Ausgangsbedingungen in den Bundesländern. Um Anforderungen an die inhaltliche, rechtliche, graphische und technische Ausgestaltung einheitlicher Planzeichen zu formulieren, müssen daher zunächst die gemeinsamen Rahmenbedingungen für den Einsatz einheitlicher Planzeichen sowie die wesentlichen Erfahrungen aus dem praktischen Einsatz von Planzeichen ermittelt werden.

Als Grundlage für die Entwicklung einheitlicher Planzeichen erarbeitete die IP SYSCON GmbH gemeinsam mit dem Fachgebiet für Geoinformationsverarbeitung in der Landschafts- und Umweltplanung der Technischen Universität Berlin den Status Quo der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben für Planzeichen auf Bundes- und Länderebene. Dieses Ergebnis wurde im Rahmen eines Expertenworkshops („Planzeichen für die Landschaftsplanung“, 24. bis 26.09.2009 auf Vilm) um die Erfahrungen aus Verwaltung, Forschung und Planungspraxis ergänzt. Aufbauend darauf konnten grundlegende Anforderungen und Anregungen an eine einheitliche Ausgestaltung der Planzeichen der Landschaftsplanung sowie an die technischen, inhaltlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für den tatsächlichen praktischen Einsatz erarbeitet werden.

Das vorliegende Sachverständigengutachten fasst den Status Quo und die Ergebnisse des Expertenworkshops zusammen und kann damit als Grundlage für eine weitere Auseinandersetzung mit der Thematik, auch auf bundesweiter Ebene dienen.

2 Darstellung des Status Quo

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die naturschutzrechtlichen Vorgaben zu Planzeichen in der Landschaftsplanung und der Raumordnung des Bundes und der Bundesländer. Die Analysen beziehen sich auf den Stand September 2009. Eine ausführliche Darstellung der analysierten rechtlichen und fachlichen Grundlagen für den Bund bzw. jedes Bundesland findet sich im Anhang.

Die überörtliche Landschaftsplanung umfasst gemäß § 10 BNatSchG n. F. das Landschaftsprogramm (LaPro) und die Landschaftsrahmenplanung (LRP), zur örtlichen Landschaftsplanung gehören der Landschaftsplan (LP) und der Grünordnungsplan (GOP) (§ 11 BNatSchG n. F.).

2.1 Rechtliche Vorgaben

2.1.1 Europäisches Naturschutzrecht

Das Europäische Naturschutzrecht hat erhebliche Auswirkungen auf das nationale Naturschutzrecht einschließlich der Landschaftsplanung. Das Europäische Naturschutzrecht hat sich maßgeblich aus internationalen Abkommen zum Natur- und Artenschutz entwickelt, die in den 70-er Jahren geschlossen wurden. Anders als die internationalen Abkommen verfügt der Naturschutz im Europäischen Gemeinschaftsrecht durch Richtlinien und gerichtliche Kontrollinstanzen über ein völlig anderes Durchsetzungsvermögen. Die Richtlinien sind Vorschriften des Europäischen Naturschutzes, die grundsätzlich in nationales Recht umgesetzt werden müssen, um wirksam zu werden (RIEDEL & LANGE 2002).

Das Europäische Naturschutzrecht besteht im Wesentlichen aus der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) aus dem Jahr 1979 und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) (RL 92/43/EWG) aus dem Jahr 1992. Die FFH-Richtlinie fasst besondere Schutzgebiete, dazu zählen auch die Vogelschutzgebiete, zu einem zusammenhängenden europäischen ökologischen Netz, dem Netzwerk Natura 2000, zusammen. Beide Richtlinien sind in Deutschland innerhalb des Bundesnaturschutzgesetzes und der Landesnaturschutzgesetze in nationales Recht umgesetzt worden.

2.1.2 Deutsches Naturschutzrecht

Das Deutsche Naturschutzrecht besteht vor allem aus dem als Rahmenrecht ergangenen Bundesnaturschutzgesetz und den zur Ausfüllung dieses Gesetzes erlassenen Naturschutzgesetze der Länder.

2.1.3 Bundesnaturschutzgesetz

Die rechtlichen Grundlagen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Die Landschaftsplanung ist das zentrale Planungsinstrument des vorsorgenden Naturschutzes. Ihr Auftrag ist im Bundesnaturschutzgesetz niedergelegt.

Das Bundesnaturschutzgesetz ist derzeit noch ein Rahmengesetz, das durch länderechtliche Regelungen der 16 Bundesländer ausgefüllt und umgesetzt wird. Durch die Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Naturschutz und die Landschaftspflege in die konkurrierende Gesetzgebung (Art. 74 [1] Nr. 29 Grundgesetz) mit Abweichungsrecht der Länder überführt. Dadurch ist nunmehr eine Ausgestaltung des Bundesnaturschutzgesetzes als bundesrechtliche Vollregelung möglich. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 wird erstmals ein in allen Bereichen unmittelbar geltendes Naturschutzgesetz geschaffen. Das Gesetz tritt nach einer Übergangsfrist am 1. März 2010 in Kraft (BFN 2009a).

Für die Benennung der wechselnden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes orientiert sich das Gutachten an der juristischen Sprachregelung. Das noch bis zum 1. März 2010 gültige Bundesnaturschutzgesetz wird als BNatSchG gültige Fassung (g. F.), das ab dem 1. März 2010 in Kraft tretende

Bundesnaturschutzgesetz wird als BNatSchG neue Fassung (n. F.) benannt.

2.1.3.1 Das gültige Bundesnaturschutzgesetz (bis März 2010)

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG g. F.) (BNatSchG g. F.) regelt im zweiten Abschnitt mit dem Instrument der Landschaftsplanung die Durchsetzung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 13 BNatSchG g. F.). Gemäß des rahmenrechtlichen Charakters des BNatSchG g. F. werden die Inhalte und die Planungsebenen der Landschaftsplanung in den §§ 14-16 vorgegeben. Die Darstellungen der Landschaftsplanung sollen für die Raumordnung und Bauleitplanung verwertbar sein (§ 14 [1] BNatSchG g. F.). Die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen so dargestellt werden, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie deren Grundsätze und sonstigen Erfordernisse berücksichtigt werden (§§ 15 und 16 BNatSchG g. F.).

Die Durchführung der Landschaftsplanung liegt in den Händen der Länder, welche die dafür notwendigen Vorschriften zu erlassen haben (§ 13 [2] BNatSchG g. F.). Ebenso erfolgt die Übernahme der Inhalte der überörtlichen Landschaftsplanung in die Raumordnung nach landesplanungsrechtlichen Vorschriften, wobei das BNatSchG g. F. als Integrationslösung vom Prinzip der Sekundärintegration ausgeht (§ 15 [2] BNatSchG g. F.). Dagegen wird die Verbindlichkeit der Landschaftspläne, insbesondere in Hinblick auf die Bauleitplanung, von den Ländern geregelt (§ 16 [2] BNatSchG g. F.).

2.1.3.2 Das künftige Bundesnaturschutzgesetz (ab März 2010)

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BNatSchG n. F.) orientiert sich strukturell an dem im Jahr 2002 umfassend novellierten Bundesnaturschutzgesetz.

Kapitel 2 enthält die Vorschriften zur Landschaftsplanung. „Abweichend von § 15 [1] BNatSchG g. F. erfolgt nach § 10 [2] BNatSchG n. F. die Aufstellung eines Landschaftsprogramms fakultativ, die von Landschaftsrahmenplänen obligatorisch [...]. Die mit dieser Regelung verfolgte Konzeption betont die besondere Bedeutung des Landschaftsrahmenplans für die räumliche Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und den Charakter des Landschaftsprogramms als – zumindest auch – politische Programmaussage über den landesweiten Schutz von Natur und Landschaft zu verfolgenden Ziele“ (BUNDESRAT 2009: 175).

Entsprechend dem Vorbild einiger Länder wird in § 11 BNatSchG n. F. auf der örtlichen Ebene der Grünordnungsplan eingeführt. Er stellt bezüglich der Planungsebene das Äquivalent zum Bebauungsplan dar. Die Aufstellung der Grünordnungspläne erfolgt fakultativ (BUNDESRAT 2009).

§ 11 [3] BNatSchG n. F. enthält „die Verpflichtung zur Berücksichtigung der in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 [7] BauGB und eröffnet die Möglichkeit, diese als Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB verbindlich zu machen“ (BUNDESRAT 2009: 177). Damit wird der Regelungsauftrag bzw. die Regelungsmöglichkeit der Länder in § 16 [2] BNatSchG g. F. durch eine Vollregelung ersetzt.

Dennoch gestatten die Vorschriften den Ländern, ihre ausdifferenzierten Regelungen zur Aufstellung und Form der Verbindlichkeit der Landschaftsplanung aufrechtzuerhalten (vgl. § 10 [4], § 11 [1] S. 4, § 11 [5] BNatSchG n. F.).

Eine wichtige Neuerung für die Darstellungen der Inhalte der Landschaftsplanung findet sich in § 9 [3] S. 3 BNatSchG 2009 in Form einer Rechtsverordnungsermächtigung zur Vorgabe von Planzeichen. Diese „dient dem Zweck, eine Vereinheitlichung der Planungssprache zu bewirken. Dafür sollten die Planzeichen und die ihnen zugeordneten Inhalte einheitlich bestimmt werden. Damit wird es möglich, die Pläne lesbarer zu gestalten und die Planaussagen bei Bedarf einfacher auch zu größeren,

gebietsüberschreitenden Planungsräumen zusammen zu ziehen. Gleichzeitig wird mit einer verbesserten, einheitlichen Lesbarkeit auch die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung insbesondere für Raumordnungspläne und Bauleitpläne und andere Planungen und Verwaltungsverfahren mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbessert“ (BUNDESRAT 2009: 173).

Die Inhalte der Landschaftsplanung werden in § 9 [3] BNatSchG n. F. vorgegeben. Der Katalog der in die Pläne aufzunehmenden Aufgaben wurde gegenüber § 14 [1] BNatSchG 2002 geringfügig erweitert. So sollen Kompensationsflächen und Flächen, die für natur- und landschaftsbezogene Fördermittel geeignet sind, dargestellt werden (Nummer 4 Buchstabe c). „Mit dieser Regelung soll der Bedeutung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Flächen- und Maßnahmepools sowie dem Bedürfnis nach Schaffung einer Angebotsplanung für den Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel (Vertragsnaturschutz, Einsatz Förderprogramme Agrarnaturschutz) Rechnung getragen werden“ (BUNDESRAT 2009: 172). Der Biotopverbund wurde aus systematischen Gründen dem Netz „Natura 2000“ zugeordnet (Buchstabe d) und die Biotopvernetzung hinzugefügt. Damit können die erforderlichen Vernetzungsstrukturen für Biotope und gegebenenfalls notwendige Erfordernisse und Maßnahmen zu ihrem Aufbau planerisch und damit räumlich konkret dargestellt werden. Ebenso sollen künftig die Erfordernisse und Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen (Buchstabe g) dargestellt werden (BUNDESRAT 2009).

2.1.4 Verhältnis von Naturschutz und Raumordnung

Die Raumordnung ist Teil der räumlichen Gesamtplanung. Sie soll für einen nachhaltigen Ausgleich der vielfältigen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüche an den Raum sorgen. Das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes enthält dafür die gesetzlichen Grundlagen. Auch hier hat der Bund nach der Föderalismusreform konkurrierende Gesetzgebungskompetenz mit Abweichungsrecht der Länder erhalten.

Das deutsche Naturschutzrecht ist fest mit den Rechtsgebieten der Raumordnung und Landesplanung verknüpft. Bereits bei der Erarbeitung der Pläne auf den verschiedenen Planungsebenen sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (vgl. § 10 [1] S. 2 und § 11 [2] S. 2 BNatSchG n. F.). Andererseits sind die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 7 [2] ROG bzw. § 1 [7] Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen (vgl. § 10 Ab. 3 und § 11 [3] BNatSchG n. F.). Insbesondere auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnung wird in § 9 [3] S. 2 BNatSchG n. F. hingewiesen.

Für die einheitliche Darstellung der Inhalte in den Raumordnungsplänen bzw. Bauleitplänen wird in § 23 [2] ROG bzw. § 9a Nr. 4 BauGB die Möglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Vorgabe von Planzeichen eingeräumt. Aus der Verordnungsermächtigung des BauGB ist 1990 die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) hervorgegangen. Für die überörtliche Raumplanungsebene liegt keine Planzeichenverordnung vor.

2.1.5 Naturschutzgesetze der Bundesländer

Die derzeitigen länderspezifischen Regelungen zum Naturschutz und der damit verknüpften Landesplanung zeigen, dass erhebliche Differenzen in der Ausgestaltung der Landschaftsplanung in den einzelnen Bundesländern bestehen. Durch die rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundes und die Forderungen aus den EU-Richtlinien haben sich jedoch die sachlichen Inhalte der Landschaftsplanung in den Bundesländern angenähert.

Die Bemühungen der Bundesländer, den europäischen und nationalen Verpflichtungen im Naturschutz und der Landschaftspflege nachzukommen, können auch an den Jahreszahlen der Fassung und Änderungen der betroffenen Ländergesetze abgelesen werden. Wie Tabelle 1 zeigt, wurden die Länderge-

setze zum Naturschutz und zur Raumordnung zeitnah an die neuen Rahmenbedingungen angepasst.

Tabelle 1: Fassung der Bundes- und Landesgesetze zum Naturschutz und zur Raumordnung

	Naturschutz		Raumordnung	Gesetzesinitiative
	Jahr der Fassung / Änderung	Leitfaden Landschaftsplanung	Jahr der Fassung / Änderung	
Bund (BNatSchG g. F.)	2002	2007		
Bund (BNatSchG n. F.)	2009			
Raumordnungsgesetz			2008	
Baden-Württemberg	2005 / 2008	1987	2003 / 2008	
Bayern	2005	1994-2005	2004	
Brandenburg	2004 / 2008	1996	2008	
Hessen	2006 / 2007		2002 / 2007	
Mecklenburg-Vorpommern	2002 / 2006	2004	1998 / 2006	Na / Ro
Niedersachsen	1994 / 2007	2001	2007	Na
Nordrhein-Westfalen	2000 / 2007	1988	2005	Ro
Rheinland-Pfalz	2005		2003 / 2006	
Saarland	2006 / 2008	2004	2002 / 2007	
Sachsen	2007 / 2008	1999	2001 / 2008	
Sachsen-Anhalt	2004 / 2005	1992	1998 / 2007	Na / Ro
Schleswig-Holstein	2007 / 2008		1996 / 2005	
Thüringen	2006 / 2007		2007	
Berlin	2008	2001	2008	
Bremen	2006 / 2009		h	
Hamburg	2007	1997/2000	h	Na
Erläuterungen: h keine Landesplanung Na Naturschutz Ro Raumordnung				

In der Mehrzahl der Bundesländer wurden zur Unterstützung der Fachbehörden und der Planer Leitfäden für die Landschaftsplanung erarbeitet. Darin sind neben methodischen Anleitungen u. a. auch Regelungen zur Darstellung der Inhalte der Landschaftsplanung enthalten. Bemerkenswert ist, dass Dreiviertel dieser Leitfäden inzwischen 7 bis 20 Jahre älter sind als die entsprechenden Naturschutzgesetze. Daher ist zu hinterfragen, ob die jeweiligen Leitfäden noch zeitgemäß sind und den gegenwärtigen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerecht werden.

2.1.5.1 Gestaltung der Landschaftsplanung

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht das Landschaftsprogramm oder den Landschaftsrahmenplan für die überörtliche Planungsebene, den Landschaftsplan und mit dem BNatSchG n. F. den Grünordnungsplan für die örtliche Planungsebene vor. Das BNatSchG n. F. bestimmt auf der überörtlichen Planungsebene den Landschaftsrahmenplan als das obligatorische Planungsinstrument für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Dennoch wird weiterhin von einer Dreistufigkeit der Landschaftsplanung gesprochen (vgl. BUNDESRAT 2009: 128).

Wie die Tabelle 2 zeigt, ist die dreistufige Landschaftsplanung in fast allen Bundesländern etabliert. In Hessen sind Landschaftsrahmenpläne nicht vorgesehen, obwohl auf landesplanerischer Seite die Regionalpläne als das wichtigste, weil konkreteste Planungselement angesehen werden (HMWVL 2009). In Schleswig-Holstein sind mit dem aktuellen Landesnaturschutzgesetz die Landschaftsrahmenpläne als Instrument auf der regionalen Ebene entfallen (MLUR 2009). Das Saarland verzichtet komplett auf die mittlere Planungsebene, sowohl beim Naturschutz als auch bei der Raumordnung. Befreit von der dreistufigen Landschaftsplanung sind die Stadtstaaten, aufgrund ihrer besonderen räumlichen Verhältnisse. Sie können auf Landschaftspläne verzichten (vgl. § 16 [3] BNatSchG g. F. bzw. § 11 [4] BNatSchG n. F.). Da der Grünordnungsplan bereits in fast allen Bundesländern Teil der Landschaftsplanung ist, hat er als fakultatives Planungselement Eingang in das neue Bundesnaturschutzgesetz gefunden (vgl. § 11 BNatSchG n. F.).

Die überörtliche Landschaftsplanung wird in den meisten Bundesländern von den Naturschutzbehörden getragen und in Form von eigenständigen Planwerken erarbeitet (vgl. Tabelle 2). In den Bundesländern in denen die überörtliche Landschaftsplanung in der Trägerschaft der Raumordnung liegt, werden von den Naturschutzbehörden Fachbeiträge erarbeitet, dies allerdings in unterschiedlicher fachlicher Tiefe. In Baden-Württemberg ist im Naturschutzgesetz nur geregelt, dass die Landschaftsrahmenpläne von den Trägern der Regionalplanung im Benehmen mit den Naturschutzbehörden aufgestellt werden (§ 17 [3] NatSchG). In Bayern ist die Landschaftsplanung Teil der räumlichen Gesamtplanung (Artikel 3 [1] BayNatSchG). Die Naturschutzbehörden erarbeiten jedoch die fachlichen Grundlagen und wirken bei der Aufstellung von Plänen und Programmen mit (Artikel 38 und 39 BayNatSchG). In Hessen wird das Landschaftsprogramm als Fachbeitrag von der obersten Naturschutzbehörde erarbeitet und ist Teil des Landesentwicklungsprogramms (§§ 9 [2] und 10 [1] HENatG). Auch in Nordrhein-Westfalen wird ein Fachbeitrag als Grundlage für den Regionalplan von den Naturschutzbehörden erarbeitet. Die Inhalte für diesen Fachplan werden außerdem gesetzlich vorgegeben (vgl. § 15a [2] LG). Der Regionalplan ist gleichzeitig auch Landschaftsrahmenplan (§ 15 [2] LG). In Sachsen werden für die überörtliche Gesamtplanung ebenfalls Fachbeiträge von den Naturschutzbehörden erarbeitet und den Raumordnungsplänen als Anlage beigefügt (§ 5 [1] und [2] SächsNatSchG). In den Bundesländern in denen die überörtliche Landschaftsplanung bei den Trägern der Raumordnung liegt, werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Prinzip der Primärintegration in die Gesamtplanung überführt, mit Ausnahme von Baden-Württemberg. Alle anderen Länder verfahren nach dem Prinzip der Sekundärintegration.

Tabelle 2: Gestaltung der Landschaftsplanung in Bund und Ländern

Planungsebene		Überörtlich			Örtlich	
	Dreistufigkeit	Erstellt von Naturschutzbehörde	Sekundärintegration	Planungsregion LRP = RP	Erstellt von Naturschutzbehörde	Sekundärintegration
Bund (BNatSchG g. F.)		a				
Bund (BNatSchG n. F.)	GOP	a				
Baden-Württemberg	GOP	b			B	
Bayern	GOP	c	P		G	P
Brandenburg	GOP				G	
Hessen	d	c	P	d	B	P
Mecklenburg-Vorpommern	GOP				G	
Niedersachsen					G	
Nordrhein-Westfalen					K	N
Rheinland-Pfalz					B	
Saarland	d / GOP			e	B	
Sachsen			P		G	
Sachsen-Anhalt					B	
Schleswig-Holstein	d			d	G	
Thüringen						
Berlin	g			e		N
Bremen	g			e		N
Hamburg	g			e		

Erläuterungen:
 graues Feld: erfüllt weißes Feld: nicht erfüllt gestreiftes Feld: gemischt

a	wird von Bundesländern bestimmt	f	Pläne der Nationalparke u. Biosphärenreservate sind gleichzeitig LRP u. weichen von Planungsregion der Regionalplanung ab
b	LaPro wird von Naturschutzbehörden, LRP von Trägern der Regionalplanung im Benehmen mit den Naturschutzbehörden erstellt	g	Sonderregelung für die Stadtstaaten
c	Naturschutzbehörden erstellen Fachbeiträge, Landschaftsplanung ist Teil der Gesamtplanung u. wird z.T. den Raumordnungsplänen angehangen	B	Träger der Bauleitplanung
d	kein LRP	G	Gemeinde
e	keine Regionalplanung	GOP	Grünordnungsplan
		K	Kreis
		P	Primärintegration
		N	Nichtintegration

Der Landschaftsrahmenplan konkretisiert die überörtlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und stellt auch nach Aussage des BNatSchG n. F. die wichtigste überörtliche Planungsebene dar. Vor diesem Hintergrund ist bemerkenswert, dass nur in etwa der Hälfte der Bundesländer (die Stadtstaaten ausgenommen) die Planungsräume der Landschafts- und Regionalplanung übereinstimmen (vgl. Tabelle).

Die Übersicht in Tabelle 2 verdeutlicht, dass auf der örtlichen Planungsebene in den Gesetzen von nur vier Bundesländern (Thüringen, Berlin, Bremen, Hamburg) die Naturschutzbehörden explizit als Träger der Landschaftsplanung bestimmt werden. In allen anderen Bundesländern stellen entweder die

Gemeinden, Kreise oder direkt die Träger der Bauleitplanung die Landschaftspläne auf. Während die überwiegende Zahl der Bundesländer dem Modell der Sekundärintegration folgt, arbeiten Bayern und Hessen auch auf der örtlichen Ebene nach dem Modell der Primärintegration. In Nordrhein-Westfalen, Berlin und Bremen werden die Landschaftspläne als Satzung oder Rechtsverordnung erlassen und erhalten dadurch eine eigene Außenverbindlichkeit.

2.1.5.2 Mindestinhalte der Landschaftsplanung

Mindestinhalte für alle Stufen der Landschaftsplanung legt der Katalog in § 14 [1] BNatSchG g. F. fest. Wie in Tabelle 3 zu erkennen, stellen lediglich die Ländergesetze von Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen den Katalog aus dem BNatSchG g. F. nicht vollständig dar. Das Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz verweist komplett auf das BNatSchG, drei Bundesländer (Brandenburg, Saarland, Bremen) treffen sogar ausführlichere Regelungen.

Die Inhalte der Landschaftsplanung werden in den meisten Bundesländern wie im BNatSchG allgemein angegeben. In Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Berlin und Hamburg wird ein solcher Katalog der überörtlichen Planungsebene zugeordnet. Zusätzliche Mindestinhalte für die örtliche Planungsebene bestimmen Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Berlin (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Gesetzliche Vorgaben zu den Inhalten der Landschaftsplanung von Bund und Ländern

	Mindestinhalte nach § 14 [1] BNatSchG g. F.			Zuordnung zu den Planungsebenen		
	Erfüllt	Weniger	Mehr	Allgemein	Überörtlich	Örtlich
Bund (BNatSchG g. F.)						
Bund (BNatSchG n. F.)						
Baden-Württemberg						
Bayern						
Brandenburg						
Hessen						
Mecklenburg-Vorpommern						
Niedersachsen						
Nordrhein-Westfalen						
Rheinland-Pfalz						
Saarland						
Sachsen						
Sachsen-Anhalt						
Schleswig-Holstein						
Thüringen						
Berlin						
Bremen						
Hamburg						
Erläuterungen: graues Feld: erfüllt weißes Feld: nicht erfüllt						

2.1.6 Planzeichen

In der Bauleitplanung haben Planzeichen eine lange Tradition und werden seit Jahrzehnten in der Planzeichenverordnung gesetzlich vorgeschrieben. Durch die Planzeichenverordnung wird sichergestellt, dass die Inhalte der einzelnen Pläne wiedererkennbar und schnell lesbar sind. Das ist vor allem für den behördlichen Abstimmungs- und Festsetzungsprozess wichtig.

Dagegen sind Planzeichenverordnungen in der Landschaftsplanung, wie die Übersicht in Tabelle 4 zeigt, nicht selbstverständlich. Dennoch erkennen die Gesetzgeber in sieben Bundesländern die Vorteile von einheitlichen Planzeichen. Dementsprechend ist in den Naturschutzgesetzen von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Bremen die Möglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung für die Darstellung der Inhalte der Landschaftsplanung durch Planzeichen eingeräumt worden. Doch nur in zwei Bundesländern, in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, wurden Planzeichenverordnungen für Landschaftspläne erlassen. In Niedersachsen und Berlin gibt es Richtlinien für Landschaftsrahmenpläne bzw. Landschaftspläne.

Tabelle 4: Regelungen zu Planzeichenverordnungen in Bund und Ländern

	Landschaftsplanung				Raumordnung		
	überörtlich		örtlich		Ermächtigung	Verweis auf ROG	Verordnung / Richtlinie
	Ermächtigung	Verordnung / Richtlinie	Ermächtigung	Verordnung / Richtlinie			
Bund (BNatSchG g. F.)							
Bund (BNatSchG n. F.)							
Raumordnungsgesetz							
Baden-Württemberg							VwV
Bayern							RL
Brandenburg					RL		RL
Hessen							
Mecklenburg-Vorpommern					RL		
Niedersachsen		RL					
Nordrhein-Westfalen							
Rheinland-Pfalz							
Saarland							
Sachsen							
Sachsen-Anhalt							
Schleswig-Holstein							
Thüringen							
Berlin				RL			g
Bremen							g
Hamburg							g
Erläuterungen: graues Feld: erfüllt weißes Feld: nicht erfüllt gestreiftes Feld: zum Teil erfüllt g Sonderregelung Stadtstaaten RL Richtlinie VwV Verwaltungsvorschrift							

Für die Regionalplanung sehen die Landesplanungsgesetze in nur fünf Bundesländern eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung, Richtlinie oder Weisungsbefugnis für Planzeichen vor. Zusätzlich verweisen die Landesplanungsgesetze von Rheinland-Pfalz und Sachsen für die Verwendung von Planzeichen in Regionalplänen auf bundesbehördliche Festlegungen, die im Raumordnungsgesetz ebenfalls in Form einer Rechtsverordnungsermächtigung niedergelegt, aber nicht umgesetzt sind. Bei Ausklammerung der Stadtstaaten, hat dennoch nahezu die Hälfte der Bundesländer eine Planzeichenverordnung, Richtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften für die Darstellungen in den regionalen Raumordnungsplänen erlassen. Für die Stadtstaaten ersetzt aufgrund der Sonderregelung nach § 8 ROG der Flächennutzungsplan die räumliche Gesamtplanung und es gilt entsprechend dem BauGB PlanzV 90.

2.2 Fachkonventionen

Neben den rechtlichen Vorgaben existieren auf Bundes- wie auch auf Länderebene diverse Fachkonventionen, veröffentlicht in Form von Leitfäden oder Planungshilfen, die Aussagen über eine mögliche Ausgestaltung der landschaftsplanerischen Planwerke (Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Grünordnungsplan) sowie der Verwendung von Planzeichen zur Darstellung der Planinhalte beinhalten. Zusätzlich stehen auch aus anderen Bereichen (z.B. Raumordnung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung) Planzeichenvorgaben zu landschaftsplanerischen Themenbereichen zur Verfügung, die mögliche Anhaltspunkte für eine Ausgestaltung einheitlicher Planzeichen bieten können. Eine Zusammenstellung der verfügbaren und ausgewerteten Konventionen findet sich im Quellenverzeichnis unter „Fachkonventionen“. Für Rheinland-Pfalz, Bremen, Thüringen, Hessen und Schleswig-Holstein stehen keine Fachkonventionen zur Verfügung, die Empfehlungen für landesweit anwendbare Planzeichen vorhalten. In diesen Bundesländern wird i.d.R. auf die für die Bundesebene vorliegenden Planzeichen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2000) verwiesen.

Neben konkreten Empfehlungen für die Verwendung von Planzeichen werden in den Konventionen auch Aufgaben und Ziele der Landschaftsplanung und einsetzbare Methoden erläutert, Hinweise zu geeigneten Maßstäben und zur Vervielfältigung von Karten gegeben sowie Mustergliederungen für Planwerke zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden Informationen zum Aufstellungsverfahren der Pläne (Beteiligung, Abwägung, Genehmigung), den rechtlichen Grundlagen sowie zur Umsetzung von Maßnahmen bereitgehalten (vgl. auch Datenblätter im Anhang). Empfehlungen für die Verwendung von Planzeichen werden als textliche und zeichnerische Vorschläge anhand von realen Beispieltkarten, Musterplänen oder auch katalogartigen Planzeichenlisten unterbreitet. In einigen der Konventionen sind nur textliche Vorgaben enthalten, die vor allem die Inhalte der Planwerke benennen, aber nicht zwingend eins zu eins in einen Legendenpunkt und damit auch in Planzeichen überführt werden können. Hierzu gehören zum Beispiel die Mindestanforderungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) an die Landschaftsplanung (LANA 1995) bzw. die Landschaftsrahmenplanung (LANA 2001), die jeweils umfassend auflisten, welche Inhalte im entsprechenden Planwerk dargestellt werden sollten. Daraus resultierende Vorgaben für Planzeichen werden darin aber nicht getroffen. Andere Konventionen umfassen ebenfalls maßgeblich textliche Vorgaben und stellen beispielhaft für die Inhalte Planzeichen zur Verfügung. Nur wenige der Veröffentlichungen stellen umfassend und systematisch Planzeichenvorgaben für verschiedenste Inhalte zur Verfügung (vgl. Tabelle 5 und Tabelle 6).

Tabelle 5: Übersicht über verfügbare Fachkonventionen des Bundes

Konvention	Jahr	Planungsebene			Inhalte							Sonstiges
		LRP	LP	GOP	Arten/ Biotope	Landschafts- bild/ Erholung	Wasser	Boden	Klima/ Luft	Leitbild/ Zielkonzept	Maßnahmen	
Landschaftsplanung – Inhalte und Verfahrensweise (BMU 1997)	1997				T/Z	T/Z	T	T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	nur Beispiele
Planzeichen für die Landschaftsplanung (BfN 2000)	2000								T/Z	T/Z	T/Z	
Landschaftsplanung für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung (BfN 2002)	2002				T/Z				T/Z	T/Z	T/Z	nur Beispiele
Landschaftsplanung- Grundlage vorsorgenden Handelns (BfN 2007)	2007				T/Z	T/Z			T/Z	T/Z	T/Z	Zusätzliche Beispiele für die Bereiche Freiraumstruktur, Eignungsreiche Kompensationsflächen
Mindestanforderungen an die örtliche Landschaftsplanung (LANA 1995)	1995					T	T	T	T	T	T	
Mindestinhalte der flächen-deckenden, überörtlichen Landschaftsplanung (LANA 2001)	2001					T	T	T	T	T	T	

Erläuterungen:
 hellgrau: Angaben vorhanden
 dunkelgrau: Angaben mit Katalogcharakter
 T= textliche Vorgaben
 Z= zeichnerische Vorgaben

Tabelle 6: Übersicht über verfügbare Fachkonventionen der Länder

Bundesland	Jahr	Planungsebene			Inhalte							Sonstiges
		LRP	LP	GOP	Arten/ Biotope	Landschafts- bild/ Erholung	Wasser	Boden	Klima/ Luft	Leitbild/ Zielkonzept	Maßnahmen	
Baden-Württemberg	1987									T	T	
Bayern	1994-2005				T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	T/Z
Berlin	2001				T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	Digital, schwarz-weiß / farbig, abwei- chende Struktur
Brandenburg	1996/ 1999				T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	T	GOP: nur Beispiele, LP: zusätzl. Beispiele Siedlungsgeschichte, Bewer- tung von Eingriffen
Bremen	Für Bremen liegen keine landesweiten Fachkonventionen vor.											
Hamburg	1997/ 2001									T/Z	T/Z	schwarz-weiß / farbig, Farbwerte (Stabi- lo, CMYK)
Hessen	Für Hessen liegen keine landesweiten Fachkonventionen vor.											
Mecklenburg-Vorpommern	2004				T/Z	T	T/Z	T/Z	T	T/Z	T/Z	Zusätzl. Beispiele: zusammen-fassende Bewertung, Konflikte
Niedersachsen	2001				T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	Farbwerte (CMYK)
Nordrhein-Westfalen	1998				T/Z					T/Z	T/Z	
Rheinland-Pfalz	Für Rheinland-Pfalz liegen keine landesweiten Fachkonventionen vor.											
Saarland	2004				T	T	T	T	T	T	T	Zusätzl. Beispiele: Mindest- anforderungen Bauleitplanung
Sachsen	1999				T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	T	Zusätzl. Beispiele: Konflikte, Stellungs- nahmen Bauvorhaben
Sachsen-Anhalt	1992				T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	T/Z	LP: schwarz-weiß/ farbig, LRP: Beispiele anderer Länder
Schleswig-Holstein	Für Schleswig-Holstein liegen keine landesweiten Fachkonventionen vor.											
Thüringen	Für Thüringen liegen keine landesweiten Fachkonventionen vor.											
Erläuterungen: hellgrau: Angaben vorhanden dunkelgrau: Angaben mit Katalogcharakter T = textliche Vorgaben Z = zeichnerische Vorgaben												

In Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung sind die Konventionen strukturiert, die zeichnerischen Vorgaben hingegen sind nur zum Teil systematisch aufgebaut, je nach Umfang und Erscheinungsjahr der Leitfäden. Inhaltlicher Schwerpunkt der Empfehlungen ist der (übernahmefähige) Bereich der Entwicklungsziele und Maßnahmen, während die Inhalte der Bestands- und Bewertungskarten nur zum Teil mit konkreten Planzeichenvorschlägen belegt sind. Während dies auf Bundesebene vollständig zutrifft (vgl. Tabelle 5), bestehen in einigen Bundesländern auch katalogartige Vorgaben für die Bestands- und Bewertungskarten (vgl. Tabelle 6). So wurden beispielweise für Niedersachsen und Sachsen-Anhalt jeweils Planzeichen für die überörtliche und örtliche Ebene entwickelt, die Zustandsdarstellung und Planungskarte systematisch abdecken. Auch in Bayern stehen für diese Karteninhalte Vorgaben bereit. Aufgrund der Aufteilung der Vorgaben auf Planungshilfen zu den einzelnen Schutzgütern, die in unterschiedlichen Jahren veröffentlicht wurden, existieren jedoch Differenzen in der graphischen Aufbereitung der Planzeichen. Mit dem Handbuch für die Berliner Landschaftspläne wird ebenfalls ein ganzer Katalog an Planzeichen zur Verfügung gestellt, dieser orientiert sich jedoch nicht an der sonst üblichen Aufteilung nach Erfassung/ Bewertung des Bestandes sowie Ziel- und Maßnahmenkonzept. Die saarländische Fachkonvention arbeitet landschaftsplanerische von der Seite der Bauleitplanung auf und enthält daher nur wenige Angaben zu eigenständigen Darstellung der landschaftsplanerischer Inhalte. In einzelnen Konventionen werden auch zusätzliche Themenbereiche mit Planzeichen dargelegt, wie z.B. Freiraumstruktur, Kompensationsflächen, Siedlungsdichte, Bewertung von Eingriffen, Stellungnahmen zu Bauvorhaben und Konflikte.

Die Fachkonventionen sind in vielen Fällen älter als die aktuell gültigen Gesetze (vgl. Kap. 2.1). Die Veröffentlichungsjahre schwanken zwischen 1987 und 2005 auf Länderebene sowie zwischen 1997 und 2007 bei den Veröffentlichungen mit bundesweiten Vorgaben. Nur in wenigen Fällen berücksichtigen die Konventionen daher die digitale Erstellung und Veröffentlichung der Planwerke, Empfehlungen liegen hier nur in einzelnen Konventionen vor. So geben z.B. die Fachkonvention aus Hamburg und Niedersachsen konkrete CMYK-Farbwerte für die digitale Umsetzung der Zeichen vor, Niedersachsen und Berlin bieten überdies auch eine digitale Fassung aller Zeichen an. Schwarz-Weiß-Darstellungen sind neben den farbigen Repräsentanten auch noch in den Konventionen enthalten. Berlin, Sachsen-Anhalt sowie auch das BfN bieten hier zu jedem der Zeichen beide Varianten an.

Überwiegend in den Fachkonventionen sind auch allgemeine Vorgaben zur Kartengestaltung sowie Information zu Gestaltungsprinzipien der Planzeichen enthalten, die wiederum hilfreich bei der Ableitung weiterer Planzeichen oder der Entwicklung neuer für neue Sachverhalte und Maßnahmen sind. In den für die Bundesebene vorliegenden Leitfäden werden hier nur sehr wenige Informationen für den Planaufsteller bereitgehalten.

Die meisten Fachkonventionen beziehen sich mit ihren Vorgaben auf den Landschaftsplan. Nur Niedersachsen, Sachsen-Anhalt sowie die Konventionen des Bundes beziehen auch die überörtliche Landschaftsplanung (i.d.R. der Landschaftsrahmenplan) mit ein. In vier der Bundesländer (Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und das Saarland) beziehen sich die Vorgaben (auch) auf die verbindliche Landschaftsplanung/ Grünordnungsplanung.

Abbildung 1 bis Abbildung 4 zeigen Beispiele der Planzeichenvorgaben aus den Leitfäden für Berlin, Bayern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt für unterschiedliche Karteninhalte. Die Beispiele verdeutlichen zum einen die vielfältigen graphischen Möglichkeiten, die für die Ausgestaltung von Planzeichen bestehen. Zum anderen lässt sich aber auch anhand der wenigen Beispiele bereits abschätzen, dass Unterscheidbarkeit von Inhalten und gleichzeitige Lesbarkeit der Karten eine Herausforderung darstellen. Der Unterschied zwischen digital (Berlin) und analog (Bayern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt) wird ebenfalls deutlich.

Tabelle 7 und Abbildung 5 veranschaulichen anhand von Beispielen aus den Fachkonventionen für Hamburg und Niedersachsen, wie die Festsetzungen von Farbgebungen aussehen können. Während die Festsetzungen für die analoge Umsetzung aufgrund eingeschränkter Farbtonauswahl manuelle Anpassung ermöglichen und z.T. auch erfordern (siehe Tabelle 7), lassen sich für die digitale Planerstellung trotz größerer Farbauswahl präzisere Vorgaben machen. Die jeweilige farbliche Umsetzung kann aber dennoch - abhängig vom Ausgabegerät (Drucker, Bildschirm) - unterschiedlich sein.

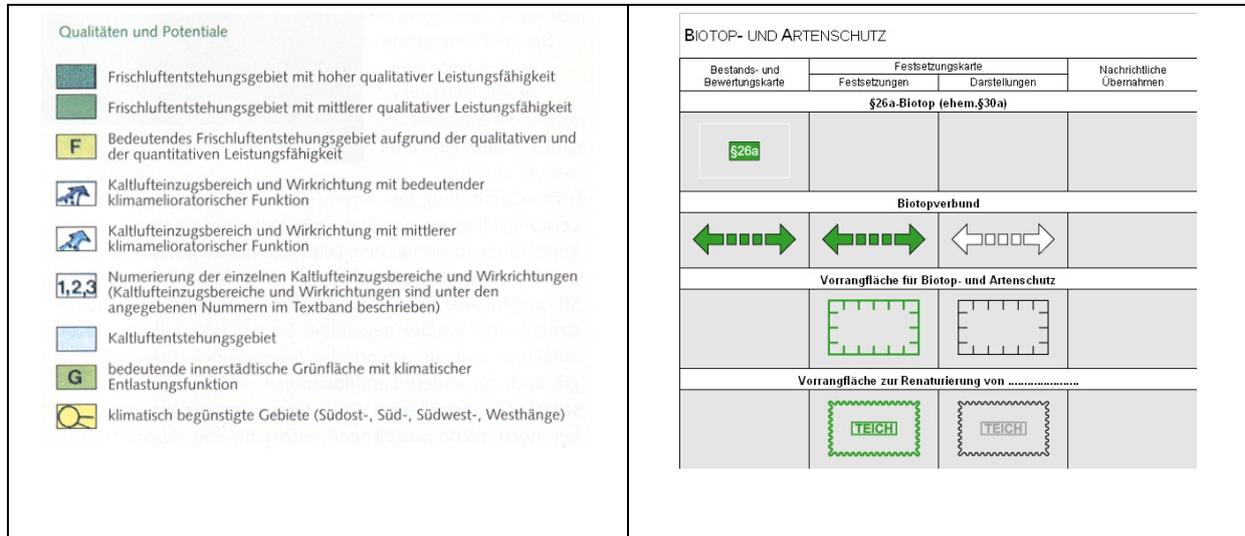


Abbildung 1: Leitfaden Brandenburg (Landschaftsplan): Klima und Lufthygiene – Qualitäten und Potenziale (LAN-DESUMWELTAMT BRANDENBURG 1996)

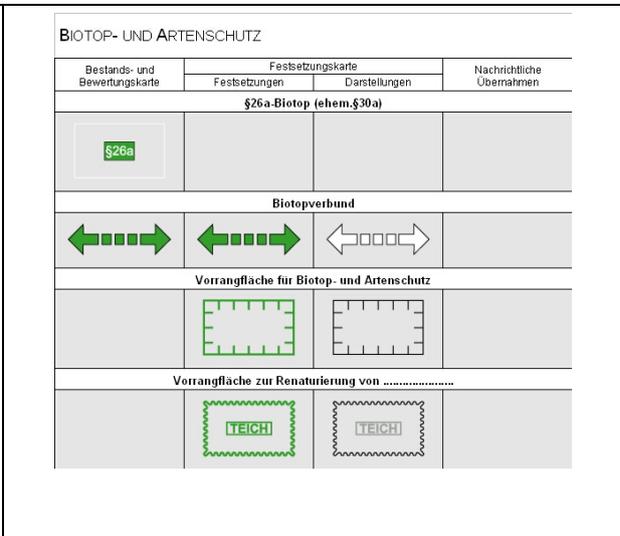


Abbildung 2: Leitfaden Berlin: Biotop- und Artenschutz (SENATSWERKSTÄTTE FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN 2001)



Abbildung 3: Leitfaden Bayern: Bodenschutz im Landschaftsplan- Schutz von Flächen mit einer besonderen Bodenfunktion (LfU Bayern 2005)

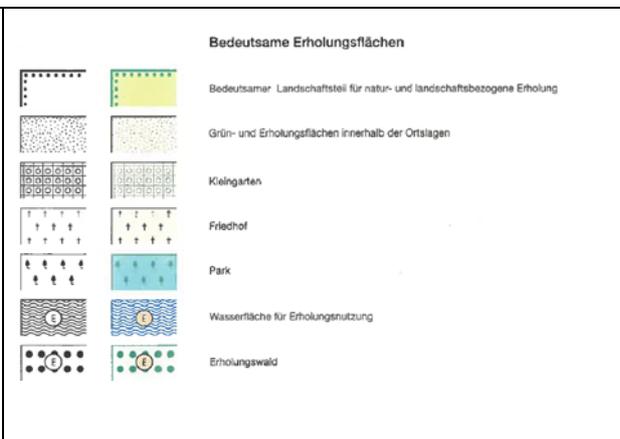


Abbildung 4: Leitfaden Sachsen-Anhalt: Bedeutsame Erholungsflächen (MRU 1998)

Tabelle 7: Leitfaden Hamburg: Farbübersicht (Ausschnitt) (nach STADTENTWICKLUNGSBEHÖRDE HAMBURG 2001)

Festsetzungen	Farbbezeichnung	Stabilo*	Vierfarbenseparation (CMYK)
Grünland	maigrün	87/575	40/5/100/0
Extensives Grünland	maigrün	87/575	40/5/100/0
Obstwiese	maigrün	87/575	40/5/100/0
Feuchtgrünland	blaugrün	87/460	80/5/30/0
Fläche für umweltverträgliche Landwirtschaft gem. AGÖL-Richtlinie	gelbgrün	87/200	10/0/100/0
Trockenrasen	olivgrün	87/585	40/30/100/0
Heide	olivgrün	87/585	40/30/100/0
Sukzessionsfläche	olivgrün	87/585	40/30/100/0
Naturnaher Wald	tannengrün	87/595	100/30/70/0
Artenreich gestuftes Grünland	tannengrün	87/595	100/30/70/0

* Die begrenzte Auswahl der Stabilo-Farbpalette macht es in Einzelfällen erforderlich, die Farben unterschiedlich aufzutragen und ggf. zu mischen. Maßgeblich ist der Farbton der Legende im Handbuch

Karte 2: »Landschaftsbild«

Farbwerte:
 Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher Bedeutung C 000/ M 100/ Y 010
 Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung C 000/ M 070/ Y 010
 Landschaftsbildinh. mit mittlerer Bedeutung C 000/ M 040/ Y 010
 Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung C 000/ M 030/ Y 000
 Landschaftsbildeinheit mit sehr geringer Bedeutung C 000/ M 010/ Y 000

Planzeichen:
 — Grenze des Landkreises/ Stadtgebietes
 — Grenze benachbarter Landkreise/Städte
 - - - Abgrenzung der Naturräumlichen Einheiten
 630.00 Nr. der Naturräumlichen Einheit

Bewertung der Landschaftsbildeinheiten

 1 Gebiets-Nr. der Landschaftsbildeinheit

Typische und prägende Landschaftsbildelemente und -eigenschaften (Beispiele)

 Niederung/Flusstal
 Hangkante/Talkante/Geländestufe
 Hügel/Kuppe
 Einzelbaum/Baumgruppen
 Allee/Baumreihe
 Gewässer
 Gewässer < 1 ha
 Vogel-Rastplatz
 Historisches Kulturlandschaftselement
 Historische Siedlungsform
 Siedlungsrand mit harmonischem Übergang
 Siedlungsrand mit störendem Übergang
 Fernwirkungen einzelner Landschaftselemente

Wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen und Gefährdungen (Beispiele)

 Hochspannungsfreileitung (ab 110 KV)
 Sendemast u.ä./Groß-Kraftwerk
 Windkraftanlage/Windpark
 Industrie- oder Gewerbeanlage/-gebiet
 Deponie / Kläranlage
 Massentierhaltung
 Lagerstättenabbau/Abgrabung
 Aufschüttung / Flugplatz u.ä.
 Überregionale Straßenverbindung
 Überregionale Schienenverbindung
 Lärmbereich von überregionalen Verkehrsanlagen/ Gewerbebetrieben
 Schadstoffeintrag von überregionaler Straßenverbindung
 Fernwirkung

Abbildung 5: Leitfaden Niedersachsen (Landschaftsrahmenplan): Planzeichen und Farbwerte der Karte 2 „Landschaftsbild“ (PATERAK ET AL. 2001)

2.3 In der Literatur dokumentierte Erfahrungen im Umgang mit Planzeichen in der Landschaftsplanung

Neben den Fachkonventionen stehen vereinzelt Veröffentlichungen zur Verfügung, die sich mit der Ausgestaltung von Planzeichen und ihrem Einsatz in der landschaftsplanerischen Praxis befassen. Es handelt sich hierbei zum einen um Erfahrungsberichte bzw. Untersuchungen der Umsetzung von Planzeichen in der Praxis, zum anderen um die Analyse graphischer Merkmale und Vorschläge zum Einsatz dieser Erkenntnisse für die Planzeichenerstellung in der Landschaftsplanung.

REFIOR (2001) erprobte an zwei Beispielen die praktische Umsetzung der Vorgaben aus dem Planzeichenerlass für Sachsen-Anhalt (MRU 1998). Für zwei Gemeinden in Sachsen-Anhalt wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben digitale Landschaftspläne in GIS-fähiger Form erstellt (REFIOR 2001:35ff). Die dabei gemachten Erfahrungen zeigen, dass der Planzeichenerlass praktikabel ist. Eine Umsetzung der Planzeichen anhand dieser Vorgaben ist grundsätzlich möglich. Defizite wurden aber in der digitalen Umsetzbarkeit der Planzeichen festgestellt. Da die Planzeichen bisher nur analog vorliegen, müssen sie mit hohem Arbeitsaufwand in digitale Formen überführt werden, was angesichts unterschiedlicher Arbeitsweisen und Software wiederum zu voneinander abweichenden digitalen Planzeichen führen kann. Dies führt zu der Empfehlung, dass die GIS-gestützte Erstellung von Karten bei einer Weiterentwicklung von Planzeichen verstärkt Berücksichtigung finden soll (REFIOR 2001:40). Vorteile der Verwendung einheitlicher Planzeichen wurden vor allem für die unteren Naturschutzbehörden identifiziert, die die Pläne als Arbeitsinstrument verwenden. Lesbarkeit und Auswertung der Planwerke wird für diese Nutzer erleichtert. Zudem können Inhalte der Landschaftsplan einfach und zielorientiert in die Flächennutzungsplanung übernommen werden.

UEHLEIN (2000) analysierte die vom BfN 2000 veröffentlichten „Planzeichen für die Landschaftsplanung“ nach graphischen Gesichtspunkten und stellte fest, dass „trotz kleiner Unzulänglichkeiten im graphischen Aufbau die rechtssystematisch abgeleitete Struktur des Kataloges besticht“ (UEHLEIN 2000:496). Auch wenn eine weitere Konkretisierung der Maßnahmen für die Bundesländer erforderlich ist, können die im Katalog vorliegenden Planzeichen für Landschaftspläne größerer Gemeinden und die Aufbereitung der Inhalte für die Integration in die Bauleitplanung eine wertvolle Unterstützung darstellen. (ebd.). UEHLEIN (2005) befasste sich des Weiteren mit den theoretischen Grundlagen der Kartendarstellung. Graphische Variablen (Farbe, Form, Größe, Richtung, Muster und Helligkeit [Raster/Schraffur]) für die Erstellung von Planzeichen werden vorgestellt ebenso wie Konstruktionsverfahren auf Basis harmonischer Teilungsverfahren oder der Rasterbildung. Dabei werden auch aktuelle Entwicklungen und Probleme der GIS- und internetbasierten Zeichenentwicklung im gestalttheoretischen Zusammenhang angesprochen. Zudem werden bestehende rechtliche Vorgaben und die wichtigsten Musterplanungen und Planzeichensammlungen der Umweltplanung vorgestellt und diskutiert. Ein graphisches Konzept und ein Bauplan von Planzeichen werden am Beispiel der veröffentlichten Grundlagen der Zeichen der Unfallverhütungsvorschriften erläutert, da von keiner Zeichensammlung der Umweltplanung entsprechende Ausführungen bekannt sind (UEHLEIN 2005).

WAGNER (2007) untersuchte an der Fachhochschule Weihenstephan anhand von fünf Beispielen die graphische Darstellungsweise von Planzeichen in bayerischen Landschaftsplänen. Lesbarkeit und Verständlichkeit der Plangraphiken, Symbole und Farbgebungen standen bei der Untersuchung im Vordergrund. Die Untersuchung zeigte, dass die Landschaftspläne nicht einheitlich gestaltet sind. Zudem ist der Legendenaufbau zum Teil unübersichtlich und erschwert damit die Lesbarkeit der Karte, was auch von interviewten Nutzern der jeweiligen Pläne kritisiert wurde. Aufbauend auf diesen Ergebnissen und unter Berücksichtigung bestehender Planzeichenvorgaben sowie den Mindestanforderungen der LANA wurden Musterlegenden für die Darstellung der Schutzgüter Wasser, Landschaftsbild/ Erholung und Arten/ Biotope entwickelt (vgl. Kap. 4.2.3).

2.4 Auswirkungen der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen auf die Planungspraxis

In der Praxis führen die heterogenen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen (unterschiedliche Integrationsformen der Landschaftsplanung, Planungsträger und Maßstabsebenen) zu einer ebenfalls heterogenen Ausgestaltung der Planwerke - unabhängig von der Planungsebene. Diese wird verstärkt durch die Anforderungen, die durch unterschiedliche naturräumliche Ausstattung, Größe und Siedlungsdichte und -struktur der Planungsräume an die Planwerke gestellt werden. Die tatsächliche Ausgestaltung der Planzeichen selbst (Symbole, Farben, Komplexität der Zeichen) ist dabei auch abhängig vom Veröffentlichungsjahr des Planwerkes bzw. dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stand der Technik. Die Spanne der Veröffentlichungen reicht hier z.B. bei den Landschaftsplänen - je nach Bundesland - von den 70er Jahren bis heute (vgl. BFN 2009b). In den letzten Jahren rückte auch die digitale Erstellung und Publikation von Landschaftsplänen und Landschaftsrahmenplänen weiter in den Fokus. Beispiele sind hier die Landschaftspläne aus Mettmann (Nordrhein-Westfalen), Güstrow (Mecklenburg-Vorpommern) und Königslutter (Niedersachsen) sowie der ebenfalls aus Niedersachsen stammende Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden, deren Karten auch online für den Nutzer bereitgestellt werden (BFN 2009b, LANDKREIS VERDEN 2009).

Abbildung 6 bis Abbildung 11 zeigen Beispiele für eine mögliche Ausgestaltung von Planzeichen anhand von Legenden aus existierenden Planwerken. Unterschiede zwischen analoger und digitaler Planerstellung lassen sich insbesondere im Vergleich mit den digital erstellten bzw. auch digital veröffentlichten Planwerken (Abbildung 9, Abbildung 11) ausmachen. Die verschiedenen analog erstellten Planwerke wiederum machen deutlich, wie vielfältig und komplex die Zeichen für die unterschiedlichen Themenbereiche bzw. Schutzgüter ausfallen können. Eine digitale Umsetzung dieser Planzeichen kann mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein (vgl. auch Abbildung 12 und Abbildung 13). Abbildung 11 lässt erkennen, dass für die digitale, interaktive Veröffentlichung eines Planwerkes eine andere Aufteilung des Planes (Karte, Stempel, Legende) sinnvoll ist, um dem Nutzer eine leichte Erschließung des Planes über eine Internetseite zu ermöglichen.



Abbildung 6: Landschaftsrahmenplan Region Augsburg (1985/1988)

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Planwerke erschwert, gerade bei grenzübergreifenden Vergleichen, die Lesbarkeit der Pläne und damit auch die Transparenz ihrer Aussagen. Eine Vergleichbarkeit der Aussagen auch räumlich korrespondierender Pläne wird so erschwert, wenn nicht gar unmöglich. Die Vielfalt der Planzeichen kann letztlich bis zur Unkenntlichkeit des einzelnen Planes und zur Überforderung des Plannutzers führen. Zur besseren Verständlichkeit und Zuordnung der Planinhalte, insbesondere bei Übernahmen der Inhalte in andere Planwerke, sind vereinzelt Aggregationshilfen für die Planzeichen entstanden. Diese ermöglichen es z.B., die sehr differenzierten Inhalte zu Natur und Landschaft eines Landschaftsrahmenplans oder Landschaftsplans den weniger differenzierten Kategorien der Raumordnung oder der Bauleitplanung einheitlich zuzuordnen (vgl. Paterak et al. 2001).

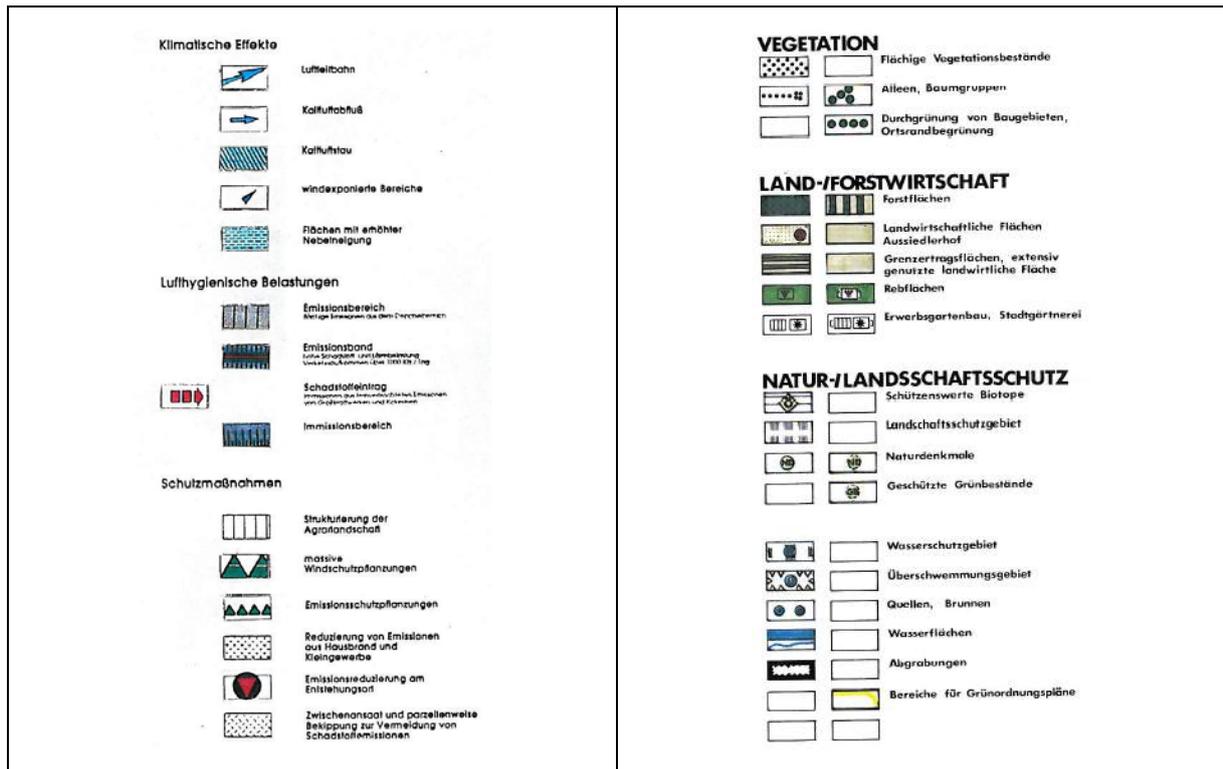


Abbildung 7: Landschaftsplan Forst/ Nord- Klima (Schutz und Entwicklung) (1995)

Abbildung 8: Landschaftsplan Würzburg (1980)

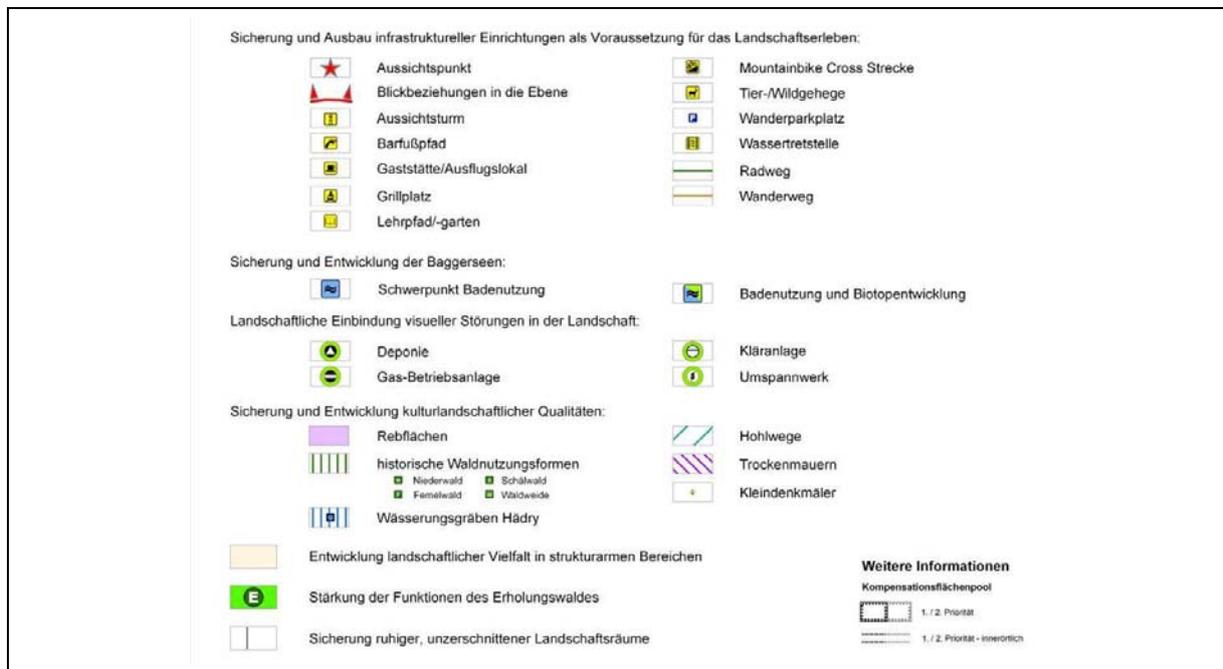


Abbildung 9: Landschaftsplan Offenburg – Handlungsprogramm (2008)



Abbildung 10: Landschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard – Karte 7: Entwicklungsziele und Maßnahmen (1998)

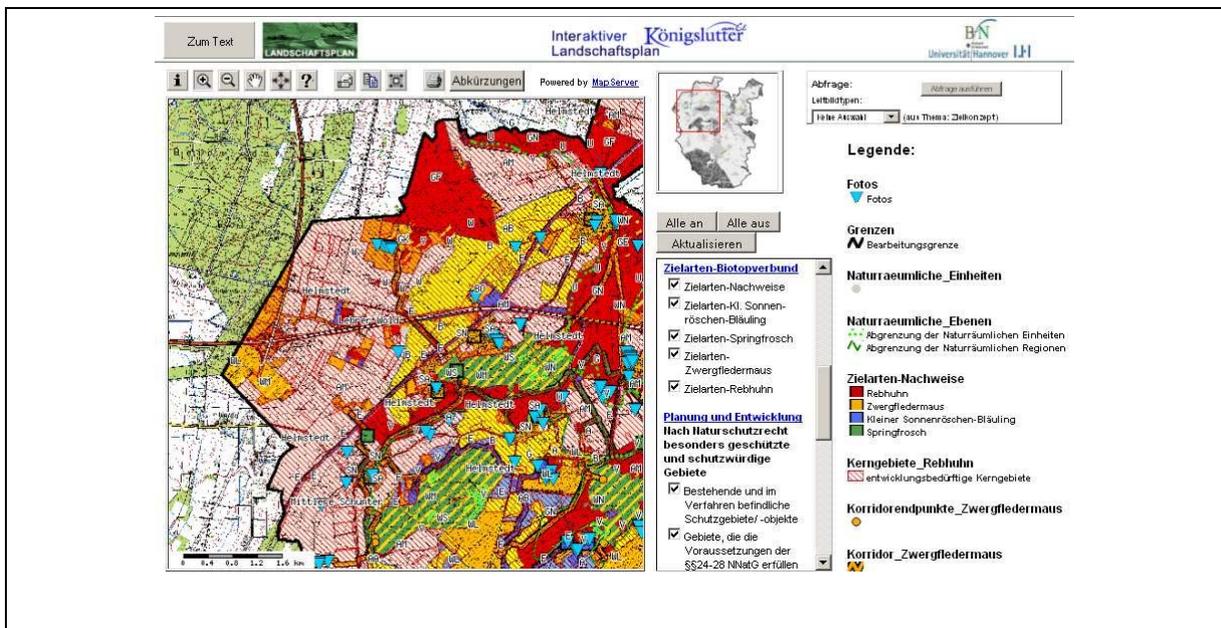


Abbildung 11: Digitale, Web-gestützte Veröffentlichung von Planwerken am Beispiel des Interaktiven Landschaftsplans Königsutter (Karte Ziele und Maßnahmen) (STADT KÖNIGSLUTTER 2005)

Durch die digitale Erstellung und Verwaltung der Planinformationen hat sich die Vielfalt an darstellerischen Möglichkeiten noch verstärkt. Die Umsetzung (bisher) überwiegend analog vorgegebener Planzeichen stellt dabei den Planer, der dies für einen individuellen Plan realisiert, als auch den Softwareentwickler, der eine z.B. im GIS anwendbare EDV-gestützte Symbolvergabe konzipiert, vor diverse Herausforderungen. Die individuelle, digitale Umsetzung von Planzeichen kann sehr zeitintensiv sein, wie die Untersuchungen von REFIOR (2001) zeigten und lässt sich nicht zwingend auch auf andere Planwerke übertragen. Breiter anwendbare, EDV-gestützte Lösungen, die sich auf den bundesweit vorgegebenen Standard der PlanzV 90 stützen, wurden z.B. für ArcGIS entwickelt. Sie ermöglichen eine standardisierte Zuweisung der Planzeichenvorgaben in schwarz-weiß und in Farbe (vgl. Abbildung 12).



Abbildung 12: Zuweisung von PlanzV 90-konformen Symbolen (sw/ farbig) mit der Erweiterung für ArcGIS

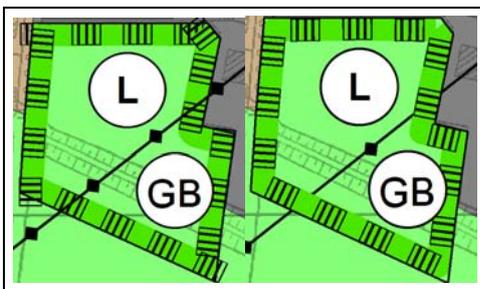


Abbildung 13: Digitale Umsetzung des Planzeichens für Schutzgebiete - links ohne, rechts mit Anpassung der Umrisslinie

Bei komplexen Symbolen, die sich analog problemlos konstruieren lassen, können bei der technischen Umsetzung leicht Schwierigkeiten auftreten: Überlappungen, mit Symbolen versehene Umrisslinien oder auch die Umsetzung der geforderten Farben führen zu erhöhtem Arbeitsaufwand und ggf. erforderlichen manuellen Anpassungen. Abbildung 13 zeigt ein Beispiel für eine Anpassung, die bei der Verwendung der Signatur für Schutzgebiete erforderlich sein kann, um Überlappungen der Umrisslinie zu vermeiden. Aus der Planungspraxis ergibt sich daher insbesondere aufgrund des Einsatzes GIS- und internetbezogener Planungstechniken das Bedürfnis für eine Standardisierung und verbesserte Kompatibilität der Planzeichen, auch zu anderen Disziplinen und unter Berücksichtigung der technischen Umsetzbarkeit.

3 Vorteile und Grenzen einer Standardisierung von Planzeichen

Als Standards werden breit akzeptierte und angewandte Regeln oder Normen bezeichnet, z.B. zur Durchführung eines Arbeitsvorgangs oder zur Verwendung eines Produkts, die in bestimmten Arbeits- und Themenbereichen anerkannt und angewandt werden. Standards und Normen sind insbesondere dort verbreitet, wo die unzweideutige Beschreibung von Vertragsinhalten, Grenzwerten oder Schnittstellen die zwingende Voraussetzung für den Abschluss von Verträgen oder das Zusammenspiel definierter Bauteile ist. Sie besitzen entweder eine eigene Verbindlichkeit oder orientieren sich an den Maßstäben, die von den Gesetzen geliefert werden. Die Gültigkeit von Standards, das heißt ihre Übereinstimmung mit dem Stand der Technik, muss regelmäßig überprüft werden. So empfehlen beispielsweise die mit Standardisierung befassten Organisationen wie das Deutsche Institut für Normung (DIN), der Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) oder die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) eine solche Überprüfung alle drei bis fünf Jahre.

Im Themenumfeld Naturschutz und Landschaftsplanung befassen sich auch der Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. (BBN), der Deutsche Rat für Landespflege (DLR) sowie andere Berufsorganisationen mit der Anwendung und Etablierung von Standards. Positionspapiere mit aktuellen Stellungnahmen und Forschungsberichte zeigen Vorteile von Standards, aber auch die Anforderungen an deren Ausgestaltung auf (vgl. BBN 2009, WURZEL 2009, WOLF & HEFKE 2009).

Verschiedene Vorteile der Verwendung von Standards bei der Planherstellung und -darstellung können für den Bereich der Landschaftsplanung identifiziert werden. Standardisierte (= einheitliche) Planzeichen für Kerninhalte können Lesbarkeit von Planwerken, auch über Bundesländergrenzen hinweg, erleichtern und somit die Akzeptanz der Planwerke und auch ihrer Inhalte fördern. Eine leichtere Erfassung der Inhalte führt zu einer ebenfalls erhöhten Transparenz der Planwerke. Zudem ermöglicht eine breite Anwendung einheitlicher Planzeichen die Vergleichbarkeit von Planwerken unterschiedlicher Herkunft, auch in Hinblick auf eine Qualitätskontrolle und insbesondere wenn vergleichbare Inhalte und Methoden zu Grunde liegen. Verwendete Planzeichen können dabei zusätzliche Orientierungspunkte für die zu erwartende Qualität bzw. die „gute fachliche Planungspraxis“ sein. Sie bieten Praktikern und Verwaltungen eine Entscheidungsgrundlage und Anhaltspunkte bei Konfliktfällen.

Eine einheitliche Darstellung kann des Weiteren zu einer besseren Kommunikation bei Interessenskonflikten zwischen Naturschutz und konkurrierenden Interessen beitragen. Die administrativen und politischen Durchsetzungschancen von Planungen lassen sich - in begrenztem Umfang - mit der konsequenten Anwendung von Standards erhöhen. Mit einer Standardisierung besteht die Chance, die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanungen für Raumordnungs- und Bauleitpläne sowie für andere Planungen und Verwaltungsverfahren mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft weiter zu verbessern. Darüber hinaus kann durch die Definition einheitlicher Mindestinhalte und deren Darstellung sowohl in fachlicher als auch terminologischer Sicht eine Vereinheitlichung stattfinden. Interpretationsfähige bzw. missverständliche Planaussagen lassen sich damit reduzieren bzw. vermeiden. Viele in den Bundesländern eingeführte Standards leisten dies bereits. Eine bundeseinheitliche Standardisierung könnte die Wirksamkeit und Akzeptanz der Landschaftsplanung in Hinblick auf internationale Fragestellungen verstärken.

Zudem bieten Standards aus technischer Sicht die Möglichkeit, multifunktionale, interoperable Softwarelösungen zu entwickeln und so zu einer effizienten und effektiven Planerstellung beizutragen. Die Definition eigener Objektmodelle oder Objektkataloge wie sie beispielsweise in anderen Fachbereichen existieren werden damit möglich. Dies bildet eine wesentliche Grundlage für einen plattformunabhängigen verlustfreien Datenaustausch.

Als Herausforderung eines bundesweiten Planzeichenkatalogs bleiben aber auch in Zukunft nach der BNatSchG-Novelle die heterogenen Ausgangsbedingungen in den Bundesländern bestehen. Neben einer Standardisierung der reinen Darstellung von Planungsinhalten müssen aufgrund dessen auch die

in den Bundesländern unterschiedlichen Methoden, Maßstäbe und Inhalte in die Diskussion um einheitliche Planzeichen einbezogen werden. Etablierte Regelungen aus den Bundesländern sollten Berücksichtigung finden und keinen Widerspruch zu einer bundeseinheitlichen Vorgabe darstellen. Gerade in den Bundesländern mit eigenen, gesetzlich festgelegten Planzeichenvorgaben können ansonsten Konflikte bei der Erstellung und Umsetzung von Plänen entstehen. In Nordrhein-Westfalen bestehen zusätzlich aufgrund der eigenen Rechtsverbindlichkeit der Pläne Bedenken, wenn bundesweite Vorgaben im Konflikt zu den Landesvorgaben stehen, gerade für rechtskräftige Pläne, die sich noch in der Umsetzung befinden. Konflikte sind hier insbesondere bzgl. der behördenverbindlichen Entwicklungszielen und der Festsetzungen (verbindlich für die Flächeneigentümer und zum Teil mit Drittwirkung) zu befürchten. Aus rechtlicher Sicht bestehen hier aber durchaus entsprechende Regelungsmöglichkeiten (vgl. Kapitel 4.1.1).

4 Empfehlungen für die zukünftige Ausgestaltung der Planzeichen für die Landschaftsplanung

4.1 Rahmenbedingungen für die Umsetzung

4.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem Inkrafttreten des neuen, unmittelbar geltenden Bundesnaturschutzgesetzes zum 1. März 2010 wechselt die Gesetzgebung des Bundes für den Naturschutz und die Landschaftspflege von der Rahmengesetzgebung zur konkurrierenden Gesetzgebung. Das heißt, dass im diesem Bereich die Bundesländer die Befugnis zur Gesetzgebung, haben, soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. Wenn der Bund von seinem Recht Gebrauch macht, können die Bundesländer grundsätzlich keine Gesetze mehr erlassen. Schon bestehendes Landesrecht tritt außer Kraft (BpB 2009).

In § 9 [3] S. 3 BNatSchG n. F. ist eine Verordnungsermächtigung für das Bundesumweltministerium vorgesehen, nach der die zu verwendenden Planzeichen zur Darstellung der Inhalte der Landschaftsplanung erstmalig bundeseinheitlich geregelt werden können. Dennoch gestatten die Vorschriften der Neuregelung den Bundesländern, ihre ausdifferenzierten Regelungen zur Aufstellung und Form der Verbindlichkeit der Landschaftsplanung aufrechtzuerhalten. Nach der Begründung des Bundesgesetzgebers dient die Rechtsverordnungsermächtigung im BNatSchG n. F. zur Vorgabe von Planzeichen dem Zweck, eine Vereinheitlichung der Planungssprache zu bewirken. Dafür sollten die Planzeichen und die ihnen zuzuordnenden Inhalte einheitlich bestimmt werden (BMU 2009). „In der Rechtsverordnung kann klargestellt werden, dass bestehende Pläne nicht angepasst werden müssen und von den Bundesländern zusätzliche Planzeichen verwendet werden können, um besonderen Planungsbedürfnissen Rechnung tragen zu können“ (Bundesrat 2009: 173). Gerade in Bundesländern mit besonderen Regelungen in punkto Planungsebenen und Verbindlichkeit haben diese Möglichkeiten große Relevanz. Beispielsweise erfolgte wegen der eigenen Rechtsverbindlichkeit der Landschaftspläne in Nordrhein-Westfalen bereits bei der Einführung der Landschaftsplanung eine landeseinheitliche Standardisierung über eine Rechtsverordnung. Eine Abweichung aufgrund bundeseinheitlicher Vorgaben kann mit Risiko für die Durchsetzung der Festsetzungen verbunden sein.

4.1.2 Berücksichtigung bestehender fachlicher Konventionen und Standards

Aktuelle Aufgaben und Praxis der Landschaftsplanung sowie ihr gesetzlicher Auftrag bilden den Ausgangspunkt für die Entwicklung standardisierter Planzeichen. Daher müssen vorher aus den im BNatSchG n. F. neu strukturierten Zielen und Grundsätzen die Inhalte der Landschaftsplanung klar definiert sein. Zudem sollten bestehende Standards sowie die tatsächliche Planungspraxis auf ihre Inhalte und Relevanz für die Darstellungsoptimierung landschaftsplanerischer Planwerke hin überprüft werden.

Die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens, bei dem über 7000 Standards in Deutschland mit Relevanz für den Naturschutz identifiziert werden konnten (STARICK & KRAFT 2006), können hier weitere Anhaltspunkte liefern.

Brüche zu bestehenden Konventionen und der bisherigen Planungspraxis sind bei der Entwicklung eines neuen Kataloges zu vermeiden. Daher sollten bereits etablierte Planzeichen ermittelt, nach graphischen und inhaltlichen Gesichtspunkten evaluiert und entsprechend integriert werden. Beispiele hierfür sind die aktuelle Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), der vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebene Planzeichenkatalog für die Landschaftsplanung, Planzeichenkataloge und Verordnungen in den Bundesländern, die Planzeichen der Wasserwirtschaft, der Maßnahmenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne sowie die Musterkarten des Verkehrsministeriums für FFH-Verträglichkeitsprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Darüber hinaus ist eine vergleichende Gegenüberstellung der geübten Praxis der Planzeichen wichtig, um einen "Mainstream" oder auch Best-Practice-Beispiele für Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne identifizieren zu können. Eine Einbindung der von der Landschaftsplanung berührten Interessensverbände (z.B. Planer, Kommunen, Naturschutz, Wirtschaft) sowie benachbarter Fachdisziplinen, auch in Hinblick auf eine anschließende Etablierung und Einhaltung von Standards, ist dabei unumgänglich.

4.1.3 Technische Rahmenbedingungen

Neben den rechtlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen sind aktuelle technische Aspekte und absehbare, zukünftige Entwicklungen in diesem Bereich zu berücksichtigen. Hierzu gehören sowohl die INSPIRE-Richtlinie als auch die technische Umsetzung und Standards anderer Planungen (XPlanung, OKSTRA®, Empfehlungen des Deutschen Städtetages) (vgl. BENNER ET AL. 2008, BUNDESANSTALT FÜR STRABENWESEN 2009, DEUTSCHLAND ONLINE- GEODATEN 2008). Die im Katalog getroffenen Vorgaben sollten hinsichtlich der Inhalte und hinsichtlich ihrer technischen Umsetzbarkeit (WebServices) INSPIRE-konform sein. Vorgaben wie die aus dem Themenfeld der XPlanung oder auch OKSTRA® bieten neben technischen Anhaltspunkten auch Orientierung für die inhaltliche Codierung der Informationen sowie Relationen bestimmter Inhalte zueinander (z.B. Lage geplanter Maßnahmen zu bestehenden Konflikten). Eine Kompatibilität der so entwickelten Planzeichen mit der Gesamtplanung sollte angestrebt werden, in jedem Fall müssen Datenflüsse Ebenen übergreifend gewährleistet werden. Zudem muss der eindeutige Bezug zu Planzeichen der Gesamtplanung inhaltlich hergestellt werden. Übersetzungstabellen für die Inhalte und Zeichen können hier eine Hilfestellung bieten.

Da die Erstellung von Planwerken i.d.R. digital erfolgt, sollte auch die Bereitstellung digitaler Planzeichenvorlagen erfolgen. Die auf dieser Basis erstellten Pläne wird es aber aufgrund der Dokumentationspflichten (der Abstimmungsstand muss bis zu 15 Jahre haltbar sein) auch weiterhin analog geben. Die Ausgestaltung der Planzeichen sollten daher sowohl die Ausgabe der Karten im Papierdruck als auch eine mögliche digitale, evtl. auch interaktive Veröffentlichung berücksichtigen.

Zu beachten ist in jedem Fall die technische Umsetzbarkeit der Planzeichenvorgaben. Die frühzeitige Einbindung von Graphikern und Entwicklern bei der Erarbeitung eines entsprechenden Kataloges ist daher unerlässlich. So können auch die Grundlagen für multifunktionale, interoperable Softwarelösungen und damit einen plattformunabhängigen verlustfreien Datenaustausch geschaffen werden.

4.1.4 Einbeziehung der Anforderungen von Planzeichennutzern

Wesentlicher Nutzer und Adressat eines potenziell einheitlichen Planzeichenkataloges ist der Planaufsteller, d.h. die den Plan aufstellende und im Einzelfall auch umsetzende Behörde/ Kommune bzw. ein extern beauftragtes Planungsbüro (Primärnutzer). Fachverwaltungen, Kommunen, Vorhabensträger und die Träger der Regionalplanung, die mit den Inhalten der Landschaftsplanung wiederum in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen weiterarbeiten, sind als Sekundärnutzer betroffen. Für Politiker (Ausnahme: Nordrhein-Westfalen), Verbände und interessierte Bürger ist oft eine vereinfachte (zusammengefasste) Darstellung zentraler Inhalte der Landschaftsplanung von Bedeutung; als Zielgruppe eines einheitlichen Planzeichenkatalogs sind sie daher Tertiärnutzer. Da eine adressaten- oder zielgruppenorientierte Darstellung nicht vollständig zu leisten ist, können sich die Bemühungen um einheitliche Planzeichen vorrangig an den Anforderungen der Primär- und der Sekundärnutzer orientieren, wobei den Anforderungen der Primärnutzer im Zweifel Vorrang einzuräumen ist. Es ist davon auszugehen, dass eine Systematisierung und Vereinheitlichung im Nebeneffekt auch die Kommunikation mit den Tertiärnutzern erleichtern wird, indem die hinterlegten Inhalte verständlich übermittelt werden.

4.1.5 Ausrichtung der Planzeichen auf die überörtliche und die örtliche Planungsebene

Vorrangig bei der Entwicklung einheitlicher Planzeichen zu beachtende Planungsebenen sind die überörtliche Landschaftsplanung (1:50.000 bis 1:100.000) sowie die örtliche Landschaftsplanung (1:5.000 bis 1:10.000). Die unterschiedliche Ausprägung der überörtlichen Landschaftsplanung in den Bundesländern sollte hierbei allerdings besonders berücksichtigt werden (vgl. Kap. 2.1). Während in den meisten Bundesländern Landschaftsrahmenpläne aufgestellt werden, werden beispielsweise in den Stadtstaaten, in Schleswig-Holstein, in Hessen und im Saarland die Planinhalte auf dieser Ebene durch das Landschaftsprogramm oder den Landschaftsplan abgedeckt. In Nordrhein-Westfalen erfüllt gemäß Landschaftsgesetz der Regionalplan die Funktion eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des BNatSchG.

Zwischen der örtlichen und überörtlichen Ebene der Landschaftsplanung besteht, auch aufgrund der Abschichtung, eine enge Verzahnung, Zwischenstufen sind möglich (z.B. in Planungsverbänden). Die Planzeichen sollten daher soweit möglich hierarchisch anhand von Leitformen gegliedert werden können und sich an Mindestinhalten orientieren. Die Möglichkeit der Aggregation in Richtung übergeordneter Planung bzw. weiterer Detaillierung in Richtung nachfolgender Planungsebene sollte so geschaffen werden.

4.2 Vorschlag für eine Systematik

4.2.1 Abzudeckende Inhalte

Die erforderlichen Inhalte der Planzeichen sind unmittelbar unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis aus dem gesetzlichen Auftrag (Ziele und Grundsätze von Landschaftspflege und Naturschutz, §§1 und 2 BNatSchG n .F., sowie Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung § 9 BNatSchG n .F.) ableitbar. Konkrete Vorgaben können sowohl für die Bereiche der Erfassung und Bewertung entwickelt werden, als auch für den Bereich der Entwicklungsziele und Maßnahmen. Im Bereich der Erfassung und Bewertung sollten einheitliche Planzeichen für die Mindestinhalte aller Schutzgüter sowie die nachrichtlichen Übernahmen aus anderen Planungsbereichen entwickelt werden. Entwicklungsziele sollten flächendeckend und einheitlich dargestellt, Maßnahmen in ihrer Darstellung adressatenorientiert aufbereitet werden. Ein Katalog, der möglichst universal einsetzbare Maßnahmen enthält, böte zum einen für den Großteil der Fälle ausreichend Anhaltspunkte für den Nutzer, zum anderen aber auch genügend Flexibilität bei der Darstellung sehr individueller Maßnahmen. Für das Leitbild bzw. Zielkonzept sollte eine abgeschichtete, vereinfachte Darstellung, z.B. in Form einer Karte, erstellt werden, die entsprechend übersichtlich die grundlegenden Inhalte auch für fachlich weniger versierte Adressaten wiedergibt. Schutzgebiete und Biotop- und Nutzungstypen sind Themen, für die bereits jetzt die bestehenden Vorgaben gestalterische Gemeinsamkeiten aufweisen und die zudem in Planwerken aller Ebenen dargestellt werden. Sie können damit als übergreifende Beispiele für die Planzeichenentwicklung herangezogen werden. Für alle Themenbereiche ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass zu den Inhalten der Karten in den Bundesländern z. T. rechtsverbindliche Vorgaben existieren.

4.2.2 Baukastenprinzip mit graphischem System

Ziel der Entwicklung einheitlicher Planzeichen sollte aufgrund der umfassenden Rahmenbedingungen zunächst die Bereitstellung eines Basis-Planzeichenkataloges sein, der die Mindestinhalte aus dem BNatSchG abdeckt und so aufgebaut ist, dass weitere Planzeichen systematisch abgeleitet werden können. Für die Strukturierung bietet sich die Bildung von Klassen an. Die Klassenbildung der Planzeichen wird im System „Sprache“ über sog. Behälterbegriffe, im System „Grafik“ über Leitformen abgebildet. Die Zuordnung erfolgt über eine graphische Matrix und wird um einen Baukasten mit Rahmenprinzipien für die Ableitung weiterer Planzeichen ergänzt. Dies verspricht Hilfestellung durch Vereinheitlichung auf übergeordneter Ebene, lässt aber Spielraum für individuelle Aufgaben.

Grundsätze für die Entwicklung eines Planzeichensystems nennt UEHLEIN (2005). Die Planzeichen sollten visuell prägnant, leicht lesbar und unterscheidbar sein. Sie sollten so gestaltet sein, dass Kombinationsmöglichkeiten möglich sind und weitere Informationen in Form von Zusätzen untergebracht werden können. Die Konstruktion sollte nach geometrischen Prinzipien erfolgen („Bauplan“). Die Zeichen sollten in verschiedenen Maßstäben einsetzbar sein und zu Gruppen entsprechend der Legendenstruktur zusammengefasst werden können. Als Beispiel für graphische Leitprinzipien, die in diesem Zusammenhang für die Konstruktion von Planzeichen herangezogen werden können, führt UEHLEIN (2005) die Verkehrszeichen an (Abbildung 14) und demonstriert, wie Inhalte durch die Verwendung der Leitprinzipien strukturiert abgebildet werden können (Abbildung 15).

Verkehrszeichen	Planzeichen	Graphische Staffellung	Griechische Atomik
		Rahmung (Leitform)	Thesis (Stellung Setzung Position)
		Format (Umriß, Rahmen)	Schema (Figur)
		Binnenstruktur (Füllzeichen)	Taxis (Ordnung)

Abbildung 14: Bauprinzip von Systemzeichen (UEHLEIN 2005)

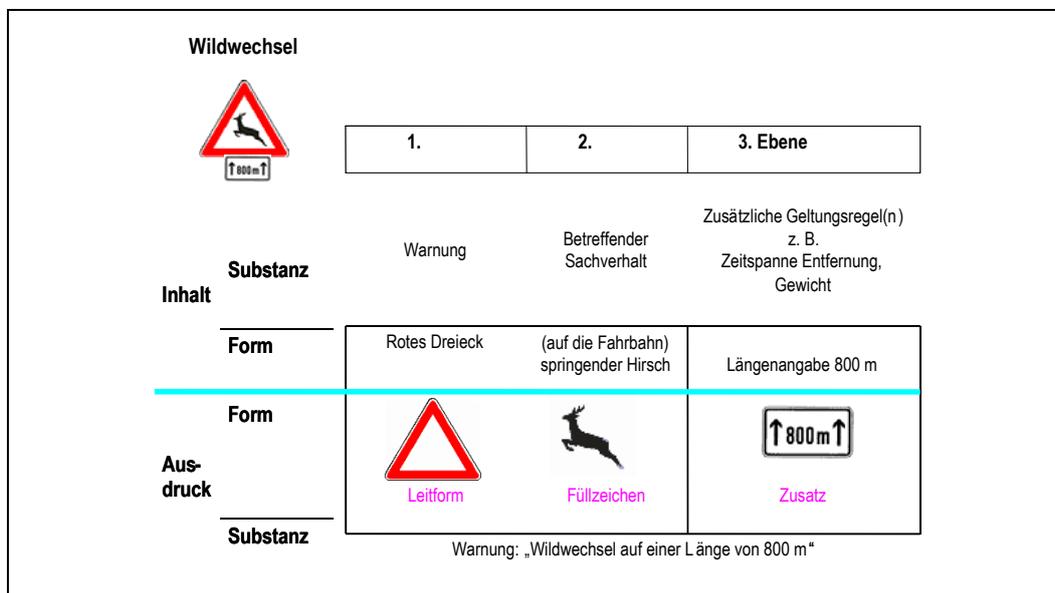


Abbildung 15: Übertragung des Hjelmslev'schen Modells auf die Zeichencodierung am Beispiel des Verkehrszeichens „Wildwechsel“ (Zeichen 142 StVO) (verändert nach UEHLEIN 2005)

Die Verdeutlichung der Anwendung der Planzeichen kann in Form eines Musterplanwerkes für die jeweilige Planungsebene gestaltet werden, das zur Abdeckung möglichst vielfältiger Planinhalte für

eine Musterlandschaft dargestellt wird.

4.2.3 Farbliche Gestaltung der Planzeichen

Planzeichenvorgaben in Farbe sind angesichts der Anforderungen und des technischen Standes obligatorisch. Aufgrund der inzwischen weitestgehend etablierten Möglichkeiten, auch farbige Karten zu publizieren und verbreiten (z.B. Farbkopierer, PDF), muss eine alternative Planzeichenvorlage in schwarz-weiß nicht zwingend bereitgehalten werden. Der Bedarf solcher Alternativdarstellung für alle Inhalte sollte aber zumindest überprüft werden. Lediglich für die Realnutzung wünschen sich Nutzer farbige und Schwarz-Weiß-Vorlagen, um eine Überlagerung mit anderen Inhalten in den Bewertungs-, Leitbild- oder Maßnahmenkarten zu ermöglichen. Für die Bewertungskarten werden monochromatisch abgestufte Wertskalen mit den Schutzgütern oder Landschaftsfunktionen zugeordneten Leitfarben empfohlen (Farben und Abstufungen von hell [geringe Bedeutung] zu dunkel [von besonderer Bedeutung]) (vgl. Abbildung 16).

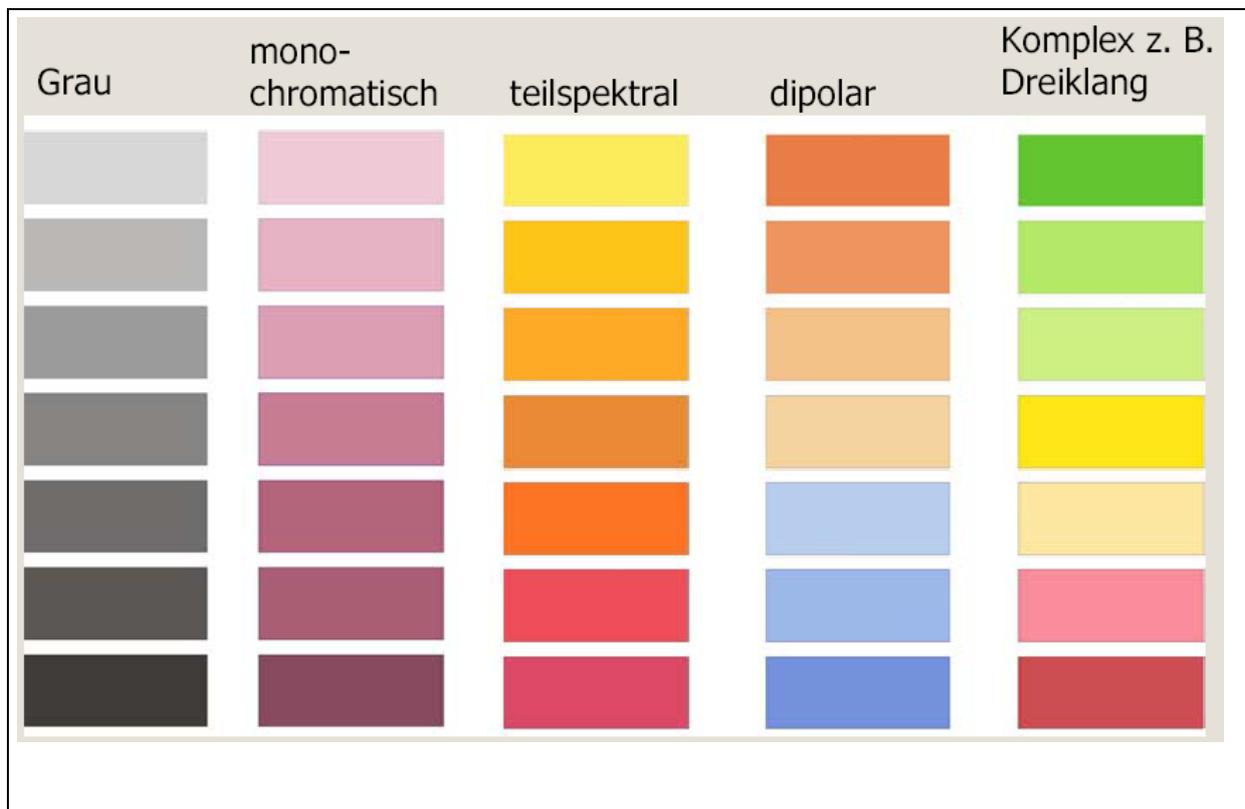


Abbildung 16: Typen von Farbskalen (UEHLEIN 2005)

WAGNER (2007) schlägt überdies die Verwendung von Leitfarben für die Darstellung schutzgutspezifischer Inhalte vor und liefert hierfür auch konkrete Vorschläge (Abbildung 17). Bereiche, die keiner Bewertung unterliegen, können in diesem System mit einem neutralen Farbton (z.B. einem warmen Grauton) gekennzeichnet werden. Vorhandene Beeinträchtigungen bzw. Störungen sowie positive fördernde Aspekte können über die Farbsegmente Magenta und Türkis abgebildet werden, vergleichbar mit den Vorgaben, die auch in den Leitfäden für Niedersachsen für das Thema Wasser- und Stoffretention gemacht werden (Abbildung 18). In Bezug auf die Farbintensität sind die beiden Farbtöne entsprechend dem Kartenbild anzupassen (WAGNER 2007: 60ff).

<u>Naturgut</u>	<u>Leitfarbe</u>			
Boden				Gelb
Arten/Lebensgemeinschaften				Grün
Klima/Luft				Grünblau
Wasser				Blau
Landschaftsbild				Violett

Abbildung 17: Klassifizierung der Naturgüter in Leitfarben mit monochromatischem Farbsequenzverlauf (WAGNER 2007)

mindernde Aspekte					Magenta
fördernde Aspekte					Türkis

Abbildung 18: Farbabstufung der mindernden und fördernden Aspekte (WAGNER 2007)

Unabhängig von den tatsächlich gewählten Farben für die konkreten Kartenthemen sollten alle Farbwerte von Planzeichen (Flächenfarben, Linien und punktuelle Planzeichen) durch eingeführte Farbreferenzsysteme bestimmt werden. Die Darstellung zusätzlich erforderlicher Inhalte kann dann entsprechend dieser Vorgaben systematisch abgeleitet werden. Konkrete Empfehlungen für geeignete Farbreferenzsysteme sind das deutsche System RAL design (1688 Farben) sowie das aus den USA stammende, international eingesetzte System Pantone (1112 Farben). Das System RAL classic ist mit nur 200 Farben zu eng bemessen. Farben auch mit Hilfe der CMYK-Systematik zu definieren, würde gerade in Hinblick auf den Ausdruck von Plänen, eine weitere Alternative darstellen. Flächig eingesetzte Farben sollten als Pastelltöne (Transparenzen) ausgebildet werden, um Hintergrundinformationen lesbar zu erhalten. Maßnahmen können hierarchisch im Katalog zusammengefasst und mit Hilfe eines mehrfach gestuften Codes strukturiert werden.

5 Fazit und Ausblick

Das vorliegende Sachverständigengutachten stellt sowohl den Status Quo der derzeitigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben als auch die daraus resultierenden Defizite bei der Anwendung von einheitlichen Planzeichen in der Planungspraxis dar. Ebenso konnten Vorteile und auch Grenzen der Leistungsfähigkeit einer bundesweit einheitlichen Ausgestaltung von Planzeichen abgeschätzt werden. Aufbauend auf diesen Informationen wurden Anforderungen abgeleitet, die eine erste Grundlage für eine einheitlichere Gestaltung von Planzeichen für die Landschaftsplanung bereitstellen. Neben der dafür erforderlichen inhaltlichen, graphischen und technischen Entwicklungsarbeit besteht bei der Umsetzung einer bundeseinheitlichen Lösung dabei vor allem die Herausforderung, den unterschiedlichen planerischen Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern gerecht zu werden. Der Expertenworkshop auf der Insel Vilm zeigte, dass Vorteile in einer solchen Lösung sowohl von der Verwaltung als auch von der Planungspraxis gesehen werden. So wurden die Arbeitserleichterung für die ausführenden Behörden und Planungsbüros sowie die Stärkung der Akzeptanz und Transparenz der Landschaftsplanung als positive Effekte von den Teilnehmenden genannt. Eine Lösung zu finden, die allen Bundesländern vollständig gerecht wird, stellt eine hohe Herausforderung dar. Aus fachlicher Sicht bedarf es hier einer vertieften, umfassenden Analyse der bestehenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben sowie der in der Praxis etablierten Planzeichen. Um alle daraus resultierenden inhaltlichen, technischen und gestalterischen Anforderungen systematisch in einem Konzept zusammenzuführen, sollte die konkrete Ausarbeitung eines umfassenden Kataloges in einem Team aus Planern, Technikern und Graphikern erfolgen. Aus rechtlicher Sicht bestehen auch mit dem Wechsel zur konkurrierenden Gesetzgebung und der potenziellen Einführung einer Rechtsverordnung die Möglichkeiten, auf Planungssicherheit zu achten. So kann „in der Rechtsverordnung [...] klargestellt werden, dass bestehende Pläne nicht angepasst werden müssen und von den Bundesländern zusätzliche Planzeichen verwendet werden können, um besonderen Planungsbedürfnissen Rechnung tragen zu können“ (BUNDES-RAT 2009: 173).

Die mit diesem Gutachten vorliegenden Informationen stellen ein Zwischenergebnis und eine Diskussionsgrundlage für das weitere Engagement bei der Entwicklung einheitlicherer Planzeichen dar. Als positiver Zusatzeffekt kann die Diskussion um Planzeichenstandards in der Landschaftsplanung auch die Diskussion um die Weiterentwicklung der Landschaftsplanung generell wieder anregen. Eine Einigung auf fachliche und methodische Mindestinhalte wird in der Diskussion mit anderen planenden Disziplinen sicherlich zu einer Erhöhung der Akzeptanz beitragen.

Quellenverzeichnis

Gesetze

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 31. Juli 2009
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 27. Dezember 2004
- Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatSchG) vom 19. April 2006, zuletzt geändert am 31. März 2009
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 26. Mai 2004, zuletzt geändert am 31. Oktober 2008
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Dezember 2005
- Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz) vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert am 15. Dezember 2005
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPIG) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert am 14. Juli 2006
- Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätze-gesetz) vom 31. Oktober 1995
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz gültige Fassung – BNatSchG g. F.) vom 25. März 2002, zuletzt geändert am 22. Dezember 2008
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchGBln) vom 3. November 2008
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 6. März 2007, zuletzt geändert am 12. Dezember 2008
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert am 28. Oktober 2008
- Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz – LNatG M-V) vom 22. Oktober 2002, zuletzt geändert am 14. Juli 2006
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005, zuletzt geändert am 14. Oktober 2008
- Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) vom 3. Mai 2005
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz neue Fassung – BNatSchG n. F.) vom 29. Juli 2009, gültig ab 1. März 2010
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 14. Dezember 2001, zuletzt geändert am 10. April 2007
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 12. Dezember 2002, zuletzt geändert am 28. Juni 2006
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert am 19. Juni 2007
- Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hamburgisches Naturschutzgesetz – HmbNatSchG) vom 9. Oktober 2007
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) vom 4. Dezember 2006, zuletzt geändert am 12. Dezember 2007

Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) vom 6. September 2002, zuletzt geändert am 12. Dezember 2007

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnenschutzgesetz – LNatSchG) vom 28. September 2005

Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert am 14. Oktober 2008

Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28. April 1998, zuletzt geändert am 19. Dezember 2007

Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003, zuletzt geändert am 2. März 2006

Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO) vom 29. Juni 1998

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004, zuletzt geändert am 20. Dezember 2005

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 7. Juni 2007

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) vom 11. April 1994, zuletzt geändert am 26. April 2007

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 31. Juli 2009

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 14. September 2004

Richtlinie für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (RL LRP) vom 1. Juni 2001, zuletzt geändert am 25. Januar 2007

Richtlinien für die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan (Nr. 9409 - IX/3b - 29 117/05) vom 10. Juli 2006

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 12. Juni 2002, zuletzt geändert am 16. Mai 2007

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – Sächs-NatSchG) vom 3. Juli 2007, zuletzt geändert am 12. Dezember 2008

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 30. August 2006, zuletzt geändert am 20. Dezember 2007

Thüringer Landesplanungsgesetz (ThüLplG) vom 15. Mai 2007

Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 8. Mai 2008

Verordnung über die Anforderungen an die Form und den Mindestinhalt von Regionalplänen (Planzeichenverordnung Regionalpläne – RegPlanV HE) vom 10. November 1997, zuletzt geändert am 18. September 2005

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990

Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert am 3. Mai 2005

Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 10. Mai 2005

Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) vom 1. Februar 2008

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 14. September 2005

Fachkonventionen

- BIERHALS, E., PREIß, A. & ZIEGLER-SCHMIDT, A. (2001): Leitfaden Landschaftsplan. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2001 (2): 69-120.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2000): Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung. 25 S. Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2002): Landschaftsplanung für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung. 24 S., Leipzig. <http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/lp-gemeindeentwicklung.pdf> (Zugriff am 21.09.2009)
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2007): Landschaftsplanung- Grundlage vorsorgenden Handelns. 51. S. Leipzig.
- BMU (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT) (1997): Landschaftsplanung - Inhalte und Verfahrensweise. 39, Hausen.
- DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (1988): Der Landschaftsplan in Nordrhein-Westfalen. 56, Düsseldorf.
- FREISTAAT SACHSEN (1999): Handbuch zur Landesentwicklung 1999- Leitfaden für die kommunale Landschaftsplanung. 110 S., Dresden.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) (1995): Mindestanforderungen an die örtliche Landschaftsplanung. Stuttgart.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) (2001): Mindestinhalte der flächendeckenden, überörtlichen Landschaftsplanung. LANA-Schriftenreihe (2001) 7: 1-18. <http://www.la-na.de/servlet/is/11175/> (Zugriff am 18.09.2009)
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (1992): Landschaftsrahmenplanung, Seminar am 27./28. Februar 1992 in Magdeburg. Berichte des Landschaftsamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (1992) 3.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (HRSG.) (1996): Der Landschaftsplan in Brandenburg. 72 S., Potsdam.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (HRSG.) (1999): Der Grünordnungsplan als Satzung in Brandenburg. 58 S., Potsdam.
- LFU BAYERN (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (o. J.): Arten- und Biotopschutz durch den Landschaftsplan. unveröffentlicht.
- LFU BAYERN (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (1994): Landschaftsbild im Landschaftsplan. http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/landschaftsplanung_alt/planungshilfen/doc/lfu_33.pdf (Zugriff am 14.07.2009).
- LFU BAYERN (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (1999): Schutz des Wassers und der Gewässer durch den Landschaftsplan. http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/landschaftsplanung_alt/planungshilfen/doc/lfu_34.pdf (Zugriff am 14.07.2009).
- LFU BAYERN (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2001): Eingriffsregelung auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung. http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/landschaftsplanung_alt/planungshilfen/doc/merkblatt_3_5.pdf (Zugriff am 14.07.2009).
- LFU BAYERN (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2002): Freizeit und Erholungsvorsorge im Landschaftsplan. http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/landschaftsplanung_alt/planungshilfen/doc/merkblatt_3_6.pdf (Zugriff am 14.07.2009).

- LFU BAYERN (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2004): Klima und Immissionsschutz im Landschaftsplan.
http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/landschaftsplanung_alt/planungshilfen/doc/lfu_37.pdf (Zugriff am 14.07.2009).
- LFU BAYERN (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2005): Bodenschutz im Landschaftsplan.
http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/landschaftsplanung_alt/planungshilfen/doc/merkblatt_3.1.pdf (Zugriff am 14.07.2009).
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (1987a): Materialien zur Grünordnungsplanung Teil 1 - Siedlungsökologische und gestalterische Grundlagen (Untersuchungen zur Landschaftsplanung - Band 10 -)
http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50040/gopl_1.html?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=50040&MODE=BER&RIGHTMENU=NO (Zugriff am 02.09.2009).
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (1987b): Materialien zur Grünordnungsplanung Teil 2 - Aufgaben - Inhalte – Methoden (Untersuchungen zur Landschaftsplanung - Band 18-) http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50042/gopl_2.html?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=50042&MODE=BER&RIGHTMENU=NO (Zugriff am 02.09.2009).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT (2004): Leitfaden Naturschutz und Bauleitplanung. 56 S., Saarbrücken.
- MRU (MINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG UND UMWELT SACHSEN-ANHALT) (1998): Runderlass vom 23.11.1998. Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von örtlichen Landschaftsplanungen im Land Sachsen-Anhalt. Planzeichen für die Landschaftspläne (BNBest LP). Freyburger Buchdruckwerkstätte, Magdeburg Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 61.
- PATERAK, B., BIERHALS, E. & PREIB, A. (2001): Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2001 (3): 121-192.
- SENATSWERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2001): Handbuch der Berliner Landschaftspläne.
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/handbuch/index.shtml> (Zugriff am 20.08.2009).
- STADTENTWICKLUNGSBEHÖRDE HAMBURG (2001): Handbuch der Landschaftsplanung in Hamburg: ein Leitfaden für die Bearbeitung der verbindlichen Landschaftsplanung. Hamburg.
- UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN & UNIVERSITÄT ROSTOCK (HRSG.) (2004): Kommunale Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern-Leitfaden für die Gemeinden und Planer. 81 S. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/kommunale_landschaftsplanung_mv.pdf (14.07.2009).

Weitere Literatur und Internetseiten

- BBN (BUNDESVERBAND BERUFLICHER NATURSCHUTZ E.V.) (2009): Grundsatzposition zu Standardisierungsprozessen im Naturschutz. http://www.bbn-online.de/uploads/media/Position_Standard_bbn.pdf (Zugriff am 21.10.2009).
- BENNER, J.; KÖPPEN, A.; KLEINSCHMIT, B.; KRAUSE, K.-U.; NEUBERT, J. & WICKEL, M. (2008): XPlanung – Neue Standards in der Bauleit- und Landschaftsplanung. In: BUHMANN, E., PIETSCH, M. & HEINS, M. (Hrsg.): Digital Design in Landscape Architecture 2008, Proceedings at Anhalt University of Applied Sciences. Wichmann. Heidelberg: 240-248. http://www.kolleg.loel.hs-anhalt.de/studiengaenge/mla/mla_fl/conf/pdf/conf2008/Tagungsband_2008/Buh_240-248.pdf (Zugriff am 24.06.2009).
- BFANL (BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE) (Hrsg.) (1986): Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung. Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup.

- BMU (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT) (2009): Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (11.03.2009).
http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/bnatschg_begr.pdf (Zugriff am 29.10.2009).
- BPB (BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG) (2009): Politiklexikon - Konkurrierende Gesetzgebung. http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=QTDE70 (Zugriff am 29.10.2009).
- BUNDEANSTALT FÜR STRABENWESEN (2009): OKSTRA[®] - Objektkatalog für das Straßen- und Verkehrswesen. <http://www.okstra.de/> (Zugriff am 22.09.2009)
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009a): Rechtliche Rahmenbedingungen. http://www.bfn.de/0320_recht.html (Zugriff am 24.08.2009).
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009b): Landschaftsplanverzeichnis. http://www.bfn.de/0312_lpv.html (Zugriff am 21.10.2009).
- BUNDESRAT (2009): Drucksache 278/09.
- DEUTSCHLAND-ONLINE GEODATEN (2008): Abschlussbericht zum Projekt XPlanung. Weiterentwicklung des Objektmodells für Landschafts- und Regionalplanung (Kurzfassung). <http://www.do-geodaten.nrw.de/xplanung/xplanung.htm> (Zugriff am 14.07.2009)
- HMWVL (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG) (2009): Landesentwicklungs- und Regionalpläne. http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?cid=33fc12bcfef6d1346a7ae0ff88505550 (Zugriff am 07.09.2009).
- LANDKREIS VERDEN (2008): Landschaftsrahmenplan 2008. http://www.entera-online.com/013_verden/ (Zugriff am 21.10.2009).
- LANDTAG NRW (2009): Parlamentsspiegel. www.parlamentsspiegel.de (Zugriff am 18.09.2009).
- ML (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, VERBRAUCHERSCHUTZ UND LANDESENTWICKLUNG) (2009): Regionalplanung. http://www.ml.niedersachsen.de/master/C373813_N14743_L20_D0_I655.html (Zugriff am 21.09.2009).
- MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) (2009): Landschaftsrahmenplanung. http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/11__LandschPlanung/03__LRP/ein__node.html (Zugriff am 10.09.2009).
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2009): Stand der Erarbeitung von Landschaftsrahmenplänen. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/master/C7637370_N7492312_L20_D0_I5231158.html (Zugriff am 08.09.2009).
- REFIOR, K. (2001): Der Landschaftsplan nach Planzeichen des Landes Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 38 (1): 35-42.
- RIEDEL, W. & LANGE, H. (HRSG.) (2002): Landschaftsplanung, Spektrum Akademischer Verlag.
- SENAT HAMBURG (2009): Drucksache 19/3852 17.08.2009. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.
- STARICK, A. & KRAFT, W. (2006): Naturschutz und Landschaftspflege im DIN. Vortrag im AK Standardisierung des BBN anlässlich des 28. Deutschen Naturschutztages „Von lokalem Handeln und globaler Verantwortung - 100 Jahre staatlicher Naturschutz“ am 29. Mai 2006.
- UEHLEIN, U. (2000): Zeitzeichen - Zur Überarbeitung der Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung (75) 12: 494-496.

- UEHLEIN, U. (2005): Das Planzeichen als visuelle Variable - ein Beitrag zur theoretischen Fundierung und methodischen Operationalisierung der kartographischen Informationscodierung in der raumbezogenen Umweltplanung. 223 S., Fakultät VI, Technische Universität Berlin, Berlin.
- WAGNER, K. (2007): Entwurf einer einheitlichen Planzeichensprache im Landschaftsplan. Diplomarbeit an der Fachhochschule Weihenstephan, Studiengang Landschaftsarchitektur, Studienrichtung Landschaftsplanung, 85 S., Freising.
- WOLF, A. & HEFKE, C. (2009): "Better Regulation: Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Akzeptanz von Naturschutzstandards"- Abschlussbericht Teilauftrag zur Ermittlung der Nutzung von Standards mit Schwerpunkt Eingriffsregelung nach BauGB. https://www.hs-owl.de/fb9/fileadmin/tut/Wolf/Abschlussbericht_Standards_052009.pdf (Zugriff am 24.08.2009).
- WURZEL, A. (2009): Positions-Entwurf „Naturschutzstandards als Beitrag zur besseren Umsetzung von Rechtsvorschriften“ des DRL. http://www.landespflege.de/aktuelles/standardisierung/Position-Entwurf_170209.pdf (Zugriff am 21.10.2009).

Anhänge

Anhang I

Datenblätter zu rechtlichen und fachlichen Grundlagen

Anhang II

Ergebnispapier zum Expertenworkshop („Planzeichen für die Landschaftsplanung“, 24-26.09.2009, Insel Vilm)

Anhang III

Kurzfassungen der Vorträge zum Expertenworkshop
„Planzeichen für die Landschaftsplanung“ (24- 26.09.2009, Insel Vilm)

Anhang I

Datenblätter zu rechtlichen und fachlichen Grundlagen

Bund

Aktueller rechtlicher Rahmen

Landschaftsplanung	
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz gültige Fassung – BNatSchG g. F.) vom 25. März 2002, zuletzt geändert am 22. Dezember 2008	
Planzeichen	
Das Bundesnaturschutzgesetz g. F. enthält keine Aussage zu Planzeichen.	
Planungsebenen	Umsetzungsorientierte Inhalte
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm, - Landschaftsrahmenpläne, - Landschaftspläne (§§ 15 u. 16 BNatSchG g. F.). 	<p>Nach § 14 [1] Nr. 4 BNatSchG g. F. sollen die Pläne Angaben enthalten über die Erfordernisse und Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten, c) auf Flächen, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbunds besonders geeignet sind, d) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes »Natura 2000«, e) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima, f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.
Träger der Landschaftsplanung	
- wird von den Ländern geregelt (§ 13 [2] BNatSchG g. F.).	
Verhältnis zur Raumordnung	
<p>§ 14 [1] BNatSchG g. F. regelt, dass auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne ist Rücksicht zu nehmen ist. In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen (§ 14 [2] BNatSchG g. F.).</p> <p>Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (§§ 15 [1] u. 16 [1] BNatSchG g. F.).</p>	
Integration in die Raumordnung	
<p>Sekundärintegration:</p> <p>Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen in der überörtliche Landschaftsplanung werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Raumordnungspläne aufgenommen (§ 15 [2] BNatSchG g. F.).</p> <p>Wählbares Integrationsmodell:</p> <p>Die Länder regeln die Verbindlichkeit der Landschaftspläne, insbesondere für die Bauleitplanung. Sie können bestimmen, dass Darstellungen des Landschaftsplans als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden (§ 16 [2] BNatSchG g. F.).</p>	

Raumplanung	
<ul style="list-style-type: none"> - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 31. Juli 2009 - Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 31. Juli 2009 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 	
Planungsebenen	Planzeichen
<ul style="list-style-type: none"> - landesweiter Raumordnungsplan, - Regionalpläne, - Regionaler Flächennutzungspläne (§ 8 ROG). - Vorbereitende Bauleitpläne (Flächennutzungspläne), - Verbindliche Bauleitpläne (Bebauungspläne) (§§ 5 – 10 BauGB). 	<p>§ 23 [2] ROG enthält eine Verordnungsermächtigung, um die Bedeutung und Form der Planzeichen zu bestimmen. Eine solche Rechtsverordnung ist nicht bekannt.</p> <p>§ 9 a BauGB enthält eine Verordnungsermächtigung, um Vorschriften zur Ausarbeitung der Bauleitpläne einschließlich der dazugehörigen Unterlagen sowie über die Darstellung des Planinhalts, insbesondere über die dabei zu verwendenden Planzeichen und ihre Bedeutung zu erlassen. Diese wurde mit der Planzeichenerordnung (PlanzV 90) umgesetzt.</p>

Aktuelle gesetzgeberische Initiativen
keine

Bund

Künftiger rechtlicher Rahmen

Landschaftsplanung	
Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz neue Fassung – BNatSchG n. F.) vom 29. Juli 2009, gültig ab 1. März 2010	
Planzeichen	
§ 9 [3] S. 3 BNatSchG n. F. enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung zur Vorgabe von Planzeichen.	
Planungsebenen	Umsetzungsorientierte Inhalte
- Landschaftsprogramm, - Landschaftsrahmenpläne, - Landschaftspläne, - Grünordnungspläne (§§ 10 u. 11 BNatSchG n. F.).	Nach § 9 [3] Nr. 4 BNatSchG n. F. sollen die Pläne Angaben enthalten über die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
Träger der Landschaftsplanung	a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- wird von den Ländern geregelt (§ 10 [4] u. 11 [5] BNatSchG n. F.).	b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
Verhältnis zur Raumordnung	c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
§ 9 [3] BNatSchG n. F. regelt, dass auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne Rücksicht zu nehmen ist. In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen (§ 9 [5] BNatSchG n. F.). Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (§§ 10 [1] u. 11 [1] BNatSchG n. F.).	d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
Integration in die Raumordnung	e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
Sekundärintegration: Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in der überörtlichen Landschaftsplanung sind, soweit sie raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 [2] ROG zu berücksichtigen (§ 10 [3] BNatSchG n. F.). Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in den Landschaftsplänen sind in der Abwägung nach § 1 [7] BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des BauGB in die Bauleitpläne aufgenommen werden (§ 11 [3] BNatSchG n. F.).	f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft, g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.
Aktuelle gesetzgeberische Initiativen	
keine	

Bund
Fachkonventionen

Quelle
BMU (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT) (1997): Landschaftsplanung - Inhalte und Verfahrensweise. 39, Hausen.

Vorgaben zur Kartengestaltung

Planungsebenen/ Maßstäbe	Allgemeine Vorgaben
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsrahmenplan: 1:50.000 bis 1:25.000 - Landschaftsplan: 1:10.000 bis 1.5.000 	keine
Bereitstellungsform der Planzeichen	
<ul style="list-style-type: none"> - analog (i. d. R. farbige Darstellungen) 	

Gestaltungsprinzipien für Planzeichen
--

keine

Planzeichenvorgaben (K= in Form eines [vollständigen] Kataloges, B= in Form von Beispielen)
--

	Text/ Legendenpunkte	Zeichen		Text/ Legendenpunkte	Zeichen
Arten und Biotope	B	B	Klima/ Luft	B	
Landschaftsbild/ Erholung	B	B	Leitbild/ Zielkonzept	B	B
Wasser	B		Maßnahmen	B	B
Boden	B	B			

Weitere Inhalte der Fachkonvention

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung - Planungssystem in Deutschland - Träger und Adressaten der Landschaftsplanung - Hinweise zu den Aufstellungsverfahren und zur Umsetzung der Planwerke (LRP/ LP) - Grundlagen zu den jeweiligen Schutzgütern - Hinweise zu weiteren Instrumenten des Naturschutzes - Gesetzliche Grundlagen und weiterführende Literatur |
|---|

Bund
Fachkonventionen

Quelle
BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2000): Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung. 25 S. Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup.

Vorgaben zur Kartengestaltung	
Planungsebenen/ Maßstäbe	Allgemeine Vorgaben
- Landschaftsplan (keine Angabe zum Maßstab)	- Hinweise zum Einsatz der Schwarz-weiß und Farbversionen der Planzeichen
Bereitstellungsform der Planzeichen	- Hinweise zur Arbeit mit Linientypen (Unterscheidung Planung/ Bestand und geplant/ rechtskräftig ausgewiesen)
- analog (farbige und schwarz-weiße Darstellungen)	- Umgang mit Buchstaben- und Zahlensignaturen
Gestaltungsprinzipien für Planzeichen	
keine	

Planzeichenvorgaben (K= in Form eines [vollständigen] Kataloges, B= in Form von Beispielen)					
	Text/ Legendenpunkte	Zeichen		Text/ Legendenpunkte	Zeichen
Arten und Biotope			Klima/ Luft		
Landschaftsbild/ Erholung			Leitbild/ Zielkonzept	K	K
Wasser			Maßnahmen	K	K
Boden					

Weitere Inhalte der Fachkonvention
keine

Bund
Fachkonventionen

Quelle
BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2002): Landschaftsplanung für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung. 24 S.

Vorgaben zur Kartengestaltung					
Planungsebenen/ Maßstäbe			Allgemeine Vorgaben		
- Landschaftsplan (keine Angabe zum Maßstab)			keine		
Bereitstellungsform der Planzeichen					
- analog (i. d. R. farbige Darstellungen)					
Gestaltungsprinzipien für Planzeichen					
keine					
Planzeichenvorgaben (K= in Form eines [vollständigen] Kataloges, B= in Form von Beispielen)					
	Text/ Legendenpunkte	Zeichen		Text/ Legendenpunkte	Zeichen
Arten und Biotope	B	B	Klima/ Luft		
Landschaftsbild/ Erholung			Leitbild/ Zielkonzept	B	B
Wasser			Maßnahmen	B	B
Boden					

Weitere Inhalte der Fachkonvention
<ul style="list-style-type: none"> - Ziele, Inhalte und Vorteile der Landschaftsplanung - Hinweise zu Ablauf der Landschaftsplanung und zu eingesetzten Methoden - Adressen und weiterführende Literatur

Bund
Fachkonventionen

Quelle
BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2007): Landschaftsplanung- Grundlage vorsorgenden Handelns. 51. S. Leipzig.

Vorgaben zur Kartengestaltung

Planungsebenen/ Maßstäbe	Allgemeine Vorgaben
- Vorrangig Landschaftsplan (keine Angabe zum Maßstab)	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Anforderungen an die digitale Datenweitergabe - Hinweise zum Einsatz von GIS (Datengrundlagen, Berücksichtigung vorliegender Standards) - Verwendung von Standardmethoden und -gliederungen
Bereitstellungsform der Planzeichen	
- analog (i. d. R. farbige Darstellungen)	

Gestaltungsprinzipien für Planzeichen
keine

Planzeichenvorgaben (K= in Form eines [vollständigen] Kataloges, B= in Form von Beispielen)
--

	Text/ Legendenpunkte	Zeichen		Text/ Legendenpunkte	Zeichen
Arten und Biotope	B	B	Klima/ Luft	B	B
Landschaftsbild/ Erholung	B	B	Leitbild/ Zielkonzept	B	B
Wasser	B	B	Maßnahmen	B	B
Boden			Sonstiges (Freiraumstruktur, Eignungsbereiche Kompensationsflächen)	B	B

Weitere Inhalte der Fachkonvention

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Ziele, Inhalte und Adressaten der Landschaftsplanung - Planungssystem in Deutschland - Hinweise zu Ablauf der Landschaftsplanung, zu eingesetzten Methoden und zur Umsetzung - Beispiele aus der örtlichen Landschaftsplanung - Strategische Umweltprüfung - Gestaltung des Planungsprozesses und Beteiligung - Weiterführende Literatur |
|--|

LANA
Fachkonventionen

Quelle
LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) (1995): Mindestanforderungen an die örtliche Landschaftsplanung. Stuttgart.

Vorgaben zur Kartengestaltung	
Planungsebenen/ Maßstäbe	Allgemeine Vorgaben
- örtliche Landschaftsplanung (keine Angabe zum Maßstab)	- Orientierung an umsetzorientierten Inhalten (vgl. PlanzV 90)
Bereitstellungsform der Planzeichen	
- analog, nur textliche Vorgaben (siehe unten)	

Gestaltungsprinzipien für Planzeichen
keine

Planzeichenvorgaben (K= in Form eines [vollständigen] Kataloges, B= in Form von Beispielen)					
	Text/ Legendenpunkte	Zeichen		Text/ Legendenpunkte	Zeichen
Arten und Biotope	B		Klima/ Luft	B	
Landschaftsbild/ Erholung	B		Leitbild/ Zielkonzept	B	
Wasser	B		Maßnahmen	B	
Boden	B				

Weitere Inhalte der Fachkonvention
<ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Aufgaben der Landschaftsplanung - Hinweise zur Akzeptanz der Landschaftspläne - Weiterführende Literatur

LANA
Fachkonventionen

Quelle
LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) (2001): Mindestinhalte der flächendeckenden, überörtlichen Landschaftsplanung. LANA-Schriftenreihe (2001) 7: 1-18

Vorgaben zur Kartengestaltung	
Planungsebenen/ Maßstäbe	Allgemeine Vorgaben
- überörtliche Landschaftsplanung (Maßstab durch das jeweilige Landesrecht vorgegeben)	- Berücksichtigung der Übernahmefähigkeit der Darstellungen durch Bauleitplanung und andere Fachplanungen
Bereitstellungsform der Planzeichen	
- analog, nur textliche Vorgaben (siehe unten)	

Gestaltungsprinzipien für Planzeichen
keine

Planzeichenvorgaben (K= in Form eines [vollständigen] Kataloges, B= in Form von Beispielen)					
	Text/ Legendenpunkte	Zeichen		Text/ Legendenpunkte	Zeichen
Arten und Biotope	B		Klima/ Luft	B	
Landschaftsbild/ Erholung	B		Leitbild/ Zielkonzept	B	
Wasser	B		Maßnahmen	B	
Boden	B				

Weitere Inhalte der Fachkonvention
<ul style="list-style-type: none"> - Inhalte des Landschaftsrahmenplans - Umsetzung des Landschaftsrahmenplans mit Hilfe der Raumordnung - Weiterführende Literatur

Baden-Württemberg

Aktueller rechtlicher Rahmen

Landschaftsplanung	
Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005, zuletzt geändert am 14. Oktober 2008	
Planzeichen	
Das Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg enthält keine Aussage zu Planzeichen.	
Planungsebenen	Umsetzungsorientierte Inhalte
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsrahmenprogramm, - Landschaftsrahmenpläne, - Landschaftspläne, - Grünordnungspläne (§§ 16 [2] u. 18 [3] NatSchG). 	<p>Nach § 16 [3] Nr. 4 NatSchG sollen die Pläne u. a. Angaben enthalten über die Erfordernisse und Maßnahmen</p> <p>h) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,</p> <p>i) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Vierten Abschnitts sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,</p> <p>j) zum Aufbau und zur Sicherung des Biotopverbunds,</p> <p>k) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind,</p> <p>l) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes »Natura 2000«,</p> <p>m) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,</p> <p>n) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.</p> <p>Diese Inhalte entsprechen im Wesentlichen § 14 [1] BNatSchG g. F.</p>
Träger der Landschaftsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsrahmenprogramm – Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, - Landschaftsrahmenplan – Träger der Regionalplanung im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde, - Landschaftsplan – Träger der Bauleitplanung (§§ 17 [2], [3] u. 18 [2] NatSchG). 	
Verhältnis zur Raumordnung	
§ 16 [3] NatSchG setzt fest, dass die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind sowie auf die Wertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne Rücksicht zu nehmen ist.	
Integration in die Raumordnung	
<p>Sekundärintegration:</p> <p>Das Landschaftsrahmenprogramm soll, soweit erforderlich und geeignet, in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden (§ 17 [2] NatSchG).</p> <p>Die Landschaftsrahmenpläne werden abgewogen und, soweit erforderlich und geeignet, in die Regionalpläne aufgenommen (§ 17 [3] NatSchG und §§ 3 [2] u. 11 [5] LplG).</p> <p>Die Landschaftspläne werden soweit erforderlich und geeignet, in den Flächennutzungsplan aufgenommen (§ 18 [2] NatSchG).</p>	

Landes- und Regionalplanung	
<ul style="list-style-type: none"> - Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert am 14. Oktober 2008 Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung - von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 14. September 2005 	
Planungsebenen	Planzeichen
<ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsplan, - fachliche Entwicklungspläne, - Regionalpläne in 12 Planungsregionen (§§ 6 [1], 11 u. 31 LplG). 	<p>In den Regionalplänen sind die Ziele durch den Buchstaben „Z“, die Grundsätze durch den Buchstaben „G“ zu kennzeichnen (§ 11 [1] LplG).</p> <p>§ 11 [1] LplG verweist auf die Nutzung der Planzeichenverordnung des für Raumordnung zuständigen Bundesministeriums. Eine solche Rechtsverordnung ist nicht bekannt.</p> <p>§ 11 [9] LplG enthält eine Weisungsbefugnis für die Form der Regionalpläne. Diese wurde in der VwV Regionalpläne verwirklicht und in Anlage 2 ein Planzeichenkatalog für die Regionalpläne bereitgestellt.</p>

Aktuelle gesetzgeberische Initiativen
keine

Baden-Württemberg

Fachkonventionen

Quellen

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG) (1987a): Materialien zur Grünordnungsplanung Teil 1 - Siedlungsökologische und gestalterische Grundlagen (Untersuchungen zur Landschaftsplanung - Band 10 -)

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG) (1987b): Materialien zur Grünordnungsplanung Teil 2 - Aufgaben - Inhalte – Methoden (Untersuchungen zur Landschaftsplanung - Band 18-)

Vorgaben zur Kartengestaltung

Planungsebenen/ Maßstäbe

- Grünordnungsplan (keine Angaben zum Maßstab)

Allgemeine Vorgaben

- Hinweise zur Verwendung geeigneter Darstellungsmethoden

Bereitstellungsform der Planzeichen

- analog, nur textliche Vorgaben (s. u.)

Gestaltungsprinzipien für Planzeichen

- Rückgriff auf bestehende Vorgaben (PlanzV 81)

Planzeichenvorgaben (K= in Form eines [vollständigen] Kataloges, B= in Form von Beispielen)

	Text/ Legendenpunkte	Zeichen		Text/ Legendenpunkte	Zeichen
Arten und Biotope			Klima/ Luft		
Landschaftsbild/ Erholung			Leitbild/ Zielkonzept	B	
Wasser			Maßnahmen	B	
Boden					

Weitere Inhalte der Fachkonventionen

- Landschaftspflegerische, siedlungsökologische und gestalterische Grundlagen
- Ziele, Aufbau und Inhalte des Grünordnungsplanes
- Hinweise zur Aufstellung und Umsetzung des Grünordnungsplans
- Hinweise zu einzusetzenden Methoden
- Gesetzliche Grundlagen und weiterführende Literatur

Bayern

Aktueller rechtlicher Rahmen

Landschaftsplanung	
Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Dezember 2005	
Planzeichen	
Das Bayerische Naturschutzgesetz enthält keine Aussage zu Planzeichen.	
Planungsebenen	Umsetzungsorientierte Inhalte
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm, - Landschaftsrahmenpläne, - Landschaftspläne, - Grünordnungspläne (Artikel 3 [1] u. [2] BayNatSchG). 	<p>In der Landschaftsplanung sind, soweit erforderlich, der angestrebte Zustand von Natur und Landschaft und die zu seiner Erreichung erforderlichen Maßnahmen darzustellen oder festzusetzen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die allgemeinen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, b) die Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder zum Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft, c) die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur im Sinn der Abschnitte III und IIIa, d) die Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tiere und Pflanzen sowie die Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt eines Biotopverbunds, e) die Maßnahmen zur Erholung in der freien Natur im Sinn des V. Abschnitts, f) die Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, g) die Maßnahmen zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima (Artikel 3 [4] BayNatSchG). <p>Diese Inhalte entsprechen im Wesentlichen § 14 [1] BNatSchG g. F.</p>
Träger der Landschaftsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm – oberste Landesplanungsbehörde - und Landschaftsrahmenpläne – regionaler Planungsverband, - Landschaftspläne und Grünordnungspläne – Gemeinden (Artikel 3 [1] u. [2] BayNatSchG, Artikel 17 u. 18 BayLplG). 	
Verhältnis zur Raumordnung	
<p>Die Landschaftsplanung in Bayern ist Teil der Raumordnungspläne (Artikel 3 [1] u. [2] BayNatSchG).</p> <p>Die Naturschutzbehörden erarbeiten die fachlichen Grundlagen und wirken bei der Aufstellung von Plänen und Programmen mit (Artikel 38 u. 39 BayNatSchG).</p>	
Integration in die Raumordnung	
<p>Primärintegration:</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden als Teil des jeweiligen Plans der Raumordnung erarbeitet. Dennoch werden bis zum Vorentwurf selbständige landschaftsplanerische Beiträge erarbeitet.</p>	
Landes- und Regionalplanung	
<ul style="list-style-type: none"> - Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 - Richtlinien für die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan (Nr. 9409 - IX/3b - 29 117/05) vom 10. Juli 2006 	
Planungsebenen	Planzeichen
<ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm, - Regionalpläne in 18 Planungsregionen (Artikel 11 [1] BayLplG). 	<p>Im Bayerischen Landesplanungsgesetz ist keine Regelung zu Planzeichen enthalten.</p> <p>Ein Planzeichenkatalog findet sich jedoch in den Richtlinien für die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan.</p>
Aktuelle gesetzgeberische Initiativen	
keine	

Bayern

Fachkonventionen

Quellen

- LfU Bayern (Bayrisches Landesamt für Umwelt) (o. J): Arten- und Biotopschutz durch den Landschaftsplan. unveröffentlicht.
- LfU Bayern (Bayrisches Landesamt für Umwelt) (1994): Landschaftsbild im Landschaftsplan.
- LfU Bayern (Bayrisches Landesamt für Umwelt) (1999): Schutz des Wassers und der Gewässer durch den Landschaftsplan.
- LfU Bayern (Bayrisches Landesamt für Umwelt) (2001): Eingriffsregelung auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung.
- LfU Bayern (Bayrisches Landesamt für Umwelt) (2002): Freizeit und Erholungsvorsorge im Landschaftsplan.
- LfU Bayern (Bayrisches Landesamt für Umwelt) (2004): Klima und Immissionsschutz im Landschaftsplan.
- LfU Bayern (Bayrisches Landesamt für Umwelt) (2005): Bodenschutz im Landschaftsplan.

Vorgaben zur Kartengestaltung

Planungsebenen/ Maßstäbe	Allgemeine Vorgaben
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan (nur teilweise Vorgaben: Themenkarten Erholung, Klima/ Immissionsschutz: 1:25.000, Ziele: 1:10.000, Einzelmaßnahmen: 1:5.000) 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu verwendbaren und einzusetzenden Kartengrundlagen - Hinweise zur Verwendung einzelner, bestimmter Planzeichen
Bereitstellungsform der Planzeichen <ul style="list-style-type: none"> - analog (i. d. R farbige Darstellungen) 	

Gestaltungsprinzipien für Planzeichen

- Rückgriff auf bestehende Vorgaben (BfN 2000)
- Verwendung von Leitfarben für Maßnahmenbereiche (nur Themenbereich Wasser)

Planzeichenvorgaben (K= in Form eines [vollständigen] Kataloges, B= in Form von Beispielen)

	Text/ Legendenpunkte	Zeichen		Text/ Legendenpunkte	Zeichen
Arten und Biotope	K	K	Klima/ Luft	K	K
Landschaftsbild/ Erholung	K	K	Leitbild/ Zielkonzept	K	K
Wasser	K	K	Maßnahmen	K	K
Boden	K	K			

Weitere Inhalte der Fachkonventionen

- Rechtliche Grundlagen und weiterführende Literatur
- Ziele, Inhalte und Bedeutung der kommunalen Landschaftsplanung
- Hinweise zu einzusetzenden Methoden
- Hinweise zur Abwicklung der Eingriffsregelung
- Grundlagen zu den jeweiligen Schutzgütern (Fachbegriffe, Gefährdungen, Maßnahmen, fachrechtliche Vorgaben, Qualitätsziele)
- Hinweise zu Förderprogrammen

Brandenburg

Aktueller rechtlicher Rahmen

Landschaftsplanung	
Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 26. Mai 2004, zuletzt geändert am 31. Oktober 2008	
Planzeichen	
§ 4 [3] BbgNatSchG ermöglicht durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Darstellungen der Inhalte der überörtlichen und örtlichen Landschaftsplanung durch Planzeichen zu erlassen. Eine solche Rechtsverordnung ist nicht bekannt. Gemäß Leitfaden „Der Landschaftsplan in Brandenburg“ von 1996 gibt es keine Planzeichenverordnung der Landschaftsplanung für das Land Brandenburg. Es wird auf die PlanzV 90 und die Empfehlungen des BfN verwiesen.	
Planungsebenen	Träger der Landschaftsplanung
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm, - Landschaftsrahmenpläne, - Landschaftspläne, - Grünordnungspläne (§§ 5, 6 u. 7 BbgNatSchG). 	<ul style="list-style-type: none"> - Überörtliche Landschaftsplanung – Naturschutzbehörden, - Landschafts- und Grünordnungspläne – Gemeinden als Träger der Bauleitplanung (§§ 5, 6 [1], [2], 7 [1] u. [2] BbgNatSchG).
Verhältnis zur Raumordnung	Integration in die Raumordnung
<p>§ 4 [1] BbgNatSchG setzt fest, dass auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne Rücksicht zu nehmen ist.</p> <p>Im Landschaftsprogramm (§ 5 BbgNatSchG), in den Landschaftsrahmenplänen (§ 6 [4] BbgNatSchG) und in den Landschaftsplänen (§ 7 [1] BbgNatSchG) sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gebiete der Landschaftsrahmenpläne stimmen nicht mit den Regionen der Regionalpläne der Raumordnung überein. Für die Nationalparks und Biosphärenreservate (§ 6 [1] BbgNatSchG) sowie für die Landkreise (§§ 6 [2] u. 52 BbgNatSchG) werden jeweils eigene Landschaftsrahmenpläne aufgestellt. In kreisfreien Städten kann der flächendeckende Landschaftsplan die Funktion des Landschaftsrahmenplans übernehmen (§ 6 [6] BbgNatSchG). Das bedeutet, dass für jede Region der Raumordnung drei bis fünf Landschaftsrahmenpläne erstellt werden und sich in unterschiedlicher Fortschreibungsphase befinden.</p>	<p>Sekundärintegration:</p> <p>Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsprogramms bzw. der Landschaftsrahmenpläne werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne bzw. in die Regionalpläne (§§ 5 u. 6 [5] BbgNatSchG) aufgenommen.</p> <p>Die Inhalte der Landschafts- und Grünordnungspläne werden im Rahmen der Abwägung nach § 1 [6] BauGB als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen (§ 7 [5] BbgNatSchG).</p>
Umsetzungsorientierte Inhalte der Landschaftsplanung	Umsetzungsorientierte Inhalte der Landschafts- und Grünordnungspläne
<p>Nach § 4 [1] Nr. 4 BbgNatSchG sind u. a. zu berücksichtigen die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Vermeidung, Minderung und Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4, c) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Biotopen und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen wild lebender Arten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten und der in § 32 genannten Biotope sowie der Alleen, d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässern, Luft und Klima, e) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, f) zur Erholung, insbesondere der natur- und landschaftsverträglichen Sportausübung in Natur und Landschaft, g) für Flächen und Landschaftsstrukturelemente, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbunds besonders geeignet sind, h) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ <p>Diese Inhalte entsprechen im Wesentlichen dem § 14 [1] BNatSchG g. F..</p>	<p>Nach § 7 [3] BbgNatSchG sind in Landschafts- und Grünordnungsplänen die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen darzustellen und zwar insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Arten- und Biotopschutz unter Berücksichtigung der Ausbreitungslinien von Tieren und Pflanzen wild lebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten, 2. für Freiflächen, die zur Erhaltung oder Verbesserung des örtlichen Klimas von Bedeutung sind, 3. zur Vermeidung von Bodenerosionen, zur Regeneration von Böden sowie zur Erhaltung und Förderung eines günstigen Bodenzustandes, 4. zur Erhaltung oder Verbesserung des Grundwasserdargebots, Wasserrückhaltung und Renaturierung von Gewässern, 5. zur Herrichtung von Abgrabungsflächen, Deponien oder anderen geschädigten Grundstücken und deren Begrünung, 6. zur Erhaltung der für Brandenburg typischen Landschafts- und Ortsbilder sowie zur Beseitigung von Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen und auf Dauer nicht mehr genutzt werden, 7. zur Errichtung von Grün- und Erholungsanlagen, Kleingärten, Wander-, Rad- und Reitwegen sowie landschaftsgebundenen Sportanlagen, 8. zur Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Büschen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen, 9. zur Erhaltung und Pflege von Baumbeständen und Grünflächen.

Brandenburg

Aktueller rechtlicher Rahmen

Landes- und Regionalplanung

- Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) vom 1. Februar 2008 (Der Landesplanungsvertrag der übernimmt die Funktion des Landesplanungsgesetzes)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 12. Dezember 2002, zuletzt geändert am 28. Juni 2006
- Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 14. September 2004

Planungsebenen

- Landesentwicklungsprogramm,
- Landesentwicklungspläne (Artikel 7 u. 8 Landesplanungsvertrag),
- Regionalpläne in fünf Planungsregionen (§§ 2 u. 3 RegBkPIG).

Planzeichen

Der Landesplanungsvertrag (Artikel 7 [5]) und das Gesetz zur Regionalplanung (§ 2 [11] RegBkPIG) verweisen jeweils auf die Nutzung der Planzeichenverordnung des für Raumordnung zuständigen Bundesministeriums. Eine solche Rechtsverordnung ist nicht bekannt.

§ 2 [11] RegBkPIG enthält außerdem eine Ermächtigung zum Erlass einer Richtlinie mit einheitlichen Kriterien über die Inhalte und deren Darstellung für Regionalpläne. Eine solche Richtlinie ist in Kraft (s. o.) und enthält in Teil II den Planzeichenkatalog für Regionalpläne.

Aktuelle gesetzgeberische Initiativen

keine

Brandenburg

Fachkonventionen

Quellen

- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (HRSG.) (1996): Der Landschaftsplan in Brandenburg. 72 S., Potsdam.
 LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (HRSG.) (1999): Der Grünordnungsplan als Satzung in Brandenburg. 58 S., Potsdam.

Vorgaben zur Kartengestaltung

Planungsebenen/ Maßstäbe	Allgemeine Vorgaben
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan (Flächennutzung, Biotoptypen, Schutzgebiete, Entwicklungskonzept: 1:10.000 Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima/ Lufthygiene, Pflanzen- und Tierwelt, Landschaftsbild/ Erholung, Konflikte/ Beeinträchtigungen: 1:25.000) - Grünordnungsplan (Bestandskarte/ Planungskarte: 1:1.000/ 1:500, Textkarte: 1:50.000 bis 1:5.000) 	<ul style="list-style-type: none"> - Korrelation Karten/ Erläuterungstext - Aufbau von Karte und Stempel - Hinweise zur thematischen Aufteilung und Anzahl der Karten - Referenzierung der Karten durch Koordination am Rand - zu verwendende Kartengrundlagen - Hinweise zum Einsatz farbiger und schwarz-weißer Darstellungen
Bereitstellungsform der Planzeichen <ul style="list-style-type: none"> - analog (i. d. R. farbige, beispielhafte Darstellungen) 	

Gestaltungsprinzipien für Planzeichen

- logische Zuordnung von Farben zu den entsprechenden Karteninhalten
- Rückgriff auf bestehende Vorgaben (BfN 2000, PlanzV 90)
- Verwendung farbiger Planzeichen, wenn möglich

Planzeichenvorgaben (K= in Form eines [vollständigen] Kataloges, B= in Form von Beispielen)

	Text/ Legendenpunkte	Zeichen		Text/ Legendenpunkte	Zeichen
Arten und Biotope	B	B	Klima/ Luft	B	B
Landschaftsbild/ Erholung	B	B	Leitbild/ Zielkonzept	B	B
Wasser	B	B	Maßnahmen	B	
Boden	B	B	Sonstiges (Siedlungsgeschichte, Bewertung von Eingriffen)	B	B

Weitere Inhalte der Fachkonventionen

- Rechtliche Grundlagen und weiterführende Literatur
- Einführung in das Planungssystem Brandenburgs
- Ziele, Inhalte und Bedeutung der Landschaftsplanung
- Hinweise zur Aufstellung und Umsetzung der Planwerke
- Hinweise zu einzusetzenden Methoden
- Grundlagen zu den jeweiligen Schutzgütern
- Beispiele für Maßnahmen
- Hinweise zu Förderprogrammen
- Hinweise zu nutzbaren Grundlageninformationen
- Träger öffentlicher Belange

Hessen

Aktueller rechtlicher Rahmen

Landschaftsplanung	
Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) vom 4. Dezember 2006, zuletzt geändert am 12. Dezember 2007	
Planzeichen	
Das Hessische Naturschutzgesetz enthält keine Aussagen zu Planzeichen für die Landschaftsplanung.	
Planungsebenen	Träger der Landschaftsplanung
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm, - Landschaftspläne (§§ 10 u. 11 HENatG). <p>Landschaftsrahmenpläne sind nicht vorgesehen, obwohl auf landesplanerischer Seite die Regionalpläne als das wichtigste Instrument angesehen werden (HMWVL 2009).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm – Land (oberste Naturschutzbehörde erarbeitet Fachbeitrag), - Landschaftspläne – Träger der Bauleitplanung im Benehmen mit Naturschutzbehörden (§ 9 [2] u. 11 [1] HENatG).
Verhältnis zur Raumordnung	Integration in die Raumordnung
<p>Die Darstellungen im Landschaftsprogramm erfolgen unter Beachtung der Ziele sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Im Gegenzug sind die raumbedeutsamen Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne zu berücksichtigen (§ 10 [1] HENatG).</p> <p>Die Ziele und Maßnahmen der Landschaftspläne sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und, soweit geeignet, in die Bebauungspläne zu übernehmen (§ 11 [5] HENatG).</p>	<p>Primärintegration:</p> <p>Das Landschaftsprogramm ist Bestandteil des Landesentwicklungsprogramms (§ 10 [1] HENatG).</p> <p>Die Landschaftspläne sind Bestandteile der Flächennutzungspläne (§ 11 [1] HENatG).</p>
Umsetzungsorientierte Inhalte des Landschaftsprogramms	Umsetzungsorientierte Inhalte der Landschaftspläne
<p>Gemäß § 10 [2] HENatG enthält das Landschaftsprogramm insbesondere Festlegungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu den vorrangig zu erfüllenden Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, 2. zu den Grundsätzen der Förderung und des Vertragsnaturschutzes, 3. zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben im Naturschutz, 4. zur Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für den Erhalt der Kulturlandschaft im Sinne einer praktischen Umsetzung von § 6 des Hessischen Forstgesetzes und des § 5, 5. zum Schutz der wandernden Tierarten, insbesondere ihrer Zug- und Wanderwege sowie Rastplätze, 6. zum Biotopverbund, 7. zu überörtlichen Projekten und Plänen, 8. zur Erholungsfunktion bestimmter Räume. <p>Diese Inhalte entsprechen im übertragenen Sinne den Inhalten des § 14 [1] BNatSchG g. F.</p>	<p>Nach § 11 [2] HENatG sind in den Landschaftsplänen, soweit erforderlich, darzustellen und festzusetzen die Erfordernisse und Maßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Vierten Abschnitts sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten, c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für den Naturschutz und die Landschaftspflege, insbesondere zur Entwicklung und zum Erhalt des Biotopverbundes, besonders geeignet sind, d) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, einschließlich der Landschaftselemente im Sinne von Art. 10 der Richtlinie 92/43/EWG, e) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima, f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen, sowie historischer Kulturlandschaften, <p>sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der dafür erforderlichen Flächen.</p> <p>Diese Inhalte entsprechen im Wesentlichen dem § 14 [1] BNatSchG g. F.</p>

Hessen

Aktueller rechtlicher Rahmen

Landes- und Regionalplanung

- Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) vom 6. September 2002, zuletzt geändert am 12. Dezember 2007
- Verordnung über die Anforderungen an die Form und den Mindestinhalt von Regionalplänen (Planzeichenverordnung Regionalpläne – RegPlanV HE) vom 10. November 1997, zuletzt geändert am 18. September 2005

Planungsebenen

- Landesentwicklungsplan,
- Regionalpläne in 3 Planungsregionen (§§ 2 [2] u. 21 HLPG).

Planzeichen

§ 9 [1] HLPG sieht vor, dass alle Regionalpläne in Form und Inhalt einheitlich zu erarbeiten sind und dass Planzeichen per Rechtsverordnung festgelegt werden können. Dies wurde mit der RegPlanV HE umgesetzt.

Aktuelle gesetzgeberische Initiativen

keine

Hessen

Fachkonventionen

Quellen

Für Hessen liegen keine Fachkonventionen oder vergleichbare Veröffentlichungen mit textlichen oder zeichnerischen Vorgaben für die Verwendung von Planzeichen in der Landschaftsplanung vor.

Mecklenburg-Vorpommern

Aktueller rechtlicher Rahmen

Landschaftsplanung	
Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz – LNatG M-V) vom 22. Oktober 2002, zuletzt geändert am 14. Juli 2006	
Planzeichen	
Gemäß § 11 [4] LNatG M-V ist die oberste Naturschutzbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Darstellungsmethodik, insbesondere die Planzeichen, für die einzelnen Ebenen der Landschaftsplanung zu bestimmen. Eine solche Rechtsverordnung ist nicht bekannt.	
Planungsebenen	Umsetzungsorientierte Inhalte
<ul style="list-style-type: none"> - Gutachtliches Landschaftsprogramm, - Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne, - Landschaftspläne, - Grünordnungspläne (§§ 12 u. 13 LNatG M-V). 	<p>Gemäß § 11 [1] Nr. 4 LNatG M-V sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung darzustellen, und zwar die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Vermeidung, Minderung, Beseitigung sowie zum Ausgleich und Ersatz bei Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch bei vorhandenen Nutzungen, b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4, c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Biotope, Biotopverbundsysteme und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Wasser, Luft und Klima sowie e) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und zur Sicherung der landschaftsgebundenen und naturverträglichen Erholung. <p>Diese Inhalte entsprechen im Wesentlichen dem § 14 [1] BNatSchG g. F., jedoch sind Maßnahmen zum Aufbau und Schutz des „Natura 2000“-Netzwerkes nicht aufgeführt.</p>
Träger der Landschaftsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> - Überörtliche Landschaftsplanung – Naturschutzbehörden, - örtliche Landschaftsplanung – Gemeinden (§§ 12 [2] u. 13 [1] LNatG M-V). 	
Verhältnis zur Raumordnung	
<p>Die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an andere Raumnutzungen sind unter Berücksichtigung der Verwertbarkeit der Ergebnisse für die Raumentwicklungsprogramme nach § 4 [1] LPlG gesondert darzustellen. Dabei sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu berücksichtigen (§ 11 [2] LNatG M-V).</p> <p>Die Landschaftspläne sind zur Vorbereitung von Flächennutzungsplänen und in Grünordnungsplänen zur Vorbereitung von Bebauungsplänen zu erarbeiten (§ 13 [1] LNatG M-V). Die Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne werden für die Regionen der Raumordnung erstellt (§ 12 [1] LNatG M-V).</p>	
Integration in die Raumordnung	
<p>Sekundärintegration:</p> <p>Die raumbedeutsamen Inhalte des Gutachtlichen Landschaftsprogramms und der Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne werden unter Abwägung Bestandteil der Raumentwicklungsprogramme (§ 12 [3] LNatG M-V).</p> <p>Die Inhalte der Landschafts- und Grünordnungspläne werden von der Gemeinde unter Abwägung als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen (§ 13 [4] LNatG M-V).</p>	
Landes- und Regionalplanung	
Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPlG) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert am 14. Juli 2006	
Planungsebenen	Planzeichen
<ul style="list-style-type: none"> - Landesraumentwicklungsprogramm, - regionale Raumentwicklungsprogramme in vier Planungsregionen (§§ 4 [1] u. 12 [1] LPlG). 	Gemäß § 9 [2] LPlG kann die oberste Landesplanungsbehörde Richtlinien zur Ausarbeitung von regionalen Raumentwicklungsprogrammen erlassen. Eine solche Richtlinie ist nicht bekannt.
Aktuelle gesetzgeberische Initiativen	
Derzeit werden im Parlament jeweils die Gesetzentwürfe zur Änderung des Landesnaturgesetzes und des Landesplanungsgesetzes gelesen (Parlamentsspiegel 2009).	

Mecklenburg-Vorpommern

Fachkonventionen

Quellen

UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN & UNIVERSITÄT ROSTOCK (HRSG.)(2004): Kommunale Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern-Leitfaden für die Gemeinden und Planer. 81 S.

Vorgaben zur Kartengestaltung

Planungsebenen/ Maßstäbe	Allgemeine Vorgaben
- Landschaftsplan (Biotop- und Nutzungstypen, Zusammenfassende Bewertung, Landschaftsentwicklung: 1:10.000)	- Hinweise zur thematischen Aufteilung und Anzahl der Karten - Hinweise zur Verwendung schwarz-weißer und farbiger Darstellungen
Bereitstellungsform der Planzeichen	- Korrelation Karten/ Erläuterungstext
- analog (i. d. R. farbige, beispielhafte Darstellungen)	- Hinweise zum Einsatz digitaler Technik (insb. GIS)

Gestaltungsprinzipien für Planzeichen

- Rückgriff auf bestehende Vorgaben (BfN 2000)
- Verwendung farbiger Planzeichen, wenn möglich
- Möglichst einheitliche Verwendung der Planzeichen
- Leitfarben für die Schutzgüter, bei Entwicklungszielen/ Maßnahmen Verwendung von Symbolen als zusätzliche Signatur für den Entwicklungsziel-/Maßnahmentyp

Planzeichenvorgaben (K= in Form eines [vollständigen] Kataloges, B= in Form von Beispielen)

	Text/ Legendenpunkte	Zeichen		Text/ Legendenpunkte	Zeichen
Arten und Biotope	B	B	Klima/ Luft	B	
Landschaftsbild/ Erholung	B		Leitbild/ Zielkonzept	K	K
Wasser	B	B	Maßnahmen	K	K
Boden	B	B	Sonstiges (Zusammenfassende Bewertung, Konflikte)	B	B

Weitere Inhalte der Fachkonventionen

- Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung
- Grundlagen zu den jeweiligen Schutzgütern
- Hinweise zum Aufstellungsverfahren und zur Umsetzung
- Hinweise zu einzusetzenden Methoden
- Hinweise zu verwendbaren Informationsgrundlagen
- Hinweise zu Fördermöglichkeiten
- Beispielhafter Maßnahmenkatalog
- Gesetzliche Grundlagen und weiterführende Literatur

Niedersachsen

Aktueller rechtlicher Rahmen

Landschaftsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> - Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) vom 11. April 1994, zuletzt geändert am 26. April 2007 - Richtlinie für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans nach § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (RL LRP) vom 1. Juni 2001, zuletzt geändert am 25. Januar 2007 	
Planzeichen	
Das NNatG trifft keine Aussagen zu Planzeichen. Die Darstellungen und die zu verwendenden Planzeichen sind für die Landschaftsrahmenpläne in der RL LRP geregelt.	
Planungsebenen	Umsetzungsorientierte Inhalte
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm, - Landschaftsrahmenpläne, - Landschaftspläne, - Grünordnungspläne (§§ 4, 5 u. 6 NNatG). 	<p>Nach § 5 [2] NNatG sollen im Landschaftsrahmenplan dargestellt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen der §§ 24 bis 28b, 33 und 34 erfüllen, sowie die für sie erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, - die erforderlichen Maßnahmen des Artenschutzes sowie - die sonst erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere beim Bodenabbau und für die Erholung in der freien Natur und Landschaft. <p>Diese Inhalte reichen nur rudimentär an die Mindestinhalte des § 14 [1] BNatSchG g. F. heran. Die RL LRP untersetzt die oben genannten Punkte weiter. Dennoch werden wesentliche Mindestinhalte des BNatSchG g. F. nicht explizit angesprochen.</p>
Träger der Landschaftsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> - Überörtliche Landschaftsplanung – Naturschutzbehörden, - Landschafts- und Grünordnungspläne – Gemeinden (§§ 4 [1], 5 [1] u. 6 NNatG). 	
Verhältnis zur Raumordnung	
<p>Gemäß §§ 4 [2] und 5 [2] NNatG hat die überörtliche Landschaftsplanung in Niedersachsen gutachtlichen Charakter. Die Gemeinden arbeiten Landschafts- und Grünordnungspläne zur Vorbereitung oder Ergänzung ihrer Bauleitplanung aus (§ 6 NNatG).</p> <p>In der RL LRP in Punkt 1 (Aufgabe) wird darauf hingewiesen, dass die Landschaftsplanung eine eigenständige, gutachtliche Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist, deren Darstellungen erst durch die Integration in die räumliche Gesamtplanung verbindlich werden.</p> <p>Die 52 Landschaftsrahmenpläne (NLWKN 2009) fügen sich in die 34 Planungsregionen (ML 2009) der Raumordnung ein, mit Ausnahme der Pläne der Nationalparke und Biosphärenreservate, die nach RL LRP Punkt 1 gleichzeitig Landschaftsrahmenpläne sind.</p>	
Integration in die Raumordnung	
Der gutachtliche Charakter der überörtlichen Landschaftsplanung (§§ 4 u. 5 NNatG) sowie die vorbereitende Funktion der örtlichen Landschaftsplanung für die Bauleitplanung (§ 6 NNatG) verweisen auf das Prinzip der Sekundärintegration.	
Landes- und Regionalplanung	
<ul style="list-style-type: none"> - Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 7. Juni 2007 - Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 8. Mai 2008 	
Planungsebenen	Planzeichen
<ul style="list-style-type: none"> - Landes-Raumordnungsprogramm, - Regionale Raumordnungsprogramme im Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte (§§ 1 [5] u. 26 [1] NROG). 	<p>Das NROG enthält keine Angaben zu Planzeichen.</p> <p>Regelungen zur Darstellung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen werden in Anlage 3 des LROP getroffen. Zusätzlich liegen „Hinweise zur Darstellung der Planzeichen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen“ vor, die veränderte Planzeichen aus den Regionalen Raumordnungsprogrammen aufnehmen und nicht Bestandteil des LROP sind.</p>
Aktuelle gesetzgeberische Initiativen	
Derzeit befindet sich ein Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes im Rechtsausschuss. Zur Landesplanung finden momentan keine gesetzgeberischen Initiativen statt (Parlamentsspiegel 2009).	

Niedersachsen

Fachkonventionen

Quellen

BIERHALS, E., PREIB, A. & ZIEGLER-SCHMIDT, A. (2001): Leitfaden Landschaftsplan. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2001 (2): 69-120.

PATERAK, B., BIERHALS, E. & PREIB, A. (2001): Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2001 (3): 121-192.

Vorgaben zur Kartengestaltung

Planungsebenen/ Maßstäbe	Allgemeine Vorgaben
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsrahmenplan: 1:50.000 (bzw. 1:10.000 bis 1:20.000/1:25.000 bei Städten) - Landschaftsplan: 1:5000-1:10.000 (Zielkonzept, Maßnahmen, Arten und Biotope), 1:10.000 (Landschaftsbild), 1:25.000 (Boden/ Wasser, Klima/ Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> - zu verwendende Kartengrundlagen und deren farbliche Darstellung - Erfassungs-/Darstellungsgrenzen (Mindestgrößen) - Umgang mit Buchstaben- und Zahlensignaturen - Umgang mit überlappenden Signaturen - Mindestdimensionen für Einzelsymbole - Hinweise zur Farbausgabe im Druck - Gestaltung von Legende und Stempel (Beispiel für den Standardaufbau) - Hinweise zur Möglichkeit der Anpassung der Zeichen für individuelle Verhältnisse im Planungsraum - Hinweise zur thematischen Aufteilung und Anzahl der Karten
Bereitstellungsform der Planzeichen	
<ul style="list-style-type: none"> - analog inkl. Farbbezeichnungen für die Leitfarben und Farbwerte [CMYK] für alle Zeichen - digital (ARC/INFO, beziehbar beim NLWKN auf CD) 	

Gestaltungsprinzipien für Planzeichen

- Leitfarben für die Schutzgüter, Zielkategorien und Schutzgebietskategorien
- Monochromatische Farbskalen für die Bewertung
- Gestaltung von Buchstaben/ Zahlensignaturen: kreisförmige Umgrenzung für positive Wertungen, quadratische für negative Wertungen
- Rückgriff auf bestehende Vorgaben (BfN 2000, PlanzV 90)

Planzeichenvorgaben (K= in Form eines [vollständigen] Kataloges, B= in Form von Beispielen)

	Text/ Legendenpunkte	Zeichen		Text/ Legendenpunkte	Zeichen
Arten und Biotope	K	K	Klima/ Luft	K	K
Landschaftsbild/ Erholung	K	K	Leitbild/ Zielkonzept	K	K
Wasser	K	K	Maßnahmen	K	K
Boden	K	K			

Weitere Inhalte der Fachkonventionen

- System der Landschaftsplanung in Niedersachsen
- Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung
- Hinweise zu einzusetzenden Methoden
- Grundlagen zu den jeweiligen Schutzgütern
- Hinweise zu den Aufstellungsverfahren der Planwerke (LRP/ LP)
- Hinweise zu Umsetzungsmöglichkeiten (LP)
- Stand der Landschaftsrahmenplanung in Niedersachsen
- Gesetzliche Grundlagen und weiterführende Literatur
- Biotoptypen, Wertstufen und Regenerationsfähigkeit
- Zuordnung der Inhalte der LRP's zu den Gebietskategorien der Raumordnungsprogramme

Nordrhein-Westfalen

Aktueller rechtlicher Rahmen

Landschaftsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert am 19. Juni 2007 - Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert am 3. Mai 2005 	
Planzeichen	
§ 27 [3] LG sieht vor, dass durch Rechtsverordnung Maßstab und Systematik des Landschaftsplans sowie die zu verwendenden Planzeichen festgelegt werden können. In Anlage 11 DVO LG befindet sich der Planzeichenkatalog für den Landschaftsplan (vgl. § 9 DVO LG).	
Planungsebenen	Träger der Landschaftsplanung
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm, - Landschaftspläne (§§ 15 [1] u. 16 [2] LG). - Der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§15 [2] LG). 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm – oberste Landschaftsbehörde, - Landschaftsrahmenplan – Träger der Regionalplanung, - Landschaftspläne – Kreise und kreisfreie Städte (§§ 15 [1], [2] u. 16 [2] LG).
Verhältnis zur Raumordnung	Integration in die Raumordnung
Die Aufstellung des Landschaftsplans erfolgt unter Beachtung der Ziele der Raumordnung. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen (§ 16 [2] LG).	<p>Sekundärintegration: Aus dem Landschaftsprogramm werden die raumbedeutsamen Erfordernisse unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan aufgenommen (§ 15 [1] LG).</p> <p>Primärintegration: Auf regionaler Ebene werden die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege direkt abgestimmt und abgewogen und mit anderen Belangen zusammenfassend im Regionalplan dargestellt (§ 15 [2] LG). Von der Naturschutzbehörde wird ein Fachbeitrag als Grundlage für den Regionalplan und für den Landschaftsplan erarbeitet (§ 15a [2] LG).</p> <p>Nichtintegration Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen (§ 16 [1] LG). Der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen (§ 16 [2] LG).</p>
Umsetzungsorientierte Inhalte der Landschaftspläne	Umsetzungsorientierte Inhalte des Landschaftsprogramms
<p>Der Landschaftsplan hat Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen und kann weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen (§ 26 [1] LG). Unter die Maßnahmen nach § 26 [1] LG fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes, 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume, 3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen, 4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, 5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, 6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft, 7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und 8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung (§ 26 [2] LG). 	<p>Gemäß § 15a [1] LG enthält das Landschaftsprogramm die Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) für die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Biotope und ihrer Lebensgemeinschaften einschließlich der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und bestimmter Gebiete von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23, 43 und 62, b) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima, die insoweit auch einer nachhaltigen Nutzung der Naturgüter dienen, c) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen, d) zur Sicherung des Freiraums mit seinen naturnahen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen. <p>Diese Inhalte entsprechen im Wesentlichen dem § 14 [1] BNatSchG g. F., jedoch sind Maßnahmen zum Aufbau und Schutz des „Natura 2000“-Netzwerkes nicht aufgeführt.</p>

Nordrhein-Westfalen
Aktueller rechtlicher Rahmen

Landes- und Regionalplanung	
<ul style="list-style-type: none"> - Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) vom 3. Mai 2005 - Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 10. Mai 2005 	
Planungsebenen	Planzeichen
<ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsplan, - Regionalpläne in fünf Regierungsbezirken, - Regionale Flächennutzungspläne, - Braunkohlenpläne (§ 12 LPIG). 	Gemäß § 50 [1] Nr. 3 LPIG können Festlegungen zu Planzeichen für die Raumordnungspläne per Rechtsverordnung getroffen werden. In der Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz sind in der Anlage Planzeichendefinitionen enthalten.

Aktuelle gesetzgeberische Initiativen
Zum Landschaftsgesetz finden derzeit keine gesetzgeberischen Initiativen statt. Das Landesplanungsgesetz befindet sich in der Novellierungsphase (Parlamentsspiegel 2009).

Nordrhein-Westfalen
Fachkonventionen

Quellen
DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (1988): Der Landschaftsplan in Nordrhein-Westfalen. 56, Düsseldorf.

Vorgaben zur Kartengestaltung	
Planungsebenen/ Maßstäbe	Allgemeine Vorgaben
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan (keine Angaben zum Maßstab) 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu einsetzbaren Grundlagenkarten
Bereitstellungsform der Planzeichen	
<ul style="list-style-type: none"> - analog (i. d. R. farbige, beispielhafte Darstellungen) 	

Gestaltungsprinzipien für Planzeichen
keine

Planzeichenvorgaben (K= in Form eines [vollständigen] Kataloges, B= in Form von Beispielen)					
	Text/ Legendenpunkte	Zeichen		Text/ Legendenpunkte	Zeichen
Arten und Biotope	B	B	Klima/ Luft		
Landschaftsbild/ Erholung			Leitbild/ Zielkonzept	B	B
Wasser			Maßnahmen	B	B
Boden					

Weitere Inhalte der Fachkonventionen
<ul style="list-style-type: none"> - Ziele, Inhalte und Bedeutung der Landschaftsplanung - Stand der Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen - Entwicklungsziele und Festsetzungen (beispielhaft erläutert an konkreten Planwerken) - Hinweise zum Aufstellungsverfahren und zur Umsetzung - Hinweise zum Verhältnis zu anderen Planungen

Rheinland-Pfalz

Aktueller rechtlicher Rahmen

Landschaftsplanung	
Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 28. September 2005	
Planzeichen	
Das Landesnaturchutzgesetz enthält keine Angaben zu Planzeichen.	
Planungsebenen	Umsetzungsorientierte Inhalte
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm, - Landschaftsrahmenpläne, - Landschaftspläne (§ 8 [2], [3] u. [4] LNatSchG). 	Das LNatSchG von Rheinland-Pfalz enthält keinen Katalog zu den Inhalten der Landschaftsplanung, sondern verweist in § 8 [1] auf die §§ 13 [1] und 14 BNatSchG g. F. sowie auf zusätzliche Inhalte, die sich aus den weiteren Grundsätze nach § 2 [1] LNatSchG ergeben.
Träger der Landschaftsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm – oberste Naturschutzbehörde, - Landschaftsrahmenpläne – obere Naturschutzbehörde, - Landschaftspläne – Träger der Flächennutzungsplanung unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörden (§ 8 [5] LNatSchG). 	
Verhältnis zur Raumordnung	
Die Landschaftsplanung wird als naturschutzfachlicher Beitrag zu den entsprechenden Ebenen der Raumplanung erarbeitet (§ 8 [2], [3] u. [4] LNatSchG). Die Landschaftsrahmenpläne werden für die Regionen der Raumplanung erstellt (§ 8 [3] LNatSchG).	
Integration in die Raumordnung	
Sekundärintegration: Die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in die Raumordnungspläne aufgenommen bzw. in den Bauleitplänen dargestellt bzw. festgesetzt (§ 8 [2], [3] u. [4] LNatSchG).	
Landes- und Regionalplanung	
Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003, zuletzt geändert am 2. März 2006	
Planungsebenen	Planzeichen
<ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm, - Regionale Raumordnungspläne in fünf Planungsregionen (§§ 5, 13 [2] u. [3] LPIG). 	Für die Verwendung von Planzeichen in regionalen Raumordnungsplänen verweist das Landesplanungsgesetz auf bundesbehördliche Festlegungen (§ 9 [1] LPIG). Eine solche Rechtsverordnung ist nicht bekannt.
Aktuelle gesetzgeberische Initiativen	
keine	

Rheinland-Pfalz

Fachkonventionen

Quellen

Für Rheinland-Pfalz liegen keine Fachkonventionen oder vergleichbare Veröffentlichungen mit textlichen oder zeichnerischen Vorgaben für die Verwendung von Planzeichen in der Landschaftsplanung vor.

Saarland

Aktueller rechtlicher Rahmen

Landschaftsplanung	
Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert am 28. Oktober 2008	
Planzeichen	
Das Saarländische Naturschutzgesetz enthält keine Angaben zu Planzeichen.	
Planungsebenen	Umsetzungsorientierte Inhalte
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm, - Landschaftspläne, - Grünordnungspläne (§ 5 [1] u. 37 [2] SNG). 	§ 5 [1] SNG verweist auf die §§ 13 [1] und 14 des BNatSchG g. F. Gemäß § 5 [2] SNG sind in der Landschaftsplanung auch darzustellen <ol style="list-style-type: none"> 1. der Biotopverbund gemäß § 7 [2] Nr. 2 SNG einschließlich der regional erforderlichen Mindestdichte von Verbindungselementen und geeigneter Maßnahmen, falls die Mindestdichte unterschritten ist, sowie 2. unzerschnittene Räume gemäß § 6 SNG.
Träger der Landschaftsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm – oberste Naturschutzbehörde, - Landschaftspläne – Träger der Flächennutzungsplanung, - Grünordnungspläne – Gemeinden (§§ 15 [2], 37 [1] u. 37 [2] SNG). 	
Verhältnis zur Raumordnung	
Bei der Darstellung der überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen im Landschaftsprogramm sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. Ihre Grundsätze und sonstigen Erfordernisse sind zu berücksichtigen (§ 15 [1] SNG). Das Landschaftsprogramm ist ein Fachplan (§ 15 [4] SNG). Die Landschaftspläne werden als Beitrag für die Flächennutzungspläne erstellt (§ 37 [1] SNG).	
Integration in die Raumordnung	
Sekundärintegration: Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsprogramms werden nach Maßgabe des Saarländischen Landesplanungsgesetzes in den Landesentwicklungsplan übernommen (§ 15 [4] SNG). Die Landschaftspläne werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Darstellungen in die Flächennutzungspläne aufgenommen (§ 37 [1] SNG).	
Landes- und Regionalplanung	
Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 12. Juni 2002, zuletzt geändert am 16. Mai 2007	
Planungsebenen	Planzeichen
Landesentwicklungsplan (§ 2 SLPG)	Das SLPG enthält keine Angaben zu Planzeichen.
Aktuelle gesetzgeberische Initiativen	
keine	

Saarland

Fachkonventionen

Quellen

MINISTERIUM FÜR UMWELT (2004): Leitfaden Naturschutz und Bauleitplanung. 56 S., Saarbrücken.

Vorgaben zur Kartengestaltung

Planungsebenen/ Maßstäbe

- Landschaftsplan (keine Angaben zum Maßstab)
- Grünordnungsplan (keine Angaben zum Maßstab)

Allgemeine Vorgaben

keine

Bereitstellungsform der Planzeichen

- analog, nur textliche Vorgaben (s. u.)

Gestaltungsprinzipien für Planzeichen

keine

Planzeichenvorgaben (K= in Form eines [vollständigen] Kataloges, B= in Form von Beispielen)

	Text/ Legendenpunkte	Zeichen		Text/ Legendenpunkte	Zeichen
Arten und Biotope	B		Klima/ Luft	B	
Landschaftsbild/ Erholung	B		Leitbild/ Zielkonzept	B	
Wasser	B		Maßnahmen	B	
Boden	B				

Weitere Inhalte der Fachkonventionen

- Systematik der Bauleitplanung (Planungsträger, gesetzliche Grundlagen)
- Hinweise zum Aufstellungsverfahren und zur Umsetzung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan)
- Mindestanforderungen an die Bauleitplanung aus Naturschutzsicht
- Hinweise zu einzusetzenden Methoden
- Hinweise zur Abarbeitung der Eingriffregelung
- Gesetzliche Grundlagen und weiterführende Literatur

Sachsen

Aktueller rechtlicher Rahmen

Landschaftsplanung	
Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 3. Juli 2007, zuletzt geändert am 12. Dezember 2008	
Planzeichen	
Das Sächsische Naturschutzgesetz enthält keine Angaben zu Planzeichen.	
Planungsebenen	Umsetzungsorientierte Inhalte
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm, - Landschaftsrahmenpläne, - Landschaftspläne, - Grünordnungspläne (§§ 5 u. 6 SächsNatSchG). 	<p>Gemäß § 4 [1] SächsNatSchG sind die für den Planungsraum konkretisierten Ziele und die zu ihrer Umsetzung notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen als gesamträumliche Entwicklungskonzeption zu erarbeiten, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Vierten Abschnitts sowie der Biotop- und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten, c) auf Flächen, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignet sind, d) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, e) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima und f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen. <p>Diese Inhalte entsprechen nahezu wortgetreu dem § 14 [1] BNatSchG g. F.</p>
Träger der Landschaftsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm – oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, - Landschaftsrahmenpläne – Regionale Planungsverbände, - Landschafts- und Grünordnungspläne – Gemeinden (§ 7 [1], [2] u. [3] SächsNatSchG). 	
Verhältnis zur Raumordnung	
Die überörtliche Landschaftsplanung wird von den Naturschutzbehörden als Fachbeitrag zu den entsprechenden Ebenen der Raumplanung erarbeitet (§ 5 [1] SächsNatSchG). Der Landschafts- bzw. Grünordnungsplan sind als ökologische Grundlage für die vorbereitende bzw. verbindliche Bauleitplanung aufzustellen (§ 6 [1] u. [2] SächsNatSchG).	
Integration in die Raumordnung	
<p>Primärintegration: Die überörtlichen Inhalte der Landschaftsplanung werden nach Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die Raumordnungspläne aufgenommen, soweit sie zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich und geeignet sind und durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Im Übrigen werden sie den Raumordnungsplänen als Anlage beigelegt (§ 5 [2] SächsNatSchG). Der Landesentwicklungsplan bzw. die Regionalpläne übernehmen zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms bzw. der Landschaftsrahmenpläne im Sinne von § 15 BNatSchG g. F. (§ 5 [4] SächsNatSchG).</p> <p>Sekundärintegration: Soweit geeignet, sind die Inhalte der örtlichen Landschaftsplanung als Darstellung in den Flächennutzungsplan (§ 6 [1] SächsNatSchG) bzw. als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen (§ 6 [2] SächsNatSchG).</p>	
Landes- und Regionalplanung	
Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 14. Dezember 2001, zuletzt geändert am 29. Januar 2008	
Planungsebenen	Planzeichen
<ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsplan, - Regionalpläne in 4 Planungsregionen, - Braunkohlenpläne als Teilregionalpläne, - Regionale Flächennutzungspläne (§§ 2 [1] u. 9 [1] SächsLPIG). 	§ 2 [5] SächsLPIG verweist auf die Nutzung der Planzeichenverordnung des für Raumordnung zuständigen Bundesministeriums. Eine solche Rechtsverordnung ist nicht bekannt.
Aktuelle gesetzgeberische Initiativen	
keine	

Sachsen
Fachkonventionen

Quellen
LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (1992): Landschaftsrahmenplanung, Seminar am 27./28. Februar 1992 in Magdeburg. Berichte des Landschaftsamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (1992) 3.

Vorgaben zur Kartengestaltung

Planungsebenen/ Maßstäbe	Allgemeine Vorgaben
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan (Realnutzung, Biotoptypen, Schutzgebiete, Entwicklungskonzept: 1:10.000 Boden, Wasser, Klima/ Lufthygiene, Pflanzen- und Tierwelt, Landschaftsbild/ Erholung, Einzelkonzepte: 1:25.000) 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur thematischen Aufteilung und Anzahl der Karten - Hinweise zur Verwendung schwarz-weißer und farbiger Darstellungen - Korrelation Karten/ Erläuterungstext
Bereitstellungsform der Planzeichen	
<ul style="list-style-type: none"> - analog (i. d. R. farbige, beispielhafte Darstellungen) 	

Gestaltungsprinzipien für Planzeichen
--

<ul style="list-style-type: none"> - Rückgriff auf bestehende Vorgaben (BFANL 1986, PlanzV 90)

Planzeichenvorgaben (K= in Form eines [vollständigen] Kataloges, B= in Form von Beispielen)
--

	Text/ Legendenpunkte	Zeichen		Text/ Legendenpunkte	Zeichen
Arten und Biotope	B	B	Klima/ Luft	B	B
Landschaftsbild/ Erholung	B	B	Leitbild/ Zielkonzept	B	B
Wasser	B	B	Maßnahmen	B	
Boden	B	B	Sonstiges (Konflikte, Stellungnahmen Bauvorhaben)	B	B

Weitere Inhalte der Fachkonventionen

<ul style="list-style-type: none"> - System der Landschaftsplanung in Sachsen - Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung - Grundlagen zu den jeweiligen Schutzgütern - Hinweise zum Aufstellungsverfahren und zur Umsetzung - Hinweise zu einzusetzenden Methoden - Hinweise zu verwendbaren Informationsgrundlagen - Hinweise zu Fördermöglichkeiten - Stand der Landschaftsplanung in Sachsen - Gesetzliche Grundlagen und weiterführende Literatur
--

Sachsen-Anhalt

Aktueller rechtlicher Rahmen

Landschaftsplanung	
Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004, zuletzt geändert am 20. Dezember 2005	
Planzeichen	
<p>§ 13 [3] NatSchG LSA enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung u. a. der Darstellungen in der Landschaftsplanung. Eine aktuelle Verordnung ist nicht bekannt.</p> <p>Vom 23. November 1998 bis 31. Dezember 2003 galt ein Runderlass des Ministeriums für Raumordnung und Umwelt für vom Land geförderte Landschaftspläne. Ausschließlich für diese Förderprojekte sind einheitliche Planzeichen als besondere Nebenbestimmung entwickelt worden.</p>	
Planungsebenen	Umsetzungsorientierte Inhalte
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm, - Landschaftsrahmenpläne, - Landschaftspläne (§ 13 [1] NatSchG LSA). 	<p>Gemäß § 13 [2] NatSchG LSA sind wesentliche umsetzungsorientierte Inhalte der Landschaftsplanung die Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Vermeidung, Verminderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, b) zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen, c) zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000", d) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 5 sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten, e) zum Schutz und zur Verbesserung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit von Boden, Wasser, Luft und Klima, f) zur Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft, g) zur Sicherung und Entwicklung der Natur und Landschaft als Naturerlebnis- und Erholungsraum. <p>Diese Inhalte entsprechen im Wesentlichen dem § 14 [1] BNatSchG g. F.</p>
Träger der Landschaftsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> - überörtliche Landschaftsplanung – Naturschutzbehörden, - Landschaftspläne – Träger der Bauleitplanung im Benehmen mit den unteren Naturschutzbehörden (§§ 14 [1], 15 u. 16 [1] NatSchG LSA). 	
Verhältnis zur Raumordnung	
<p>Gemäß § 12 NatSchG LSA sind in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, die Inhalte der Landschaftsplanung als Abwägungsgrundsatz zu berücksichtigen.</p> <p>Die Landschaftsrahmenplanung findet in den Gebieten der Naturschutzbehörden statt (§ 15 NatSchG LSA). Diese Gebiete werden im Gesetz nicht weiter konkretisiert.</p>	
Integration in die Raumordnung	
<p>Sekundärintegration:</p> <p>Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsprogramms werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften in die Raumordnungspläne aufgenommen (§ 14 [3] NatSchG LSA).</p> <p>Primärintegration:</p> <p>Die Aufstellung der Landschaftspläne erfolgt zur Vorbereitung von Flächennutzungsplänen im Benehmen mit den unteren Naturschutzbehörden (§ 16 [1] NatSchG LSA).</p>	
Landes- und Regionalplanung	
Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28. April 1998, zuletzt geändert am 19. Dezember 2007	
Planungsebenen	Planzeichen
<ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsplan, - Regionale Entwicklungspläne in fünf Planungsregionen, - Regionale Teilgebietsentwicklungspläne (§§ 3 u. 17 LPIG). 	Im LPIG sind keine Regelungen zu Planzeichen in den Raumordnungsplänen enthalten.
Aktuelle gesetzgeberische Initiativen	
Derzeit befinden sich ein Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes sowie ein Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der parlamentarischen Bearbeitung (Parlamentsspiegel 2009).	

Sachsen-Anhalt

Fachkonventionen

Quellen

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (1992): Landschaftsrahmenplanung, Seminar am 27./28. Februar 1992 in Magdeburg. Berichte des Landschaftsamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (1992) 3.

MRU (MINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG UND UMWELT SACHSEN-ANHALT) (1998): Runderlass vom 23.11.1998. Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von örtlichen Landschaftsplanungen im Land Sachsen-Anhalt. Planzeichen für die Landschaftspläne (BNBest LP). Freyburger Buchdruckwerkstätte, Magdeburg, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 61.

Vorgaben zur Kartengestaltung

Planungsebenen/ Maßstäbe	Allgemeine Vorgaben
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsrahmenplan: 1:50.000 - Landschaftsplan (keine Angaben zum Maßstab) 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Arbeit mit Strichstärken - Hinweise zum Einsatz der Schwarz-weiß und Farbversionen der Planzeichen - Hinweise zu Kombinationsmöglichkeiten von Karteninhalten - Hinweise zu alternativen Darstellungsmöglichkeiten (z.B. Signaturen) und Vermeidung von überlagernden Darstellungen
Bereitstellungsform der Planzeichen	
<ul style="list-style-type: none"> - analog (schwarz-weiße und farbige Darstellungen) inkl. Farbbezeichnungen (nur für den Landschaftsplan) 	

Gestaltungsprinzipien für Planzeichen

- Rückgriff auf bestehende Vorgaben (PlanzV 90, LANA 1995, HOAI)

Planzeichenvorgaben (K= in Form eines [vollständigen] Kataloges, B= in Form von Beispielen)

	Text/ Legendenpunkte	Zeichen		Text/ Legendenpunkte	Zeichen
Arten und Biotope	K	K	Klima/ Luft	K	K
Landschaftsbild/ Erholung	K	K	Leitbild/ Zielkonzept	K	K
Wasser	K	K	Maßnahmen	K	K
Boden	K	K			

Weitere Inhalte der Fachkonventionen

- Erfahrungen aus der Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen in Sachsen-Anhalt und in anderen Bundesländern (z.B. Niedersachsen)
- Erläuterungen kartographischer Begriffe

Schleswig-Holstein

Aktueller rechtlicher Rahmen

Landschaftsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> - Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 6. März 2007, zuletzt geändert am 12. Dezember 2008 - Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO) vom 29. Juni 1998 	
Planzeichen	
<p>§ 7 [3] LNatSchG enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung u. a. der formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Pläne. In Anlage 1 der Landschaftsplan-VO werden Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung vorgegeben (§ 2 Landschaftsplan-VO).</p>	
Planungsebenen	Umsetzungsorientierte Inhalte
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm, - Landschaftspläne (§§ 8 u. 9 LNatSchG). <p>Mit dem aktuellen Landesnaturchutzgesetz sind Landschaftsrahmenpläne als Instrument der Landschaftsplanung auf der regionalen Ebene entfallen (MLUR 2009). Die bisherigen Landschaftsrahmenpläne der fünf Planungsregionen behalten bis zur Fortschreibung des Landschaftsprogramms ihre Gültigkeit.</p>	<p>§ 7 [2] LNatSchG verweist für die Inhalte der Landschaftsplanung auf § 14 [1] S. 2 des BNatSchG g. F.</p>
Träger der Landschaftsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm – oberste Naturschutzbehörde, - Landschaftspläne – Gemeinden (§§ 8 [2] u. 9 [2] LNatSchG). 	
Verhältnis zur Raumordnung	
<p>Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen (§ 7 [2] LNatSchG).</p> <p>Bei den Darstellungen im Landschaftsprogramm sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Darstellung und Inhalt des Landschaftsprogramms haben den Anforderungen des Landesraumordnungsplanes sowie der Regionalpläne zu entsprechen (§ 8 [1] LNatSchG).</p>	
Integration in die Raumordnung	
<p>Sekundärintegration:</p> <p>Die raumbedeutsamen Inhalte des Landschaftsprogramms werden unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in die Raumordnungspläne aufgenommen (§ 8 [3] LNatSchG).</p> <p>Die geeigneten Inhalte der Landschaftspläne werden nach Abwägung im Sinne des § 1 [7] des BauGB als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne übernommen (§ 9 [4] LNatSchG).</p>	
Landes- und Regionalplanung	
<ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz) vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert am 15. Dezember 2005 - Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsatzgesetz) vom 31. Oktober 1995 	
Planungsebenen	Planzeichen
<ul style="list-style-type: none"> - Landesraumordnungsplan, - Regionalpläne in fünf Planungsregionen, - Regionalbezirkspläne, - Teilpläne (§§ 3 Landesplanungsgesetz u. 4 [1] Landesentwicklungsgrundsatzgesetz). 	<p>Das Landesplanungsgesetz trifft keine Aussagen zu Planzeichen in den Raumordnungsplänen.</p>
Aktuelle gesetzgeberische Initiativen	
keine	

Schleswig-Holstein

Fachkonventionen

Quellen

Für Schleswig-Holstein liegen keine Fachkonventionen oder vergleichbare Veröffentlichungen mit textlichen oder zeichnerischen Vorgaben für die Verwendung von Planzeichen in der Landschaftsplanung vor.

Thüringen

Aktueller rechtlicher Rahmen

Landschaftsplanung	
Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 30. August 2006, zuletzt geändert am 20. Dezember 2007	
Planzeichen	
§ 3 [4] ThürNatG enthält eine Verordnungsermächtigung zur Vorschrift von Planzeichen für die Darstellung der landschaftsplanerischen Festsetzungen. Diese soll im Einvernehmen mit dem für die Bauleitplanung zuständigen Ministerium erfolgen. Eine solche Verordnung ist nicht bekannt.	
Planungsebenen	Umsetzungsorientierte Inhalte
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm, - Landschaftsrahmenpläne, - Landschaftspläne, - Grünordnungspläne (§§ 4 und 5 ThürNatG). 	<p>Gemäß § 3 [3] ThürNatG stellt die Landschaftsplanung die Erfordernisse und Maßnahmen dar, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft zu Schutzgebieten im Sinne der §§ 12 bis 15 und 18 sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten, b) zur Sicherung und Schaffung eines Biotopverbunds aufgrund der §§ 1a und 2 [11], c) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000", d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässern, Luft und Klima, e) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, f) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind, g) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, h) zur Schaffung und Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft unter Beachtung der Buchstaben a bis g. <p>Diese Inhalte entsprechen im Wesentlichen dem § 14 [1] BNatSchG g. F.</p>
Träger der Landschaftsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> - Überörtlichen Landesplanung – Naturschutzbehörden, - Landschaftspläne – untere Naturschutzbehörden, - Grünordnungspläne – Träger der Bauleitplanung (§§ 4 u. 5 [1] ThürNatG). 	
Verhältnis zur Raumordnung	
Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in allen Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen (§ 3 [5] ThürNatG).	
Integration in die Raumordnung	
<p>Sekundärintegration:</p> <p>Die raumbedeutsamen Inhalte des Landschaftsprogramms bzw. der Landschaftsrahmenpläne werden unter Abwägung mit den anderen Belangen in den Landesentwicklungsplan bzw. in die Regionalpläne aufgenommen (§ 4 [1] u. [2] ThürNatG).</p> <p>Die Darstellungen der Landschaftspläne sind als Darstellung in die Flächennutzungspläne, die Darstellungen der Grünordnungspläne als Festsetzungen in die Bebauungspläne aufzunehmen, für das Verfahren gelten die Vorschriften für die Bauleitpläne (§ 5 [1] ThürNatG).</p>	
Landes- und Regionalplanung	
Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLplG) vom 15. Mai 2007	
Planungsebenen	Planzeichen
<ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm, - Regionalpläne in vier Planungsregionen, - regionale Flächennutzungsplänen (§§ 2 [2], 13, 14 u. 15 ThürLplG). 	Das Thüringer Landesplanungsgesetz enthält keine Regelung zu Planzeichen.
Aktuelle gesetzgeberische Initiativen	
keine	

Thüringen

Fachkonventionen

Quellen

Für Thüringen liegen keine Fachkonventionen oder vergleichbare Veröffentlichungen mit textlichen oder zeichnerischen Vorgaben für die Verwendung von Planzeichen in der Landschaftsplanung vor.

Berlin

Aktueller rechtlicher Rahmen

Landschaftsplanung	
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchGBln) vom 3. November 2008	
Planzeichen	
Im NatSchGBln existiert keine Festlegung für den Umgang mit Planzeichen.	
Planungsebenen	Träger der Landschaftsplanung
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm, - Landschaftspläne (§ 3 [3] NatSchGBln). 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm – für Naturschutz und Landschaftspflege zuständiges Mitglied des Senats, - Landschaftsplan – untere Naturschutzbehörde (§§ 7 [3] u. 10 [5] NatSchGBln).
Verhältnis zur Raumordnung	Integration in die Raumordnung
<p>Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne ist bei der Aufstellung Rücksicht zu nehmen. Die Landschaftsplanung hat die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie der sonstigen raumbedeutsamen Planungen sind zu berücksichtigen (§ 3 [3] NatSchGBln).</p> <p>Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. In anderen Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Darstellungen der Landschaftsplanung zu berücksichtigen und deren Festsetzungen zu beachten (§ 3 [5] NatSchGBln).</p>	<p>Sekundärintegration: Das Landschaftsprogramm wird vom Senat beschlossen und ist damit behördenverbindlich (§ 7 [7] NatSchGBln). Es muss folglich in den Abwägungsverfahren der Raumordnung berücksichtigt werden.</p> <p>Nichtintegration: Der Landschaftsplan wird durch eine Rechtsverordnung festgesetzt und ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung (§ 10 [9] NatSchGBln). Damit haben Landschaftspläne in Berlin eine eigene Außenverbindlichkeit.</p>
Umsetzungsorientierte Inhalte des Landschaftsprogramms	Umsetzungsorientierte Inhalte der Landschaftspläne
<p>Nach § 6 NatSchGBln sollen die Erfordernisse und Maßnahmen den Handlungsbedarf zur Verwirklichung der konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen. In Betracht kommen insbesondere Erfordernisse und Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, 2. zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Vierten Abschnitts sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten, 3. auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbunds besonders geeignet sind, 4. zum Aufbau, Schutz und zur Verbesserung der Qualität des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, 5. zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima, 6. zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen, 7. zum Erhalt und zur Weiterentwicklung von oberirdischen Gewässern einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten. <p>Die Punkte 1. bis 6. entsprechen nahezu wortgetreu dem § 14 [1] BNatSchG g. F., Punkt 7 ergänzt den Katalog.</p>	<p>Nach § 8 [2] NatSchGBln setzt der Landschaftsplan, soweit es erforderlich ist, rechtsverbindlich die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungseinschließlich Wiederherstellungsmaßnahmen und die zur Erreichung der Ziele notwendigen Gebote und Verbote fest. Als Festsetzungen kommen insbesondere in Betracht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anpflanzung, Entwicklung oder Sicherung von Vegetation, zum Beispiel auf Grünflächen, Abgrabungsflächen, Deponien oder anderen geschädigten Grundstücken, 2. die Beseitigung von Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen und auf Dauer nicht mehr genutzt werden, 3. die Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen einschließlich der Anpflanzung von Röhricht, 4. die Begrünung und Erschließung der innerstädtischen Kanal- und Flussuferbereiche, 5. die Anlage, Entwicklung oder Sicherung von Grün- und Erholungsflächen, Sport- und Spielflächen, Wander-, Rad- und Reitwegen, 6. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften und Biotope der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten, 7. Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds, 8. der Mindestanteil naturwirksamer Maßnahmen im bebauten Bereich (Biotopflächenfaktor).“

Berlin
Aktueller rechtlicher Rahmen

Landes- und Regionalplanung	
Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) vom 1. Februar 2008. (Der Landesplanungsvertrag der übernimmt die Funktion des Landesplanungsgesetzes)	
Planungsebenen	Planzeichen
<ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm, - Landesentwicklungspläne, - Flächennutzungsplan als Regionalplan (Artikel 7, 8 u. 11 Landesplanungsvertrag). 	Artikel 7 [5] des Landesplanungsvertrags verweist auf die Nutzung der Planzeichenverordnung des für Raumordnung zuständigen Bundesministeriums. Eine solche Rechtsverordnung ist nicht bekannt. Für den Flächennutzungsplan gilt die PlanzV 90.

Aktuelle gesetzgeberische Initiativen
keine

Berlin
Fachkonventionen

Quellen
SENATSWERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN (2001): Handbuch der Berliner Landschaftspläne.

Vorgaben zur Kartengestaltung					
Planungsebenen/ Maßstäbe	Allgemeine Vorgaben				
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan (1:1000 bis 1:2.000) 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Verwendung schwarz-weißer und farbiger Darstellungen 				
Bereitstellungsform der Planzeichen					
<ul style="list-style-type: none"> - analog - digital (zur Verwendung mit dem GIS YADE) 					
Gestaltungsprinzipien für Planzeichen					
<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung farbiger Planzeichen, wenn möglich 					
Planzeichenvorgaben (K= in Form eines [vollständigen] Kataloges, B= in Form von Beispielen)					
	Text/ Legendenpunkte	Zeichen		Text/ Legendenpunkte	Zeichen
Arten und Biotope	K	K	Klima/ Luft	K	K
Landschaftsbild/ Erholung	K	K	Leitbild/ Zielkonzept	K	K
Wasser	K	K	Maßnahmen	K	K
Boden	K	K			

Weitere Inhalte der Fachkonventionen
<ul style="list-style-type: none"> - Ziele des Landschaftsplans - Hinweise zum Aufstellungsverfahren und zur Umsetzung - Hinweise zu einzusetzenden Methoden (insb. Biotopflächenfaktor) - Stand der Landschaftsplanung in Berlin - Gesetzliche Grundlagen und weiterführende Literatur

Bremen

Aktueller rechtlicher Rahmen

Landschaftsplanung	
Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatSchG) vom 19. April 2006, zuletzt geändert am 31. März 2009	
Planzeichen	
Das Gesetz ermöglicht den Erlass einer Rechtsverordnung über die über die Ausarbeitung eines Landschaftsprogramms, eines Teilprogramms und eines Landschaftsplans, insbesondere über die dabei zu verwendenden Planzeichen (§ 6 [4] BremNatSchG). Eine solche Rechtsverordnung ist nicht bekannt.	
Planungsebenen	Träger der Landschaftsplanung
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm, - Landschaftspläne (§ 4 [4] BremNatSchG). 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprogramm – Naturschutzbehörde, - Landschaftspläne – Naturschutzbehörde (§§ 6 [1] u. 7 [1] BremNatSchG).
Verhältnis zur Raumordnung	Integration in die Raumordnung
<p>Bei der Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (§ 5 [1] BremNatSchG).</p> <p>Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen des Landschaftsprogramms und der Landschaftspläne für die Bauleitplanung ist Rücksicht zu nehmen (§ 5 [6] BremNatSchG)</p>	<p>Sekundärintegration: Gemäß § 5 [2] BremNatSchG werden die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die Landesraumordnungsplanung aufgenommen und in der Bauleitplanung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs berücksichtigt. Das Landschaftsprogramm wird durch Beschluss behördenverbindlich (§ 6 [2] BremNatSchG).</p> <p>Nichtintegration: Die Landschaftspläne werden als Satzung beschlossen (§ 7 [2] BremNatSchG) und besitzen damit eine eigene Rechtsverbindlichkeit.</p>
Umsetzungsorientierte Inhalte	
<p>Nach § 5 [3] Nr. 5 BremNatSchG sind im Landschaftsprogramm und in den Landschaftsplänen u. a. die Erfordernisse und Maßnahmen darzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten, c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbunds nach § 2a besonders geeignet sind, d) zum Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, e) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima, f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft g) zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen. <p>Diese Inhalte entsprechen nahezu wortgetreu dem § 14 [1] BNatSchG g. F.</p>	<p>Im § 5 [5] BremNatSchG werden die darzustellenden Maßnahmen weiter konkretisiert. Es sind, soweit erforderlich, die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungs- einschließlich Wiederherstellungsmaßnahmen darzustellen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Gebüsch, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen einschließlich Festsetzung der Arten und der Pflanzweise, 2. Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Gehölzbeständen, Grünflächen und naturnahen Vegetationsflächen, 3. die Herrichtung und Begrünung von Abgrabungsflächen, Deponien oder anderen Veränderungen der Bodenfläche, 4. die Beseitigung von Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen und auf Dauer nicht mehr genutzt werden, 5. die Ausgestaltung, Erschließung und Nutzung von Uferbereichen einschließlich der Anpflanzungen, 6. Maßnahmen zum landschaftsgerechten und naturgemäßen Ausbau von Grün- und Erholungsanlagen, Sport- und Spielflächen, Wander-, Rad- und Reitwegen sowie Parkplätzen und Kleingärten, 7. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildwachsender Pflanzen und wild lebender Tiere sowie ihrer Lebensstätten, 8. die Ausgestaltung, Erschließung und Nutzung von Wasser- und Feuchtflächen.

Bremen
Aktueller rechtlicher Rahmen

Landes- und Regionalplanung	
Das Land Bremen hat kein Landesplanungsgesetz. Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) übernimmt der Flächennutzungsplan nach § 5 des Baugesetzbuches die Funktion des landesweiten Raumordnungsplans.	
Planungsebenen	Planzeichen
Flächennutzungsplan (§ 8 ROG).	Für den Flächennutzungsplan gilt die PlanzV 90.

Aktuelle gesetzgeberische Initiativen
keine

Bremen
Fachkonventionen

Quellen
Für Bremen liegen keine Fachkonventionen oder vergleichbare Veröffentlichungen mit textlichen oder zeichnerischen Vorgaben für die Verwendung von Planzeichen in der Landschaftsplanung vor.

Hamburg

Aktueller rechtlicher Rahmen

Landschaftsplanung	
Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hamburgisches Naturschutzgesetz – HmbNatSchG) vom 9. Oktober 2007	
Planzeichen	
Das Hamburger Naturschutzgesetz enthält keine Aussagen zu Planzeichen für die Landschaftsplanung.	
Planungsebenen	Umsetzungsorientierte Inhalte
- Landschaftsprogramm, - konkretisierte Darstellungen für Teilflächen der Stadt (§§ 7 [2] u. 7 [4] HmbNatSchG).	Gemäß § 7 [3] Nr. 5 HmbNatSchG soll das Landschaftsprogramm Darstellungen und Erläuterungen enthalten über die Erfordernisse und Maßnahmen
Träger der Landschaftsplanung	a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- Landschaftsprogramm – zuständige Behörde (§ 8 [1] HmbNatSchG), derzeit die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.	b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Vierten Abschnitts sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
Verhältnis zur Raumordnung	c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet oder die Bestandteile des Biotopverbunds sind,
Die Darstellungen im Landschaftsprogramm erfolgen unter Beachtung des Flächennutzungsplans (§ 7 [2] HmbNatSchG). Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen des Landschaftsprogramms für die Bauleitplanung ist Rücksicht zu nehmen (§ 7 [3] HmbNatSchG).	d) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
Integration in die Raumordnung	e) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
Sekundärintegration: Das Landschaftsprogramm wird durch Feststellung behördenverbindlich (§ 8 [4] HmbNatSchG). Rechtsverbindlichkeit erhält das Landschaftsprogramm jedoch nur für Bereiche in denen Bebauungspläne aufgestellt oder geändert werden. Dort können Festsetzungen zum Biotopverbund und zu den Erfordernissen und Maßnahmen getroffen werden. Diese dürfen dem Landschaftsprogramm nicht widersprechen (§ 7 [6] HmbNatSchG).	f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.
	Diese Inhalte entsprechen nahezu wortgetreu dem § 14 [1] BNatSchG g. F.
Landes- und Regionalplanung	
Das Land Hamburg hat kein Landesplanungsgesetz. Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) übernimmt der Flächennutzungsplan nach § 5 des Baugesetzbuches die Funktion des landesweiten Raumordnungsplans.	
Planungsebenen	Planzeichen
Flächennutzungsplan (§ 8 ROG)	Für den Flächennutzungsplan gilt die PlanzV 90.
Aktuelle gesetzgeberische Initiativen	
Die zuständige Behörde hat die Arbeiten zur Novellierung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (HmbNatSchG) aufgenommen mit dem Ziel eines Übergangs auf die neue Rechtslage innerhalb der nach Artikel 27 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehenen Frist (Senat Hamburg 2009).	

Hamburg
Fachkonventionen

Quellen
STADTENTWICKLUNGSBEHÖRDE HAMBURG (2001): Handbuch der Landschaftsplanung in Hamburg: ein Leitfaden für die Bearbeitung der verbindlichen Landschaftsplanung. Hamburg.

Vorgaben zur Kartengestaltung

Planungsebenen/ Maßstäbe	Allgemeine Vorgaben
- Grünordnungsplan (keine Angabe des Maßstabes)	- Standardformulierungen mit Konkretisierungs- und Erweiterungsmöglichkeiten
Bereitstellungsform der Planzeichen	
- analog inkl. Farbbezeichnungen, Farbwerte [CMYK] und Stabilo-Nummern für alle Zeichen	

Gestaltungsprinzipien für Planzeichen
--

- Linienführung und Farbgebung der städtebaulichen Festsetzungen des B-Plans (Verkehrsflächen und Baukörper) können aus den „Hinweisen für die B-Planung“ übernommen werden

Planzeichenvorgaben (K= in Form eines [vollständigen] Kataloges, B= in Form von Beispielen)
--

	Text/ Legendenpunkte	Zeichen		Text/ Legendenpunkte	Zeichen
Arten und Biotope			Klima/ Luft		
Landschaftsbild/ Erholung			Leitbild/ Zielkonzept	K	K
Wasser			Maßnahmen	K	K
Boden					

Weitere Inhalte der Fachkonventionen

<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu den Planungsinstrumenten, mit denen die Festsetzungen zur Anwendung gelangen - Textbausteine für schutzgutbezogene Begründungen - Hinweise zu fachlich wünschenswerten Erläuterungen/Bestimmungen im Planwerk, die jedoch im Bebauungsplan oder Grünordnungsplan nicht festsetzbar sind - Gesetzliche Grundlagen - Hinweise für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen - Vereinbarung über die Beteiligung der Naturschutzverbände in der Bauleit- und Landschaftsplanung - Broschüre „der grüne faden“

Anhang II

Ergebnispapier zum Expertenworkshop („Planzeichen für die Landschaftsplanung“, 24- 26.09.2009, Insel Vilm)

Expertenworkshop
Planzeichen für die Landschaftsplanung
Vilm, 24.-26. September 2009

Planzeichen für die Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung muss sich immer wieder und in zunehmend kürzeren Zeitabständen mit neuen Entwicklungen der Landnutzung, aber auch übergeordneten Herausforderungen, wie u. a. Klimawandel, Gefährdung der biologischen Vielfalt, veränderter Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlung und Verkehr, demografischem Wandel und Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen auseinandersetzen. Nur wenn sie sich diesen aktuellen Anforderungen stellt, wird sie als Grundlage vorsorgenden Handelns auf allen Planungsebenen herangezogen werden. Auch wenn es kein nationales Planungsinstrument des Naturschutzes gibt, geben aufgrund dieser gesamtäumlichen Entwicklungen und der im nationalen Maßstab zu bewältigenden Herausforderungen bundesweit geltende Empfehlungen für die Ausgestaltung der planerischen Instrumente wertvolle Hilfestellung.

Vor diesem Hintergrund gewinnen bundesweit akzeptierte Standards und Fachkonventionen im Naturschutz an Bedeutung. Auch Planzeichen gehören hierzu und können insbesondere bei einer länderübergreifenden Verwendung zu einer besseren Vermittlung der naturschutzfachlichen Grundlagen, Ziele und Konzepte beitragen. Die derzeitige Planungspraxis ist jedoch durch Uneinheitlichkeit und eine übergroße Vielfalt der planerischen Darstellungen gekennzeichnet.

Im Rahmen eines Expertenworkshops diskutierten 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Verwaltung, Forschung und Planungspraxis, unterstützt durch Impulsreferate, den aktuellen Stand des Einsatzes von Planzeichen in der Landschaftsplanung. Aufbauend darauf wurden Vorschläge für eine inhaltliche, rechtliche und technische Ausgestaltung einheitlicher Planzeichen erarbeitet sowie Rahmenbedingungen für deren praktische Anwendung festgehalten. Die Ergebnisse des Workshops werden im Folgenden zusammenfassend dokumentiert und stellen so eine Grundlage für die weitere Auseinandersetzung mit der Thematik, auch auf bundesweiter Ebene dar.



Jens Schiller
Bundesamt für Naturschutz, Leipzig

**Roland Hachmann,
Astrid Lipski**
IP SYSCON GmbH, Hannover

**Prof. Dr. Birgit Kleinschmit,
Ramona Thamm**
Technische Universität Berlin

Expertinnen und Experten

Volker Arnold
Planteam Mittelhessen, Gießen

Klaus-Urich Battefeld
Hess. Ministerium f. Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Christine Danner
Bayerisches Landesamt für Umwelt

Prof. Hubertus von Dressler
FH Osnabrück,
BDLA AK Landschaftsplanung

Dr. Erich Gassner

Dirk Hürter
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bremen

Hans Peper
Landesumweltamt Brandenburg

Matthias Pietsch
Hochschule Anhalt

Rainer Seelig
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, NRW

Andreas Thomschke
Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

Dr. Ulrich Uehlein
Landeshauptstadt München

Jutta Weil
Regierungspräsidium Gießen

Prof. Dr. Angelika Wolf
Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Lutz Wolter
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Brandenburg

Angelika Ziegler-Schmidt
Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

1. Gegenwärtige Herausforderungen im Umgang mit Planzeichen in der Landschaftsplanung

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung von 2002 wird zum 1. März 2010 durch das dann unmittelbar geltende BNatSchG 2009 abgelöst. Entscheidend für den Naturschutz und die Landschaftspflege ist der Wechsel von der Rahmengesetzgebung des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung.

In § 9 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG 2009 ist eine Verordnungsermächtigung für das Bundesumweltministerium vorgesehen, nach der die zu verwendenden Planzeichen zur Darstellung der Inhalte der Landschaftsplanung erstmalig bundeseinheitlich geregelt werden können:

„Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne ist Rücksicht zu nehmen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Darstellung der Inhalte zu verwendenden Planzeichen zu regeln.“

Dennoch gestatten die Vorschriften der Neuregelung den Ländern, ihre ausdifferenzierten Regelungen zur Aufstellung und Form der Verbindlichkeit der Landschaftsplanung aufrechtzuerhalten. Nach der Begründung des Bundesgesetzgebers dient die Rechtsverordnungsermächtigung im BNatSchG 2009 zur Vorgabe von Planzeichen dem Zweck, eine Vereinheitlichung der Planungssprache zu bewirken. Dafür sollten die Planzeichen und die ihnen zuzuordnenden Inhalte einheitlich bestimmt werden. Damit wird es möglich, die Pläne lesbarer zu gestalten und die Planaussagen bei Bedarf einfacher auch zu größeren, gebietsüberschreitenden Planungsräumen zusammen zu ziehen. Gleichzeitig wird mit einer verbesserten, einheitlichen Lesbarkeit auch die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanungen insbesondere für Raumordnungspläne und Bauleitpläne und andere Planungen und Verwaltungsverfahren mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbessert. In der Planungspraxis hat sich insbesondere auf Grund moderner GIS- und internetbezogener Planungstechniken ein starkes praktisches Bedürfnis für eine solche Vereinheitlichung und eine verbesserte Kompatibilität zur Plansprache der Raumordnung und Bauleitplanung ergeben. In der Rechtsverordnung kann klargestellt werden, dass bestehende Pläne nicht angepasst werden müssen und von den Ländern zusätzliche Planzeichen verwendet werden können, um besonderen Planungsbedürfnissen Rechnung zu tragen.

Im Vorfeld des Workshops wurden zur Abklärung der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen die naturschutzrechtlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer analysiert.

Demnach bestehen zwischen den einzelnen Bundesländern erhebliche Differenzen in der Ausgestaltung der Landschaftsplanung. Durch die rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundes und die Forderungen aus den EU-Richtlinien haben sich jedoch die sachlichen Inhalte der Landschaftsplanung in den Bundesländern angenähert. So findet in allen Bundesländern eine flächendeckende überörtliche Landschaftsplanung (Landschaftsprogramm und/ oder Landschaftsrahmenplan) sowie eine örtliche Landschaftsplanung statt. Ebenso ist in allen Bundesländern gesetzlich geregelt, dass die Aussagen der Landschaftsplanung unter Abwägung in die Gesamtplanung integriert werden sollen, das allerdings mit unterschiedlichem rechtlichem Gewicht dieser Belange. Die überörtliche Landschaftsplanung wird in den meisten Bundesländern von den Naturschutzbehörden erarbeitet und fließt per Primär- oder Sekundärintegration in die Gesamtplanung ein oder wird durch naturschutzfachliche Beiträge vorbereitet. Auf der örtlichen Ebene ist die Praxis der Landschaftsplanung heterogener (auf Gemeinde-, Kreis- oder Planungsverbandebene). So sind Unterschiede hinsichtlich der Integrationsmodelle, der Träger und der Verbindlichkeit der Landschaftspläne festzustellen. Dennoch werden in den meisten Bundesländern eigenständige Landschaftspläne aufgestellt. Eine Analyse der jeweiligen Naturschutzgesetze der Länder belegt, dass derzeit sieben Bundesländer die Möglichkeit einer Rechtsverordnung für Planzeichen einräumen, jedoch mit Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein nur zwei Bundesländer eine solche aktuell umgesetzt haben.

Neben den rechtlichen Vorgaben haben viele Bundesländer Fachkonventionen in Form von Leitfäden oder Planungshilfen veröffentlicht, die Aussagen über die gewünschte Ausgestaltung der landschaftsplanerischen Planwerke (Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Grünordnungsplan) sowie der Verwendung von Planzeichen zur Darstellung der Planinhalte beinhalten. Zusätzlich stehen auch aus anderen Bereichen (z. B. Raumordnung, Verkehrsplanung) Planzeichen zu landschaftsplanerischen Themenbereichen zur Verfügung, die mögliche Anhaltspunkte für eine Ausgestaltung einheitlicher Planzeichen bieten können. Anhand von realen Beispielkarten, Musterplänen oder auch katalogartigen Planzeichenlisten werden in diesen Dokumenten textliche und zeichnerische Vorschläge für Planzeichen unterbreitet. In Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung sind diese Kataloge strukturiert aufgebaut. Die zeichnerischen Vorgaben sind hingegen nur zum Teil systematisch aufgebaut, je nach Umfang und Erscheinungsjahr der Leitfäden. Inhaltlicher Schwerpunkt der Empfehlungen ist der (übernahmefähige) Bereich der Entwicklungsziele und Maßnahmen, während die Inhalte der Bestands- und Bewertungskarten nur zum Teil mit konkreten Planzeichenvorschlägen belegt sind. Für Niedersachsen und Sach-

In sieben Bundesländern existiert eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung für Planzeichen, nur in zwei Bundesländern liegen Planzeichenverordnungen vor.

Fachkonventionen konkretisieren mit einer Vielzahl an möglichen Planzeichen die gesetzlichen Vorgaben.

sen-Anhalt wurden beispielsweise jeweils Planzeichen für die überörtliche und örtliche Ebene entwickelt, die Zustandsdarstellung und Planungskarte abdecken. Die Fachkonventionen sind in vielen Fällen älter als die aktuell gültigen Gesetze und enthalten nur in wenigen Ländern Empfehlungen zur digitalen Erstellung von Plänen. So gibt z. B. die Fachkonvention aus Hamburg konkrete Farbwerte für die digitale Umsetzung der Zeichen vor, Niedersachsen und Berlin bieten überdies auch eine digitale Fassung aller Zeichen an.

Die heterogenen rechtlichen Rahmenbedingungen, die wiederum unterschiedliche Planungsebenen, Integrationsformen der Landschaftsplanung sowie die heterogenen fachlichen Vorgaben in den Bundesländern nach sich ziehen, bedingen auch die heterogene Ausgestaltung der tatsächlichen Planwerke. Diese wird verstärkt durch die Anforderungen, die durch unterschiedliche naturräumliche Ausstattung, Größe und Siedlungsdichte und -struktur der Planungsräume an die Planwerke gestellt werden. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Planwerke erschwert, gerade bei grenzübergreifenden Vergleichen, die Lesbarkeit der Pläne und damit auch die Transparenz ihrer Aussagen. Eine Vergleichbarkeit der Aussagen auch räumlich korrespondierender Pläne wird so erschwert, wenn nicht gar unmöglich. Die „uferlose Vielfalt“ der Planzeichen kann letztlich bis zur Unkenntlichkeit des einzelnen Planes und zur Überforderung des Plannutzers führen. Durch die digitale Erstellung und Verwaltung der Planinformationen hat sich die Vielfalt an darstellerischen Möglichkeiten noch verstärkt. Zur besseren Verständlichkeit und Zuordnung der Planinhalte, insbesondere bei Übernahmen der Inhalte in andere Planwerke, sind vereinzelt Aggregationshilfen für die Planzeichen entstanden. Mit einer Standardisierung besteht die Chance, die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplnungen für Raumordnungs- und Bauleitpläne sowie für andere Planungen und Verwaltungsverfahren mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft weiter zu verbessern.

Aus der Planungspraxis ergibt sich insbesondere aufgrund moderner GIS- und internetbezogener Planungstechniken abseits bestehender Normen das Bedürfnis für eine weitere Vereinheitlichung und eine verbesserte Kompatibilität zur Plansprache der Raumordnung und Bauleitplanung. Als Herausforderung eines bundesweiten Planzeichenkatalogs bleiben aber auch in Zukunft nach der BNatSchG-Novelle die heterogenen Ausgangsbedingungen in den Bundesländern bestehen. Um Anforderungen an die inhaltliche, rechtliche, graphische und technische Ausgestaltung der Planzeichen zu formulieren, müssen daher zunächst die gemeinsamen Rahmenbedingungen für den Einsatz einheitlicher Planzeichen sowie die Praxis des Einsatzes von Planzeichen ermittelt werden.

Aus technischer Sicht ist die digitale Umsetzung von Planzeichen bisher unterrepräsentiert.

„Uferlose Vielfalt der Planzeichen bis zur Unkenntlichkeit des Planwerkes - so kann es nicht weitergehen!“

Die Verwendung einheitlicher Planzeichen ist von Vorteil.

Status Quo in den Bundesländern muss berücksichtigt werden.

2. Vorzüge der Standardisierung

Als Standards werden breit akzeptierte und angewandte Regeln oder Normen bezeichnet, z. B. zur Durchführung eines Arbeitsvorgangs oder zur Verwendung eines Produkts, die in bestimmten Arbeits- und Themenbereichen anerkannt und angewandt werden. Standards und Normen sind insbesondere dort verbreitet, wo die unzweideutige Beschreibung von Vertragsinhalten, Grenzwerten oder Schnittstellen die zwingende Voraussetzung für den Abschluss von Verträgen oder das Zusammenspiel definierter Bauteile ist. Sie besitzen entweder eine eigene Verbindlichkeit oder orientieren sich an den Maßstäben, die von den Gesetzen geliefert werden. Die Gültigkeit von Standards, das heißt ihre Übereinstimmung mit dem Stand der Technik, muss regelmäßig überprüft werden. So empfehlen beispielsweise die mit Standardisierung befassten Organisationen wie das Deutsche Institut für Normung (DIN), der Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) oder die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) eine solche Überprüfung alle drei bis fünf Jahre.

Verschiedene Vorteile der Verwendung von Standards bei der Planherstellung und -darstellung können für den Bereich der Landschaftsplanung identifiziert werden: Standardisierte (= einheitliche) Planzeichen für Kerninhalte können die Lesbarkeit von Planwerken, insbesondere über Bundesländergrenzen hinweg, erleichtern und somit die Akzeptanz der Planwerke und auch ihrer Inhalte fördern. Eine leichtere Erfassung der Inhalte führt zu einer ebenfalls erhöhten Transparenz der Planwerke. Zudem ermöglicht eine breite Anwendung vergleichbarer Planzeichen die Vergleichbarkeit von Planwerken unterschiedlicher Herkunft, auch in Hinblick auf eine Qualitätskontrolle und insbesondere wenn vergleichbare Inhalte und Methoden zu Grunde liegen. Verwendete Planzeichen können dabei zusätzliche Orientierungspunkte für die zu erwartende Qualität bzw. die „gute fachliche Planungspraxis“ sein. Sie bieten Praktikern und Verwaltungen eine Entscheidungsgrundlage und Anhaltspunkte bei Konfliktfällen. Eine einheitliche Darstellung kann des Weiteren zu einer besseren Kommunikation bei Interessenskonflikten zwischen Naturschutz und konkurrierenden Interessen beitragen. Die administrativen und politischen Durchsetzungschancen von Planungen lassen sich - in begrenztem Umfang - mit der konsequenten Anwendung von Standards erhöhen. Darüber hinaus kann durch die Definition einheitlicher Mindestinhalte und deren Darstellung sowohl in fachlicher als auch terminologischer Sicht eine Vereinheitlichung stattfinden. Interpretationsfähige bzw. missverständliche Planaussagen lassen sich damit reduzieren bzw. vermeiden. Viele in den Bundesländern eingeführte Standards leisten dies bereits. Eine bundeseinheitliche Standardisierung könnte die Wirksamkeit und Akzeptanz

Standards bieten viele Vorteile, die auch in der Landschaftsplanung gewinnbringend eingesetzt werden können.

der Landschaftsplanung in Hinblick auf internationale Fragestellungen verstärken.

Zudem bieten Standards aus technischer Sicht die Möglichkeit, multifunktionale, interoperable Softwarelösungen zu entwickeln und so zu einer effizienten und effektiven Planerstellung beizutragen. Die Definition eigener Objektmodelle oder Objektkataloge wie sie beispielsweise in anderen Fachbereichen existieren, werden damit möglich. Dies bildet eine wesentliche Grundlage für einen plattformunabhängigen verlustfreien Datenaustausch.

Für die Entwicklung einheitlicher Planzeichen sollten bestehende Standards sowie die tatsächliche Planungspraxis auf ihre Inhalte und Relevanz für die Darstellungsoptimierung landschaftsplanerischer Planwerke hin überprüft werden. Eine Einbindung der von der Landschaftsplanung berührten Interessensverbände (z. B. Planer, Kommunen, Naturschutz, Wirtschaft) sowie benachbarter Fachdisziplinen, auch in Hinblick auf eine anschließende Etablierung und Einhaltung von Standards, ist dabei unumgänglich.

3. Ergebnisse

3.1 Zielorientierung

Als Nutzer und Adressat eines potenziell einheitlichen Planzeichenkataloges wird in erster Linie der Planaufsteller, d. h. die den Plan aufstellende und im Einzelfall auch umsetzende Behörde/ Kommune bzw. ein extern beauftragtes Planungsbüro gesehen (Primärnutzer). Fachverwaltungen, Kommunen, Vorhabensträger und die Träger der Regionalplanung, die mit den Inhalten der Landschaftsplanung wiederum in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen weiterarbeiten, sind als Sekundärnutzer betroffen. Für Politiker (Ausnahme: NRW), Verbände und interessierte Bürger ist oft eine vereinfachte (zusammengefasste) Darstellung zentraler Inhalte der Landschaftsplanung von Bedeutung; als Zielgruppe eines einheitlichen Planzeichenkatalogs sind sie daher Tertiärnutzer. Da eine adressaten- oder zielgruppenorientierte Darstellung nicht vollständig zu leisten ist, können sich die Bemühungen um einheitliche Planzeichen vorrangig nur an den Anforderungen der Primär- und der Sekundärnutzer orientieren, wobei den Anforderungen der Primärnutzer im Zweifel Vorrang einzuräumen ist. Es ist davon auszugehen, dass eine Systematisierung und Vereinheitlichung im Nebeneffekt auch die Kommunikation mit den Tertiärnutzern erleichtern wird, indem die hinterlegten Inhalte verständlich übermittelt werden.

Bestehende Untersuchungen zur Verfügbarkeit von Standards für den Bereich der Landschaftsplanung liefern Orientierungspunkte für den Aufbau neuer Standards.

Anforderungen der primären Adressaten und Nutzer der Planzeichen müssen besonders berücksichtigt werden.

Aktuelle Aufgaben und Praxis der Landschaftsplanung sowie ihr gesetzlicher Auftrag bilden den Ausgangspunkt für die Entwicklung standardisierter Planzeichen. Aus den im BNatSchG 2009 neu strukturierten Zielen und Grundsätzen müssen vor deren Entwicklung daher die Inhalte der Landschaftsplanung klar definiert sein. Als relevante Planungsebenen für den Einsatz der Planzeichen werden die überörtliche Landschaftsplanung (1:50.000 bis 1:100.000) sowie die örtliche Landschaftsplanung (1:5.000 bis 1:10.000) identifiziert. Zu beachten ist hierbei allerdings die unterschiedliche Ausprägung der überörtlichen Landschaftsplanung in den Bundesländern¹. Während in den meisten Bundesländern Landschaftsrahmenpläne aufgestellt werden, werden in den Stadtstaaten, in Schleswig-Holstein, in Hessen und im Saarland die Planinhalte auf dieser Ebene durch das Landschaftsprogramm oder den Landschaftsplan abgedeckt. In Nordrhein-Westfalen z. B. erfüllt gemäß Landschaftsgesetz der Regionalplan die Funktion eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des BNatSchG. Auch bei der örtlichen Landschaftsplanung sind in Nordrhein-Westfalen besondere Bedingungen zu beachten: wegen der Rechtsverbindlichkeit der Landschaftspläne musste bereits bei der Einführung der Landschaftsplanung eine landeseinheitliche Standardisierung über eine Rechtsverordnung erfolgen. Eine Abweichung hiervon ist mit Risiko für die Durchsetzung der Festsetzungen verbunden.

Zwischen der örtlichen und überörtlichen Ebene der Landschaftsplanung besteht generell, auch aufgrund der Abschichtung, eine enge Verzahnung; Zwischenstufen sind möglich (z. B. in Planungsverbänden). Die Planzeichen sollten soweit möglich hierarchisch anhand von Leitformen gegliedert werden können und sich an Mindestinhalten orientieren. Damit sollte die Möglichkeit der Aggregation in Richtung übergeordneter Planung bzw. weiterer Detaillierung in Richtung nachfolgender Planungsebene ermöglicht werden.

3.2 Anforderung an die Ausgestaltung von Planzeichen

Ziel der Entwicklung einheitlicher Planzeichen sollte daher zunächst die Bereitstellung eines Basis-Planzeichenkataloges sein, der die Mindestinhalte aus dem BNatSchG abdeckt. Die Klassenbildung der Planzeichen wird im System „Sprache“ über sog. Behälterbegriffe, im System „Grafik“ über Leitformen abgebildet. Diese Zuordnung erfolgt über eine graphische Matrix und wird um einen Baukasten mit Rahmenprinzipien für die Ableitung weiterer Planzeichen ergänzt.

Einheitliche Planzeichen sowohl für die überörtliche als auch die örtliche Landschaftsplanung.

Grundprinzipien bei der Generierung der Planzeichen sollten bundesweit einheitlich sein!

¹ Eine ausführliche Darstellung der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen aller Bundesländer ist im Sachverständigen Gutachten „Planzeichen für die Landschaftsplanung – Untersuchung der Systematik und Darstellungsgrundlagen von Planzeichen in analogen und digitalen Planwerken“ zu finden.

Dies verspricht Hilfestellung durch Vereinheitlichung auf übergeordneter Ebene, lässt aber Spielraum für individuelle Aufgaben. Die Verdeutlichung der Anwendung der Planzeichen kann in Form eines Musterplanwerkes für die jeweilige Planungsebene gestaltet werden, das zur Abdeckung möglichst vielfältiger Planinhalte für eine Musterlandschaft dargestellt wird.

Die erforderlichen Inhalte der Planzeichen sind unmittelbar unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis aus dem gesetzlichen Auftrag (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, §§ 1 und 2 BNatSchG 2009, Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung § 9 BNatSchG 2009 sowie auch Landesnaturschutzgesetze) ableitbar. Konkrete Vorgaben könnten sowohl für die Bereiche der Erfassung und Bewertung entwickelt werden, als auch für den Bereich der Entwicklungsziele und Maßnahmen. Im Bereich der Erfassung und Bewertung sollten einheitliche Planzeichen für die Mindestinhalte aller Schutzgüter sowie die nachrichtlichen Übernahmen aus anderen Planungsbereichen entwickelt werden. Entwicklungsziele sollten flächendeckend und einheitlich dargestellt, Maßnahmen in ihrer Darstellung adressatenorientiert aufbereitet werden. Ein Katalog, der möglichst universal einsetzbare Maßnahmen enthält, böte zum einen für den Großteil der Fälle ausreichend Anhaltspunkte für den Nutzer, zum anderen aber auch genügend Flexibilität bei der Darstellung sehr individueller Maßnahmen. Für das Leitbild bzw. Zielkonzept sollte eine abgeschichtete, vereinfachte Darstellung, z. B. in Form einer Karte, erstellt werden, die entsprechend übersichtlich die grundlegenden Inhalte auch für fachlich weniger versierte Adressaten wiedergibt. Schutzgebiete und Biotop- und Nutzungstypen sind Themen, für die bereits jetzt die bestehenden Vorgaben einen hohen Deckungsgrad aufweisen und die zudem vielfach dargestellt werden. Sie können damit als übergreifende Beispiele für die Planzeichenentwicklung herangezogen werden. Für alle Themenbereiche ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass zu den Inhalten der Karten in den Bundesländern z. T. rechtsverbindliche Vorgaben existieren.

Brüche zu bestehenden Konventionen und der bisherigen Planungspraxis sind bei der Entwicklung eines neuen Kataloges zu vermeiden. Daher sollten bereits etablierte Planzeichen ermittelt, nach graphischen und inhaltlichen Gesichtspunkten evaluiert und entsprechend integriert werden. Beispiele hierfür sind die aktuelle Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), der zuletzt im Jahr 2000 vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebene Planzeichenkatalog für die Landschaftsplanung, Planzeichenkataloge und Verordnungen in den Bundesländern, die Planzeichen der Wasserwirtschaft, der Maßnahmenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne sowie die Musterkarten des Verkehrsministeriums für FFH-Verträglichkeitsprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Einheitliche Planzeichen sollten die inhaltlichen Vorgaben des BNatSchG für die Landschaftsplanung aufgreifen.

„Never change a running System!“

Etablierte Planzeichenvorgaben müssen bei der Entwicklung eines Kataloges für die Landschaftsplanung einbezogen werden.

Eine vergleichende Gegenüberstellung der geübten Praxis der Planzeichen ist wichtig, um einen "Mainstream" oder auch Best Practice-Beispiele für Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne identifizieren zu können.

Neben diesen inhaltlichen Rahmenbedingungen sind aktuelle technische Aspekte und absehbare, zukünftige Entwicklungen in diesem Bereich zu berücksichtigen. Hierzu gehören sowohl die INSPIRE-Richtlinie als auch die technische Umsetzung und Standards anderer Planungen (XPlanung, OKSTRA[®], Empfehlungen des Deutschen Städtetages). Die im Katalog getroffenen Vorgaben sollten hinsichtlich der Inhalte und hinsichtlich ihrer technischen Umsetzbarkeit (WebServices) INSPIRE-konform sein. Vorgaben wie die aus dem Themenfeld der XPlanung oder auch OKSTRA[®] bieten neben technischen Anhaltspunkten auch Orientierung für die inhaltliche Codierung der Informationen sowie Relationen bestimmter Inhalte zueinander (z. B. Lage geplanter Maßnahmen zu bestehenden Konflikten). Eine Kompatibilität mit der Gesamtplanung sollte angestrebt werden, in jedem Fall müssen Datenflüsse Ebenen übergreifend gewährleistet werden. Zudem muss der eindeutige Bezug zu Planzeichen der Gesamtplanung inhaltlich hergestellt werden. Übersetzungstabellen für die Inhalte und Zeichen können hier eine Hilfestellung bieten.

Die Bereitstellung von Planzeichenvorlagen sollte nur digital erfolgen. Die auf dieser Basis erstellten Pläne wird es aber aufgrund der Dokumentationspflichten (die Planfassung bzw. der Abstimmungsstand müssen bis zu 15 Jahre haltbar sein) auch weiterhin analog geben. Eine alternative Vorlage für alle Planzeichen in schwarz-weiß wäre zu prüfen, muss aber angesichts der Möglichkeiten über Farbkopierer zu vervielfältigen und Pläne per PDF weiterzugeben, nicht zwingend bereitgehalten werden. Für die Realnutzung sollten farbige und schwarz-weiß-Vorlagen vorhanden sein, um eine Überlagerung mit anderen Inhalten in den Bewertungs-, Leitbild- oder Maßnahmenkarten zu ermöglichen. Für die Bewertungskarten werden monochromatisch abgestufte Wertskalen mit den Schutzgütern oder Landschaftsfunktionen zugeordneten Leitfarben empfohlen (Farben und Abstufungen von hell [geringe Bedeutung] zu dunkel [von besonderer Bedeutung]). Alle Farbwerte von Planzeichen (Flächenfarben, Linien und punktuelle Planzeichen) sollten durch eingeführte Farbreferenzsysteme bestimmt werden. Die Darstellung zusätzlich erforderlicher Inhalte kann dann entsprechend dieser Vorgaben systematisch abgeleitet werden. Konkrete Empfehlungen für geeignete Farbreferenzsysteme sind das deutsche System RAL design (1688 Farben) sowie das aus den USA stammende, international eingesetzte System Pantone (1112 Farben). Das System RAL classic ist mit nur 200 Farben zu eng bemessen. Farben auch mit Hilfe der CMYK-Systematik zu definieren, würde gerade in Hinblick

Nur Planzeichen, die an den aktuellen technischen Erfordernissen anknüpfen, haben auch eine Chance auf eine breite Anwendung in der Praxis.

Klare Gestaltungsprinzipien sind notwendig.

auf den Ausdruck von Plänen, eine weitere Alternative darstellen. Flächig eingesetzte Farben sollten als Pastelltöne (Transparenzen) ausgebildet werden, um Hintergrundinformationen lesbar zu erhalten. Maßnahmen können hierarchisch im Katalog zusammengefasst und mit Hilfe eines mehrfach gestuften Code strukturiert werden.

Um alle inhaltlichen, technischen und gestalterischen Anforderungen und Optionen systematisch in einem Konzept zusammenzuführen, wird für die konkrete Ausarbeitung eines umfassenden Kataloges die Entwicklung in einem Team aus Planern, Technikern und Graphikern empfohlen.

4. Fazit und Ausblick

Im Rahmen des Expertenworkshops konnten die unterschiedlichen Voraussetzungen und Anforderungen für eine einheitliche Gestaltung der Planzeichen für die Landschaftsplanung ermittelt werden. Hierbei wurden Vor- und Nachteile sowie Grenzen der Leistungsfähigkeit einer bundesweit einheitlichen Lösung umfänglich diskutiert ohne zu einer abschließenden Einschätzung zu kommen, die allen Bundesländern vollständig gerecht wird. Vorteile wurden neben der Arbeitserleichterung für die ausführenden Behörden und Planungsbüros vor allem in der Stärkung der Akzeptanz und Transparenz der Landschaftsplanung gesehen. Das auf dieser Basis entstehende Sachverständigen Gutachten sollte dabei als Zwischenergebnis und Diskussionsgrundlage betrachtet werden und nicht als Endpunkt der Diskussion. Für die Fortführung der Diskussion sollten die Ergebnisse entsprechend verbreitet werden. Als positiver Zusatzeffekt könnte die Diskussion um Planzeichenstandards in der Landschaftsplanung auch die Diskussion um die Weiterentwicklung der Landschaftsplanung generell wieder anregen. Eine Einigung auf fachliche und methodische Mindestinhalte würde in der Diskussion mit anderen planenden Disziplinen sicherlich zu einer Erhöhung der Akzeptanz beitragen.

Ein Katalog kann nur in einem interdisziplinären Team erarbeitet werden.

Planzeichen sollten als Angebot wahrgenommen werden und nicht als Pflicht. Ihre Etablierung ist nur bei entsprechender Kommunikation mit den zukünftigen Nutzern gewährleistet.

Anhang III

**Kurzfassungen der Vorträge zum Expertenworkshop
„Planzeichen für die Landschaftsplanung“
(24- 26.09.2009, Insel Vilm)**

Das Planzeichen als visuelle Variable

Die Karte in der raumbezogenen Umweltplanung erfüllt die Funktion der Protokollierung des Planungsprozesses und fixiert getroffene Entscheidungen über Ziele und Planungsmaßnahmen lagebezogen. In der Karte werden Inhalte aus dem System „Sprache“ unter Berücksichtigung von Struktur- und Ähnlichkeitsmerkmalen in das System „Grafik“ übertragen. Diese Beziehung manifestiert sich im Planzeichen und seiner Bedeutung, also dem Legendentext. Ausgangspunkt der Betrachtung bilden die allgemeinen Grundlagen der Semiotik in ihrer spezifischen Anwendung auf die Informationsvermittlung in der thematischen Kartographie.

Übertragung des Hjelmslev'schen Modells auf die Zeichencodierung am Beispiel des Verkehrszeichens „Wildwechsel“ (Zeichen 142 StVO)



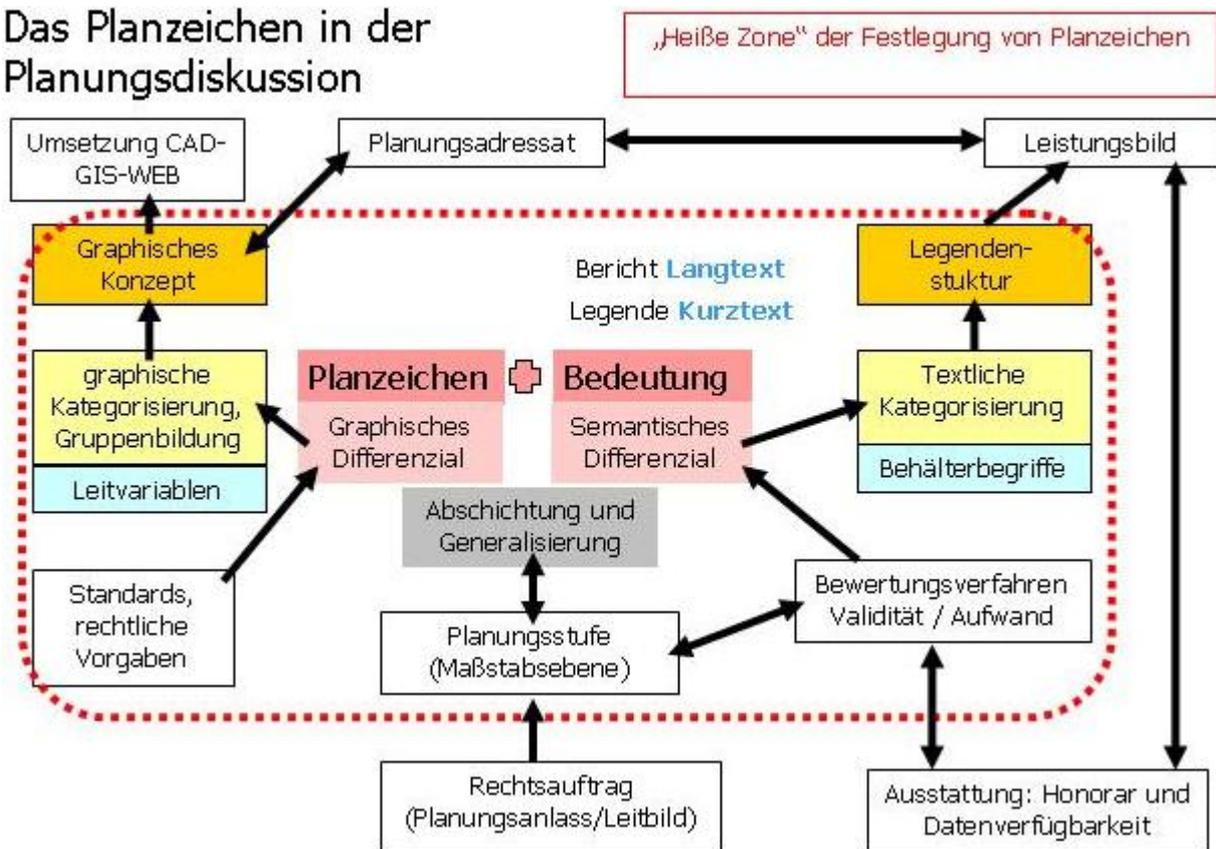
		1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene (fakultativ)
Inhalt	Substanz	Warnung	Betreffender Sachverhalt	Zusätzliche Geltungsregel(n) z. B. Zeitspanne Entfernung, Gewicht
	Form	Rotes Dreieck	(auf die Fahrbahn) springender Hirsch	Längenangabe 800 m
Ausdruck	Form			
	Substanz	Leitform	Füllzeichen	Zusatz
Warnung: „Wildwechsel auf einer Länge von 800 m“				

Die graphischen Variablen: Farbe, Form, Größe, Richtung, Muster und Helligkeit (Raster/Schraffur) werden in typischen Kartenanwendungen vorgestellt. Für die wichtigsten Variablen: Farbe, Form und Schraffur (sog. Farb-Muster-Variable) werden grundsätzliche Anwendungsprinzipien aus der Kunst- und Gestalttheorie und der visuellen Kommunikation auf planerische Anwendungsbeispiele abgeleitet. Die Festlegung der Variable „Farbe“ erfolgt mittels bekannter Farbenordnungen und Farbreferenzsystemen, und es werden geeignete Modelle und Vorgehensweisen für die professionelle Farbreferenzierung empfohlen. Kultur-raumbedingte Farbassoziationen und in anderen Bildsprachen bereits bediente Seherwartungen (z. B. Computer-Benutzeroberflächen, Werbung) werden auf ihre Unterstützung bei der Zeichencodierung untersucht. Die Variable „Form“ wird aus den Prinzipien der Figurbildung und -trennung (z. B. Gestaltgesetze) abgeleitet. Zur Erweiterung von Planzeichen wer-

den gruppengenerierende Konstruktionsverfahren auf Basis harmonischer Teilungsverfahren oder der Rasterbildung vorgestellt. Dabei werden auch aktuelle Entwicklungen und Probleme der GIS- und internetbasierten Zeichenentwicklung im gestalttheoretischen Zusammenhang angesprochen.

Die allgemeinen Prinzipien mehrstufiger Schlüssel- und Klassenbildung werden in ihrer möglichen Anwendung auf die Regelungsinhalte der Umweltplanung vorgestellt, für die Anwendung von Farben und Formen werden Vorschläge unterbreitet. Ein graphisches Konzept und ein Bauplan von Planzeichen werden am Beispiel der veröffentlichten Grundlagen der Zeichen der Unfallverhütungsvorschriften erläutert, da von keiner Zeichensammlung der Umweltplanung entsprechende Ausführungen bekannt sind. Zur Ableitung von „Behälterbegriffen“ und „Leitvariablen“ werden semantische und graphische Trennungsregeln angewendet.

Das Planzeichen in der Planungsdiskussion



Planzeichen bezeichnen Planinhalte. Insofern wird eine Qualifizierung der Planzeichenanwendung auch Auswirkungen auf die darstellbaren und darzustellenden Inhalte aufweisen.

Rechtliche Rahmenbedingungen einer Festsetzung von Planzeichen für die Landschaftsplanung

0. Auszug aus Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009

§ 9 Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Abs. 3 Satz 1

Die Pläne sollen Angaben enthalten über

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere...

- a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotop-, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
- c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
- d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
- e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
- g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Satz 2

Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne ist Rücksicht zu nehmen.

Satz 3

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Darstellung der Inhalte zu verwendenden Planzeichen zu regeln.

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Abs. 2 Satz 5

Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

1. Rechtsverordnungsermächtigung

1.1 Nach **§ 9 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG** wird BMU **ermächtigt**, durch Rechtsverordnung ... die für die **Inhalte** (der Landschaftsplanung) zu verwendenden Planzeichen zu regeln.

2. Ist die Ermächtigung rechtmäßig?

2.1 Maßstab: **Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG**. Danach müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im (ermächtigenden) Gesetz **bestimmt** werden.

2.2 Die Bestimmtheit in Bezug auf Inhalt und Zweck ist unproblematisch. Was Planzeichen im Kontext eines Landschaftsplans sind, steht außer Frage, desgleichen welchem Zweck Sie dienen.

2.3 Nicht so klar ist die Bestimmtheit in Bezug auf das **Ausmaß** dessen, was der Verordnungsgeber regeln soll bzw. darf. Darf er beliebig viele Planzeichen vorschreiben? Darf er das.

2.3.1 Ein Blick auf die Planzeichen, die seitens einiger Länder für die Landschaftsplanung vorgeschrieben sind, zeigt, dass insoweit kein **allzu strenges Regime** herrscht. So enthält der § 9 der DVO zum Landschaftsgesetz NW nur eine Sollvorschrift und gestattet zudem eine – wenngleich sinngemäße – Eigenentwicklung von Planzeichen. So haben Kommunen, wie z. B. München, Planzeichen durch Satzung festgelegt. Die Beispiele lassen sich vermehren. Kurz: es zeigt sich ein sehr buntes Bild. Daher auch der Auftrag des BNatSchG.

2.3.2 Das Bestimmtheitsgebot des GG besteht nicht um seiner Selbst willen. Es will den Schutz der Adressaten der Verordnung, also vor allem der betroffenen Bürger, hier insbesondere auch der **Planungsbüros**. Sie müssen voraussehen, inwieweit sich der Verordnungsgeber in ihr „Geschäft“ einmischen darf, in ihre Rechtsphäre eingreifen kann.

2.3.3 Welche Rechtsphäre steht auf dem Spiel? Dem Planungsbüro wird nichts gegenständiglich weggenommen. Ihm wird nur etwas vorgeschrieben. Rechtlich gesprochen wird etwas geregelt, was die **Berufsausübung** betrifft. Es wird das Grundrecht der Berufsfreiheit im Sinne des Art. 12 GG berührt. Allerdings nicht die Berufswahl tangiert, sondern nur die Berufsausübung punktuell gesteuert.

3. Differenzierende Argumentation im Einzelnen

- 3.1 Diese Differenzierung führt zu weiteren Differenzierungen. Die Rechtsprechung stellt an die – nach Art 80 Abs. 1 GG gebotene – Notwendigkeit, das Ausmaß der späteren Regelung (durch den Ordnungsgeber) schon im ermächtigenden Gesetz zu bestimmen, unterschiedlich strenge Anforderungen. Es gelten umso geringere Anforderungen je weniger gravierend in ein bestimmtes Rechtsgut eingegriffen wird. Es gilt die **Je desto - Formel**.
- 3.2 Betroffenes Rechtsgut ist, wie gesagt, die Berufsausübung. In diese darf nach feststehender Rechtsprechung bereits auf Grund **vernünftiger Erwägungen des Gemeinwohls** eingegriffen werden. Es genügen also Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit (BVerfGE 77, 308/332). Die Beschränkung darf allerdings den Betroffenen nicht übermäßig belasten. Sie muss verhältnismäßig sein.
- 3.2.1 Vernünftige Gründe des Gemeinwohls sprechen durchaus für **einheitliche** Planzeichen. Nur das Erfordernis der Einheitlichkeit rechtfertigt eine bundeseinheitliche Regelung, wie die nach § 9 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG. Dafür sprechen gute Gründe.
- 3.2.2 Die Landschaftsplanung ist eines der wichtigsten Instrumente zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Folglich ist sie im § 8 BNatSchG abweichungsfest gegenüber den Ländern verankert. Als **allgemeiner Grundsatz** benötigt sie auch eine **allgemeinverständliche Sprache**. Da Planung von der Visualisierung lebt und sich als raumbedeutsame Planung notwendigerweise und üblicherweise in Karten ausdrückt, gilt dies ganz besonders für die einschlägigen Planzeichen, die erst die Kommunizierung der Planungsziele und -Gründe in effizienter Art und Weise ermöglichen.

4. Verwertbarkeit

- 4.1 Die Landschaftsplanung ist gesetzlich auf ihre **Verwertbarkeit in der räumlichen Gesamtplanung** festgelegt. (§ 9 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG). Sie hat insoweit eine **Bringschuld** und kann sich nur durchsetzen, wenn sie von den Akteuren verstanden wird. Dazu gehören nicht nur die Raumplaner, die Kommunen, die bundesweit tätigen Planungsbüros, sondern auch all diejenigen, die als Öffentlichkeit zu beteiligen sind. Vor allem auf der örtlichen Ebene muss die Einheitlichkeit der Planzeichen für die Bauleitplanung die Einheitlichkeit der Planzeichen für die – in dieselbe – zu integrierte Landschaftsplanung entsprechen.
- 4.2 Die **Eingriffsregelung** hat sich nach §15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG auch an der Landschaftsplanung zu orientieren. Da die Eingriffsregelung bundesweit gilt, spricht vieles dafür, auch die Planzeichen der Landschaftsplanung bundeseinheitlich zu fassen – bis hin zur Möglichkeit Ausgleich und Ersatz an ihr auszurichten.

- 4.3 Die Entwicklung einer allseits verständlichen **Sprache** führt letztlich auch dazu, die **zweckmäßigsten Planzeichen** zu entwickeln, das zu realisieren, was im EG-Recht „effet utile“ heißt. Je größer die Sprachgemeinschaft, desto größer der Druck der Praxis, sich deutlich zu artikulieren, zumal auch die überörtliche Rechtsprechung eine entsprechende Deutlichkeit einfordern wird. Je größer die Sprachgemeinschaft, desto vielfältiger die Beiträge zur Weiterentwicklung der Planzeichen, insbesondere zu ihrer Straffung, ihrer besseren Lesbarkeit, kurz ihrer Evidenz und Signifikanz.
- 4.3.1 Sowohl der Druck von außen wie das Eigeninteresse der Landschaftsplanung gehen dahin, möglichst kompatibel mit den Planzeichen der Bauleitplanung aber auch den raumordnerischen Kategorien der Regionalplanung zu sein, d. h. deren differenzierten Anforderungen - beispielsweise in Bezug auf Freiraumstrukturen – soweit wie möglich entgegen zu kommen.

5. Artikulationsprivileg der Landschaftsplanung

- 5.1 Als Instrument ist die Landschaftsplanung nur so viel Wert, wie sie an Inhalten, Sachaspekten und Argumenten transportiert. Sie hat nicht nur eine Bringschuld, sie **will** auch etwas **bewirken**. Daher kommt es darauf an, was sie zur Sprache bringt, was sie artikuliert.
- 5.2 Dass die Artikulation in der Landschaftsplanung eine besondere Rolle spielt, folgt aus dem Gesetz, aber auch aus der Sache.
- 5.3 Planung ist herkömmlicherweise ein Prozess, der zu einem Ergebnis führt. Dieses stellt sich als Plan dar, dem zu entnehmen ist, was getan werden soll. Das sind nur Maßnahmen oder Erfordernisse.
- 5.4 Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG besteht der Landschaftsplan aber auch aus Angaben über
- den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
 - die konkretisierten Ziele
 - den Soll/Ist-Vergleich, d.h. die Konflikte.
- Deshalb sprechen Planungsrechtlicher wie bspw. Schmidt-Aßmann, von einem **Artikulationsprivileg**, das der Landschaftsplanung gegenüber anderen Planungen zukommt. Die Landschaftsplanung ist mehr als nur Maßnahmenplanung.
- 5.5 In der Sache ist das Artikulationsprivileg gerechtfertigt, weil die Landschaftsplanung im hohem Maße darauf angewiesen ist, sich in der **Abwägung**, sei es in der Regionalplanung, sei es in der Bauleitplanung, aber auch der Planfeststellung von Projekten – vgl. §15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG – durchzusetzen. Vgl. § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BNatSchG aber auch § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB. Die dafür notwendigen Argumente ggf. auch Sachzwänge sind dem vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, sowie dem daraus entwickelten Leitbild zu entnehmen. Dabei spielen naturgesetzlich begründete Zusammenhänge, Wirkungsketten und typische Biotopansprüche eine Rolle.

- 5.6 Nur so wird die formale Schwäche der Landschaftsplanung – soweit sie auf die sekundäre Integration angewiesen ist – in der Sache kompensiert. Die harten Daten und zwingenden Schlussfolgerungen können nicht so leicht „vom Tisch gewischt werden“ – wie bloße Maßnahmvorschläge, bloße Forderungen.
- 5.7 Folglich werden auch Planzeichen für die **Bestandsaufnahme** und die **Bewertung** der erhobenen Daten benötigt, d.h. Planzeichen nicht nur für Plankarten, sondern auch für Bestandskarten. Andernfalls wird das Artikulationsprivileg verschenkt, ist die Sprache der Landschaftsplanung unvollständig, Fragment.
- 5.8 Das Vorstehende gilt für den Pflichtkanon der Planzeichen. Da nicht alles ex ante reglementiert werden kann bleibt immer noch Raum für die **zeichnerische Kreativität** der Planer. Allerdings gilt es die Grammatik bzw. Semantik des Pflichtkanons zu beachten und sich auf **sinngemäße Ableitungen** zu beschränken. Sonst geht die Durchschlagskraft der Landschaftsplanung verloren.

Entwicklung und Akzeptanz von Naturschutzstandards

Standards im Naturschutz

Bereits seit vielen Jahren bemüht sich die Forschung und die Berufspraxis Standards im Naturschutz zu diskutieren, Defizite aufzudecken und bereits existierende Standards stärker in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung und in den Blickpunkt der Naturschutzkommunität zu rücken. Insbesondere der Bund Beruflicher Naturschutz e.V. (BBN) arbeitet seit 2003 mit der Gründung seines Arbeitskreises Standards im Naturschutz aktiv an diesem Thema. Verschiedene Forschungsvorhaben wie das F+E-Vorhaben des BfN „Implementation von Naturschutz, Standardisierung im Naturschutz – Institutionelle und organisatorische Gestaltungsoptionen“ (Sofia 2003) und das aktuelle BfN-Vorhaben „Better Regulation: Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Akzeptanz von Naturschutzfachstandards; Eingriffsregelung nach Baurecht am Beispiel von ausgewählten Standards (DRL; Forschungsgruppe Wolf, HS OWL 2009) haben Handlungsfelder identifizieren können und Qualitätskriterien an Standards im Naturschutz entwickelt. Der BBN hat in Kooperation mit anderen berufsständischen Organisationen wie dem BDLA und schon vorhandenen Standardisierungsorganisationen (beispielweise DWA und FLL) die Aufgabe übernommen, einer breiteren Öffentlichkeit aus Politik, Verwaltung, in Verbänden und Planungsbüros Nutzen und Vorteile von Standards näher zu bringen.

Vorteile von Normen und Standards

- relativ geringe Visibilität,
- administrativ und politisch höhere Durchsetzungschance,
- Anhaltspunkte bei Konfliktfällen,
- Orientierungspunkt für zu erwartende Qualität bzw. „gute fachliche Praxis“,
- vereinfachen Interessenskonflikt zwischen Naturschutz und konkurrierenden Interessen,
- schaffen Rechtssicherheit,
- bieten Praktikern und Verwaltungen Entscheidungsgrundlage,
- Verbände können mitwirken und für Einhaltung sorgen,
- ermöglichen Vergleichbarkeit.

XPlanung und digitale Umsetzbarkeit von Planzeichen – Erfahrungen und Anforderungen der Softwareentwicklung

Hintergrund XPlanung

Im Rahmen des E-Government Projektes XPlanung wird mit dem Datenaustauschformat XPlanGML das Ziel verfolgt, interoperable Objektmodelle für Bauleit-, Regional- und Landschaftspläne zu entwickeln. Dieses Format bietet den verlustfreien Austausch von Plänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen, unterstützt die internetgestützte Bereitstellung von Plänen und soll die planübergreifende Auswertung und Visualisierung von Planinhalten ermöglichen (vgl. Benner et al. 2008², www.xplanung.de (2009)).

Auch das Präsidium des Deutschen Städtetages empfiehlt den Mitgliedstädten den Standard „XPlanung“ für Ihre digitale Bauleitplanung zu nutzen. Darüber hinaus weist der Deutsche Städtetag aber auch daraufhin, dass eine Erweiterung der Planzeichenverordnung um Vorschriften für eine elektronische Darstellung der Planzeichen zu schaffen sei um die einfache Darstellung/Symbolik verbindlich zu regeln. „Dabei sind die Planer für die besondere Problematik bei der Verwendung von Sonderzeichen in Standards zu sensibilisieren“ (Beschluss Deutscher Städtetag, Digitale Bauleitplanung v. 12.02.2008).

Entwicklung von digitalen Planzeichen

Die Entwicklung digitaler Planzeichen für Bauleit- und Landschaftspläne als digitale Planzeichenverordnung nach BfN 2000 ist bereits in unterschiedlichen Softwaresystemen mit Funktionen zur einfachen Symbolgestaltung realisiert.

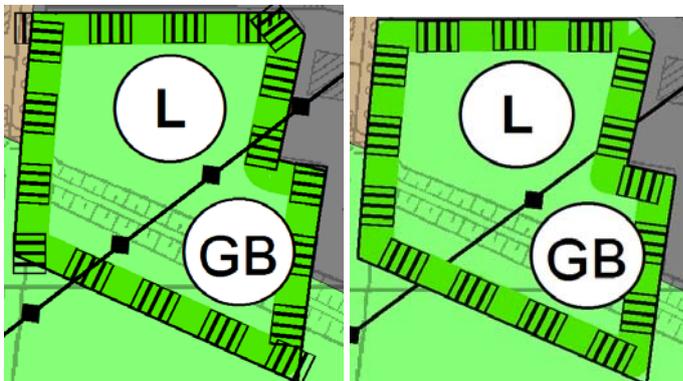


Abbildung 1: Repräsentationen in ESRI ArcGIS

Über zusätzliche Schnittstellen ist auch der bidirektionale Austausch zwischen unterschiedlichen CAD oder GI-Systemen möglich. Allerdings stellen erneut die individuelle Ausgestaltung der Planzeichen, Sonderdarstellungen, fehlende Vorgaben und Standards große Probleme bei der technischen Realisierbarkeit und Interoperabilität dar. Hier sind die Erfahrungen der Softwareentwicklung dringend zu berücksichtigen und Fragen z.B. nach der Notwendigkeit von Schwarz/Weiß Darstellungen o. ä. frühzeitig gemeinsam zu klären.

² http://masterla.de/conf/pdf/conf2008/Tagungsband_2008/Buh_240-248.pdf

**Andreas Thomschke, Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main,
Frankfurt am Main**

Erfahrungen aus dem Umgang mit Standardisierung und Planzeichen in der Planungspraxis

Praxisbeispiel anhand des Landschaftsplans für das Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt Rhein-Main

Im Rahmen des Praxisbeispiels wird über 25 Jahre Erfahrungen zur Landschaftsplanung im Ballungsraum Frankfurt Rhein-Main referiert. Dabei werden die in dieser Zeit vollzogenen inhaltlichen Veränderungen von Landschaftsplanlegenden betrachtet und eine Brücke zu neuen Herausforderungen durch EU-Recht geschlagen. Zum Schluss wird ein Blick sowohl auf zukünftige inhaltliche als auch technische neue Anforderungen geworfen.

Es wird herausgearbeitet, dass sich die Landschaftsplanung in den letzten 25 Jahren von einer im Schwerpunkt stark aus der konkreten Bauleitplanung heraus begründeten Planungsebene zu einem eigenen Fachplan Naturschutz entwickelt hat. Beispielhaft wird diese Verschiebung der inhaltlichen Schwerpunkte anhand der Legenden zur Entwicklungskarte der Landschaftspläne UVF aus dem Jahr 1984 und 2000 aufgezeigt.

Rechtliche Bindungen

Flächen mit rechtlichen Bindungen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) in Verbindung mit § 19 BNatSchG



FFH-Gebietsschild der Oberen Naturschutzbehörde * (Vermerk)

Flächen mit rechtlichen Bindungen gemäß § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 24 des Hessischen Forstgesetzes



Naturpark

Flächen mit rechtlichen Bindungen (§ 3 (2) Ziff. 1 HENatG) gemäß Hessischem Naturschutzgesetz

nach Vermerk



Naturschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet



Naturdenkmal



Naturdenkmal als Einzelelement



Geschützter Landschaftsbestandteil



Geschützter Landschaftsbestandteil als Einzelelement



Lebensräume und Landschaftsbestandteile gem. § 23 (1) HENatG (die Darstellungen unterliegen der Prüfung durch die Naturschutzbehörden im Einzelfall)



Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 3 (2) Ziff. 9 HENatG), Übernahme der rechtswirksamen Planungen * 1

A

Rechtswirksame Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter 0,5 ha * 1



Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 3 (2) Ziff. 9 HENatG), Vorschläge des Planungsträgers und Übernahmen aus Planentwürfen * 1 * 5



Flächen mit vertraglich vereinbarten Leistungen und investiven Maßnahmen nach dem Hessischen Landschaftspflegeprogramm, Flächen für Maßnahmen nach dem Programm zur Biotopvernetzung im Rahmen des kommunalen Finanz- und Lastenausgleichs, Flächen zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 20 HENatG)

Entwicklungsziele

Flächen, die wegen ihres Zustandes, wegen ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind (§ 3 (2) Ziff. 2 HENatG)

Biotopverbundgebiete mit vorrangigem Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen * 1

Biotopverbundgebiete mit Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen * 1

Biotopvernetzungselemente

Gebüsch, Feldgehölz, Buschwerk, Hecke (flächhaft), Hohlweg

Hecke (linienhaft)

Allee (flächhaft), Baumreihe (flächhaft), Baumgruppe

Baumreihe (linienhaft)

Markanter Einzelbaum

Gebiete, bei denen besondere Formen der Pflege oder der Bewirtschaftung sicherzustellen sind (§ 3 (2) Ziff. 4 i.V. mit Ziff. 9 HENatG)

Flächen von Naturschutzgebieten (nachrichtlich), Pflege entsprechend den mittelfristigen Pflegeplänen

Ökologisch bedeutsames Grünland

Streuobst

Sukzession

Uferbereich (§ 68 (1) und (2) HWG)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft mit Nutzungsempfehlungen zur Förderung des Ressourcenschutzes, insbes. Erosionsschutz und Grundwasserschutz (§ 3 (2) Ziff. 4 HENatG)

Flächen für Wald einschließlich Waldneuanlagen (§ 3 (2) Ziff. 5 HENatG)

Gewässer

Stillgewässer

Fließgewässer

Wichtige Grünverbindungen mit großer Bedeutung für die naturorientierte Naherholung bzw. für die Biotopvernetzung (§ 3 (2) Ziff. 6 HENatG)

Regionalpark-Korridor * 1 (schematische, nicht maßstabgetreue Darstellung)

Regionalpark-Anbindung

Regionalpark-Fläche * 1 sowie Gestaltungspunkte im Regionalpark

Kulturhistorisches Landschaftsmerkmal

Wege im Landschaftsschutzgebiet 'Grüngürtel und Grünzüge Frankfurt'

Fläche Landschaftsschutzgebiet 'Grüngürtel und Grünzüge Frankfurt'

Korridor des Projektes 'Grünring vom Main zum Main' der Stadt Offenbach am Main

Hauptwanderwege im Naturpark Hochtaunus

Hessische Apfelwein- und Obstwiesenroute

Grünflächen und Freizeitnutzung

-  Flächen, die in besonderem Maß der Erholung dienen oder die für diese Zwecke entwickelt werden sollen (§ 3 (2) Ziff. 6 HENatG) *3
-  Parkanlage oder sonstige öffentl. und private Grünanlage
-  Sportanlage (ohne Hallenbauten)
-  Sonstige Freizeit- und Erholungsanlage
-  Wohnungserne Gärten
-  Kleintierzuchtanlage, Hundedressurplatz u.ä.
-  Jugendzeitplatz
-  Freibad
-  Friedhof
-  Trennlinie zwischen Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung

Sonstige Freizeit- und Erholungsprojekte

-  Überörtliche Freizeit- und Erholungsprojekte
-  Erschließungsweg eines überörtlichen Freizeit- und Erholungsprojektes

Siedlungs- und Verkehrsflächen

Siedlungsflächen

-  Siedlungsflächen gemäß geltendem FNP Stand Juli 2000 sowie Siedlungsflächen aus Bebauungsplänen
-  Flächen für mögliche Siedlungserweiterungen aus dem festgestellten Regionalplan Südhessen 2000

Flächen für Ver- und Entsorgung

-  Flächen für Ver- und Entsorgung

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

-  Aufschüttung über den Planungshorizont 2010 hinaus
-  Abgrabung über den Planungshorizont 2010 hinaus

Straßenverkehrsflächen

-  Straße oder Verkehrsfläche
-  Geplanter Ausbau der Straße *2
-  Geplante Straße *2
-  Verkehrsgrün, einschließlich Lärmschutzanlagen

Schienenverkehrsflächen

-  Gleisanlage oder Bahngelände
-  Geplanter Ausbau der Schienenstrecke *2
-  Geplante Schienenstrecke *2

Regelungen und Maßnahmen

Gebiete, die wegen ihrer besonderen Lage, Größe, Schönheit oder Funktion für den Naturhaushalt, für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Naherholung zu schützen und zu entwickeln sind (§ 3 (2) Ziff. 8 HENatG)

-  Erhaltung der Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen - Bestand Juli 1991
-  Erhöhung der Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen - Bestand Juli 1991

Flächen, auf denen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vorhanden sind (§ 3 (2) Ziff. 3 HENatG)

-  Altlasten

Freizuhaltende Flächen (§ 3 (2) Ziff. 7 HENatG)

-  Flächen aus klimatischen Gründen freizuhalten **

Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft

Maßnahmennumerierung (Code) laut Maßnahmenkatalog

-  einmalig investiv (Neuanlage von Biotopen, Wiederherstellung brachgefallener Flächen)
-  biotopsaufwertend (Extensivierung der derzeitigen Nutzung, Beibehaltung der extensiven Nutzung)
-  Erhöhung des Struktureichtums im Sinne der Biotopvernetzung
-  Verminderung von Sukzession und Brache
-  Schutz des Bodens vor Erosion
-  Schwermetalleinträge in Böden nur im Rahmen der zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten gem. BBodSchV (da Vorsorgewerte überschritten)
-  Maßnahmen entsprechend des Renaturierungskonzeptes bzw. Renaturierungskonzept erstellen
-  Umsetzung der Pflegepläne in Naturschutzgebieten (Pflegerückstand liegt vor)

-  Landschaftsraumgrenze

-  Bereiche, für die das Anzeigeverfahren noch nicht zum Abschluß gekommen ist

Tatsächliche Nutzung

nach generalisierter Luftbildinterpretation (Biotop- und Nutzungstypenkartierung 1991 mit Aktualisierungshinweisen bis 1997)

	Biotopvernetzungselement (flächenhaft)
	Biotopvernetzungselemente (linienhaft)
	Trockener, magerer Biotoptyp
	Feuchter Biotoptyp
	Ruderalflur
	Streuobst
	Felswand, Blockschutthalde, Steilwand aus Lockergestein
	Acker
	Erwerbsgartenbau
	Weinbaufläche
	Obstplantage
	Baumschule, Weihnachtsbaumkultur
	Grünland
	Mischwald
	Laubwald
	Nadelwald
	Bruchwald, Weichholzaue
	Lichtung
	Grünfläche, allgemein
	Kleingarten, Grabeland
	Friedhof
	Freiflächen innerhalb von Sendeanlagen
	Bebauter Bereich im Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiet, Flächen für Infrastruktureinrichtungen, landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflächen, kulturhistorisch bedeutsame Gebäude und Zonen, Militärische Flächen (nach Realnutzungsinterpretation Mai/Juni 1996 und Biotop- und Nutzungstypenkartierung 1991 mit Aktualisierungshinweisen bis 1997)
	Aufschüttung (nach Realnutzungsinterpretation Mai/Juni 1996)
	Abgrabung (nach Realnutzungsinterpretation Mai/Juni 1996)
	Wege unter 3 m Breite

¹ Landschaftsplanfestsetzungen: Maßnahmen, die ggf. von der Naturschutzbehörde durchzuführen sind, und Aussagen, die bei der Beurteilung von Eingriffen zwingend zu beachten sind.

² Aus Gründen der Darstellbarkeit keine Differenzierung zwischen Vermerk und nachrichtlicher Übernahme

³ Die Darstellung der Symbole erfolgt erst ab einer Flächengröße von 500 m²

⁴ Die Darstellung der Symbole erfolgt erst ab einer Flächengröße von 5000 m²

⁵ Die Darstellung erfolgt erst ab einer Flächengröße von 500 m²

Abbildung 2: Legende Entwicklungskarte LP UVF 2000

Es wird ferner die Frage aufgeworfen in wie weit es sinnvoll ist, die Planzeichen VO für die verbindliche Bauleitplanung nach BauGB als Grundlage für die Entwicklungskarte zu verwenden. Am Beispiel des Landschaftsplan UVF (LP UVF) aus dem Jahr 2000 wird verdeutlicht, dass die Frage beantwortet werden muss, für welche Ebenen innerhalb des Landschaftsplans Planzeichen verbindlich vorzugeben sind. Insgesamt 25 Einzelthemen werden z. B. im LP UVF 2000 sowohl inhaltlich als auch kartographisch abgehandelt. Reicht eine Fokussierung auf die Entwicklungskarte mit den Zielen und Maßnahmen aus oder sind weitere bedeutsame landschaftsplanerische Grundlagen wie z.B. die Bestandsdarstellungen mit Standards und Planzeichen zu belegen. Zur Beantwortung dieser Frage wird eine Evaluation des Landschaftsplans UVF aus 2009 herangezogen.

Zukünftige Anforderungen

Vorausschauend muss sich mit heutigen Herausforderungen der Landschaftsplanung aus dem EU-Recht aber auch mit zukünftigen Anforderungen wie z. B. dem Klimawandel, Energiekonzepten und einem modernen Datenaustausch im Rahmen von Standards und Planzeichen auseinandergesetzt werden. Es wird verdeutlicht, dass sich Landschaftsplanung in Zukunft zu einer umfassenden Umweltvorsorgeplanung mit integrierten Naturschutzaspekten und Aussagen zur biologischen Vielfalt entwickelt. Das neue Bundesnaturschutzgesetz (1.März 2010) bietet Chancen aber auch Risiken diese Entwicklungen frühzeitig in einer Debatte über Standards und Planzeichen zur Landschaftsplanung aufzunehmen.

